

Der Senat von Berlin
InnSport - I A 12 - 14921
9(0)223-1055

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über
Wahlordnung für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den
Bezirksverordnetenversammlungen (Landeswahlordnung - LWO)

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Wahlordnung für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus
und zu den Bezirksverordnetenversammlungen
(Landeswahlordnung - LWO)**

Vom 2. September 2025

Auf Grund des § 34 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. April 2025 (GVBl. S. 210) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Organisation der Wahlen

§ 1 Finanzierung

- § 2 Abstimmung zwischen den wahlbeteiligten Stellen
- § 3 Notfallkonzepte
- § 4 Erfrischungsgeld
- § 5 Sitzungen der Wahlausschüsse

A b s c h n i t t 2

V o r b e r e i t u n g d e r W a h l e n

U n t e r a b s c h n i t t 1

E i n t e i l u n g d e s W a h l g e b i e t e s

- § 6 Wahlkreise und Wahlkreisverbände
- § 7 Wahlbezirke und Wahllokale
- § 8 Ständige Verbindung mit den Wahllokalen

U n t e r a b s c h n i t t 2

W a h l v e r z e i c h n i s

- § 9 Aufstellung der Wahlverzeichnisse
- § 10 Eintragung der Wahlberechtigten
- § 11 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
- § 12 Einsicht in die Wahlverzeichnisse
- § 13 Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis und Beschwerden
- § 14 Berichtigung und Ergänzung des Wahlverzeichnisses
- § 15 Abschluss des Wahlverzeichnisses

U n t e r a b s c h n i t t 3

W a h l s c h e i n e

- § 16 Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen
- § 17 Zuständige Behörde und Form des Wahlscheines
- § 18 Verfahren bei Ausstellung und Versagung eines Wahlscheines

U n t e r a b s c h n i t t 4

W a h l v o r s c h l ä g e

- § 19 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- § 20 Anzeige der Wahlteilnahme und Nachweis der Eigenschaft als politische Partei
- § 21 Niederschrift über die Aufstellung von Wahlvorschlägen
- § 22 Unterstützungsunterschriften
- § 23 Einreichung der Wahlvorschläge
- § 24 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 25 Anlagen für die Wahlvorschläge
- § 26 Formblätter
- § 27 Gleichzeitige Bewerbung in mehreren Wahlvorschlägen
- § 28 Mängelbeseitigung
- § 29 Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen
- § 30 Festsetzung der Nummernfolge der Wahlvorschläge
- § 31 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
- § 32 Nichtzulassung von Wahlvorschlägen und Bewerberinnen und Bewerbern
- § 33 Beschwerde gegen die Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses
- § 34 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Unterabschnitt 5

Vorbereitung der Wahldurchführung

- § 35 Form und Inhalt der Stimmzettel
- § 36 Ausstattung der Wahlvorstände und -lokale

A b s c h n i t t 3

W a h l h a n d l u n g

Unterabschnitt 1

Ablauf der Wahl im Wahllokal

- § 37 Wahlzeitraum
- § 38 Besetzung und Sitzungen der Wahlvorstände
- § 39 Öffentlichkeit und Ordnung im Wahlraum
- § 40 Verbot der Wahlbeeinflussung
- § 41 Wahlurnen
- § 42 Wahlkabinen

- § 43 Zulassung zur Stimmabgabe
- § 44 Stimmabgabe
- § 45 Stimmabgabe mit Wahlschein
- § 46 Stimmabgabe von Wahlberechtigten mit Behinderung
- § 47 Liste über die Wahlbeteiligung
- § 48 Schluss der Wahlhandlung

Unterabschnitt 2

Ablauf der Briefwahl

- § 49 Briefwahl
- § 50 Behandlung der Wahlbriefe
- § 51 Prüfung der Wahlbriefe durch den Briefwahlvorstand

A b s c h n i t t 4

E r m i t t l u n g d e r W a h l e r g e b n i s s e

Unterabschnitt 1

Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

- § 52 Öffentlichkeit der Ermittlung
- § 53 Zählung der Stimmabgabevermerke
- § 54 Sortierung und Zählung der Stimmzettel
- § 55 Auszählung der Stimmzettel für die Abgeordnetenhauswahl
- § 56 Schnellmeldung über das Wahlergebnis im Wahlbezirk
- § 57 Auszählung der Stimmen für die Bezirksverordnetenversammlung
- § 58 Wahl Niederschrift
- § 59 Behandlung der Wahlunterlagen
- § 60 Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl
- § 61 Ermittlung und Bekanntmachung der vorläufigen Wahlergebnisse

Unterabschnitt 2

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreisverband

- § 62 Prüfung des Wahlergebnisses im Wahlkreisverband

- § 63 Zusammenstellung des Wahlergebnisses im Wahlkreisverband
- § 64 Feststellung des Ergebnisses der Wahl durch den Bezirkswahlausschuss

Unterabschnitt 3

Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet

- § 65 Prüfung des Wahlergebnisses durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter
- § 66 Zusammenstellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet
- § 67 Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Abgeordnetenhaus
- § 68 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Abschnitt 5

Berufung der Gewählten

- § 69 Benachrichtigung der Gewählten für das Abgeordnetenhaus
- § 70 Benachrichtigung der Gewählten für die Bezirksverordnetenversammlung
- § 71 Verzicht, Nachfolge im Mandat

Abschnitt 6

Außerordentliche Wahlen

- § 72 Nachwahl, Ersatzwahl und Wiederholungswahl
- § 73 Fristen bei vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode
- § 74 Verfahren bei verbundenen Wahlen
- § 75 Bildung von Wahlvorständen bei verbundenen Wahlen

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

- § 76 Informationstechnische Unterstützungsleistungen
- § 77 Sicherung der von den Wahlämtern geführten Unterlagen
- § 78 Vernichtung von Wahlunterlagen
- § 79 Ergänzende Internetveröffentlichungen
- § 80 Wahlstatistik
- § 81 Fristen
- § 82 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Organisation der Wahlen

§ 1

Finanzierung

Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung sorgt in Abstimmung mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung spätestens ein Jahr vor dem jeweiligen Wahltag für die auskömmliche Finanzausstattung zur Durchführung der Wahlen nach einheitlichen Kriterien.

§ 2

Abstimmung zwischen den wahlbeteiligten Stellen

(1) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter führt im Rahmen ihrer oder seiner Koordinierungs- und Steuerungsverantwortung für die Organisation der Wahlen unter anderem regelmäßige Abstimmungsrunden mit den an der Wahlorganisation beteiligten Organen und Behörden durch. Dazu gehören insbesondere die Bezirkswahlleitungen, das Landeswahlamt, die Bezirkswahlämter, das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten und das IT-Dienstleistungszentrum. Weitere Stellen sind nach Bedarf hinzuzuziehen.

(2) Gemeinsame Abstimmungsrunden zwischen Landes- und Bezirkswahlleitungen sowie den Wahlämtern sollen mindestens halbjährlich und ab einem Jahr vor dem Wahltag monatlich stattfinden.

(3) Alle nach Absatz 1 hinzugezogenen Behörden des Landes Berlin sind verpflichtet, an den Abstimmungsrunden teilzunehmen. Die Abstimmungsrunden werden vom Landeswahlamt dokumentiert.

§ 3

Notfallkonzepte

(1) Die an der Wahlorganisation beteiligten Behörden treffen Vorkehrungen, um die Durchführung von Wahlen auch im Falle von technischen Störungen, Streiks, Angriffen von Außen oder von Naturkatastrophen zu ermöglichen, und dokumentieren die Vorkehrungen in Notfallkonzepten.

(2) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter koordiniert die Planungen der Beteiligten.

§ 4

Erfrischungsgeld

(1) Das Bezirksamt wird ermächtigt, den Mitgliedern der Wahlvorstände sowie den zur Unterstützung bestellten Personen für ihre Tätigkeit am Wahltag ein Erfrischungsgeld sowie einen Aufwandsersatz zu zahlen.

(2) In einem Urnenwahllokal beträgt das Erfrischungsgeld für Wahlvorsteherinnen, Wahlvorsteher, Schriftführerinnen, Schriftführer sowie jeweils deren Stellvertretung 120 Euro und für alle übrigen Mitglieder des Urnenwahlvorstandes 100 Euro. In einem Briefwahllokal beträgt das Erfrischungsgeld für Wahlvorsteherinnen, Wahlvorsteher, Schriftführerinnen, Schriftführer sowie jeweils deren Stellvertretung 100 Euro und für alle übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes 80 Euro.

(3) Sofern ein Freizeitausgleich beansprucht wird, beträgt das Erfrischungsgeld in einem Urnenwahllokal für Wahlvorsteherinnen, Wahlvorsteher, Schriftführerinnen, Schriftführer sowie jeweils deren Stellvertretung 70 Euro und für jedes weitere Mitglied des Wahlvorstandes 50 Euro. Sofern ein Freizeitausgleich beansprucht wird, beträgt das Erfrischungsgeld in einem Briefwahllokal für Wahlvorsteherinnen, Wahlvorsteher, Schriftführerinnen, Schriftführer sowie jeweils deren Stellvertretung 50 Euro und für jedes weitere Mitglied des Briefwahlvorstandes 30 Euro.

(4) Wahlhelfende, die am Wahltag auf Abruf zum Einsatz in einem Wahllokal zur Verfügung stehen (Reservewahlhelferinnen und Reservewahlhelfer), erhalten einen Aufwandsersatz in Höhe von 20 Euro für ihre Bereithaltung, ohne abgerufen worden zu sein.

(5) Für die Beförderung der Wahlunterlagen vom Bezirkswahlamt zum Wahllokal und zurück erhält ein Mitglied des Wahlvorstandes jeweils 20 Euro; nach vorheriger Abstimmung mit dem Bezirkswahlamt können höhere tatsächliche, nachgewiesene Aufwendungen erstattet werden.

(6) Wahlhelfende sollen vor ihrem Einsatz an einer Schulung teilnehmen. Nach erfolgter Ausübung ihres Ehrenamtes erhalten sie für die Teilnahme an einer Präsenzsulung einen Aufwandsersatz in Höhe von 40 Euro oder für die Teilnahme an einer Onlineschulung 25 Euro Aufwandsersatz.

(7) Fallen mehrere Wahl- oder Abstimmungsereignisse auf denselben Tag, besteht der Anspruch auf die vorstehenden Leistungen nur ein Mal.

(8) Für die zur Unterstützung bestellten Personen gelten die Absätze 2 bis 7 unter Berücksichtigung ihres jeweiligen zeitlichen Aufwands entsprechend.

(9) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für Abstimmungen nach dem Abstimmungsgesetz vom 17. Juni 1997, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 787) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie für Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament.

§ 5

Sitzungen der Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unter Einhaltung einer Frist von mindestens 24 Stunden schriftlich oder elektronisch einberufen und geleitet. Sie verhandeln öffentlich. Durch Aushang am Eingang des Sitzungsgebäudes sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen mit dem Hinweis, dass jede Person im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes Zutritt zu den Sitzungen hat, bekannt zu machen. Die oder der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungssaal zu verweisen. Die Beschlussvorlagen sollen den Ausschussmitgliedern nach Möglichkeit vor Sitzungsbeginn schriftlich oder elektronisch zugeleitet werden.

(2) Die Wahlausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; in den Einladungen zu den Sitzungen hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter darauf hinzuweisen.

(3) Die Wahlausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Wahlleiterin oder des Wahlleiters. Vor der Beschlussfassung ist den anwesenden Mitgliedern und Vertrauenspersonen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Über die Sitzungen der Wahlausschüsse sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:

1. Zeit und Ort der Sitzung,
2. Leitung,
3. anwesende Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
4. Tagesordnung,
5. Inhalt der gestellten Anträge,
6. Name der Antragstellenden,
7. gefasste Beschlüsse,
8. Abstimmungsergebnis und
9. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

A b s c h n i t t 2

Vorbereitung der Wahlen

Unterabschnitt 1

Einteilung des Wahlgebietes

§ 6

Wahlkreise und Wahlkreisverbände

(1) Zur Verteilung der Wahlkreise auf die Wahlkreisverbände ermittelt das Landeswahlamt auf Grundlage der Berechnungen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg das Verhältnis der Zahl der deutschen Einwohnerinnen und Einwohner im Wahlgebiet zur Zahl der deutschen Einwohnerinnen und Einwohner in den Wahlkreisverbänden.

(2) Die Wahlkreise sind bei der örtlichen Abgrenzung durch die Bezirke für jeden Wahlkreisverband mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die örtliche Abgrenzung ist unverzüglich der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung mitzuteilen, die sie im Amtsblatt für Berlin bekannt macht.

§ 7

Wahlbezirke und Wahllokale

(1) Die Wahlkreise werden für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt. Das Bezirkswahlamt bestimmt, wie viele Wahlbezirke zu bilden und wie sie abzugrenzen sind. Die Wahlbezirke sollen im Allgemeinen nicht mehr als 2 500 deutsche Einwohnerinnen und Einwohner umfassen. Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke sowie bei der Auswahl und Einrichtung der Wahllokale ist dafür zu sorgen, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere denjenigen mit Behinderung, die Beteiligung an den Wahlen möglichst erleichtert wird. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, dass erkennbar werden kann, wie die einzelnen Wahlberechtigten gewählt haben. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann allgemeine Richtlinien für die Einteilung der Wahlbezirke vorgeben.

(2) Für jeden Wahlkreis bestimmt das Bezirkswahlamt einen oder mehrere Briefwahlbezirke. Dabei ist jeweils festzulegen, welche Wahlbezirke jedem Briefwahlbezirk zugeordnet sind. Die Zahl der Briefwahlbezirke soll so festgelegt werden, dass das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahlabend festgestellt werden kann.

(3) Für jeden Wahlbezirk wird vom Bezirkswahlamt ein Wahllokal bestimmt, das innerhalb des Wahlbezirks oder in dessen unmittelbarer Nähe liegen soll. Es soll so weit wie möglich barrierefrei im Sinne des § 4 des Landesgleichberechtigungsgesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1167) in der jeweils geltenden Fassung sein; die kontinuierliche

Steigerung des Anteils barrierefreier Wahllokale ist anzustreben. Für jeden Briefwahlvorstand wird ein Briefwahllokal bestimmt, das in Berlin liegen soll.

(4) Die Zahl der Wahlbezirke ist der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter gleichzeitig mit den Straßenverzeichnissen der Wahlbezirke und einem Verzeichnis der Wahllokale spätestens zehn Wochen vor der Wahl mitzuteilen. Bei unverzüglicher Mitteilung an die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter können die Bezirkswahlämter Wahlbezirke bis spätestens 15 Tage vor der Wahl zusammenlegen, wenn die Wahllokale im selben Gebäude liegen.

(5) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter veröffentlicht Zahl und Zuschnitt der Wahlbezirke und die Adressen der Wahllokale.

§ 8

Ständige Verbindung mit den Wahllokalen

Das Bezirkswahlamt sorgt am Wahltag für eine ständige Verbindung zwischen den Wahllokalen, dem Bezirkswahlamt, der Bezirkswahlleiterin oder dem Bezirkswahlleiter und der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter.

Unterabschnitt 2

Wahlverzeichnis

§ 9

Aufstellung der Wahlverzeichnisse

Das Bezirkswahlamt stellt mit Unterstützung des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten zwischen dem 51. Tag und dem 42. Tag vor der Wahl für jeden Wahlbezirk auf der Grundlage des Melderegisters nach den Straßennamen in alphabetischer Reihenfolge ein Wahlverzeichnis auf. Innerhalb der Straßen sind die Häuser nach ihren Nummern und innerhalb der Häuser die Wahlberechtigten alphabetisch mit laufender Nummer, Familiennamen, Vornamen und Geburtsdatum einzutragen.

§ 10

Eintragung der Wahlberechtigten

(1) Alle Wahlberechtigten sind in das Wahlverzeichnis des Wahlbezirks einzutragen, in dem sie am Tag der Aufstellung der Wahlverzeichnisse ihren Wohnsitz im Sinne des § 1 des Landeswahlgesetzes haben; es ist kenntlich zu machen, wenn das Wahlrecht nur für die Bezirksverordnetenversammlung besteht. Erfolgt die Aufstellung eines Wahlverzeichnisses vor dem 42. Tag vor der Wahl (Stichtag für die Eintragung von Amts wegen) und kommt es in der Zeit zwischen der Aufstellung des Wahlverzeichnisses und dem Ablauf des Stichtages

für die Eintragung zu wahlrechtlich erheblichen Änderungen des Melderegisters, ist das Wahlverzeichnis entsprechend Satz 1 fortzuschreiben.

(2) Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wahlverzeichnis haben Personen, die unter keiner Anschrift im Melderegister verzeichnet sind, gegenüber dem zuständigen Bezirkswahlamt durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für ihre Wahlberechtigung zu erbringen. Der Antrag ist bis zum 21. Tag vor der Wahl zu stellen. Zuständig für die Eintragung ist das Bezirkswahlamt, in dessen Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller am 35. Tag vor der Wahl übernachtet hat. Von der Eintragung ist die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter zu unterrichten.

§ 11

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl werden die Wahlberechtigten, die in den Wahlverzeichnissen eingetragen sind, schriftlich benachrichtigt. Die Benachrichtigung soll mindestens enthalten:

1. Familienname, Vornamen und Anschrift der oder des Wahlberechtigten,
2. die Anschrift des Wahllokals und die Angabe, inwieweit dieses barrierefrei ist,
3. die Angabe der Wahlzeit,
4. die Nummer, unter der die oder der Wahlberechtigte in das Wahlverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis (zum Beispiel Reisepass oder Führerschein) zur Wahl mitzubringen,
6. die Belehrung, dass die Wahl ausschließlich in dem angegebenen Wahllokal möglich ist, wenn kein Wahlschein ausgestellt wurde,
7. einen Hinweis, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahllokale und Hilfsmittel (wie Stimmzettelschablonen und Informationen in leichter Sprache) erhalten können,
8. einen Hinweis, dass eine persönliche Stimmabgabe vor dem Wahltag im Wege der Briefwahl in den hierfür ausgewiesenen Räumen und den auf der Benachrichtigung angegebenen Zeiten möglich ist,
9. die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheins und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen; sie muss mindestens Hinweise darüber enthalten,
 - a) dass der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn die oder der Wahlberechtigte in einem anderen Wahllokal ihres oder seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will,
 - b) unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird und

- c) dass der Wahlschein von einer anderen Person als der oder dem Wahlberechtigten nur beantragt werden kann, wenn die Berechtigung zur Antragstellung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Die Wahlbenachrichtigung wird nach einheitlichem, von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter vorgegebenen und zu veröffentlichenden Muster ausgestellt; sie oder er kann anordnen, dass auf der Benachrichtigung angegeben wird, wenn es sich um ein repräsentatives Wahllokal handelt. Auf die Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen aufzudrucken.

(2) Stellt die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter fest, dass die fristgemäße Benachrichtigung nach Absatz 1 Satz 1 infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gefährdet ist, bestimmt sie oder er, dass die Benachrichtigung in dem betroffenen Gebiet später erfolgen kann. Wenn zu besorgen ist, dass die Benachrichtigung nicht bis zum sechsten Tag vor der Wahl erfolgen kann, bestimmt sie oder er, dass die Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise über die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 3, 5 bis 7 zu benachrichtigen sind. Sie oder er macht die Gründe für die Störung, das betroffene Gebiet, die für den Einzelfall getroffenen Regelungen und die Art der Benachrichtigung in geeigneter Weise bekannt.

§ 12

Einsicht in die Wahlverzeichnisse

(1) Die Wahlberechtigten haben das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bezirkswahlamts die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wahlverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

(2) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter macht spätestens 24 Tage vor der Wahl öffentlich bekannt, wo, in welchem Zeitraum und zu welchen Tagesstunden in die Wahlverzeichnisse eingesehen werden kann, inwieweit der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist und bis zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form Einspruch gegen das Wahlverzeichnis erhoben werden kann. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, welche Personen wo und bis zu welchem Zeitpunkt einen Wahlschein beantragen können.

§ 13

Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis und Beschwerden

(1) Wahlberechtigte, die das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können bis zum 16. Tag vor der Wahl bei dem zuständigen Bezirkswahlamt schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Soll dem Einspruch gegen die Eintragung einer anderen Person stattgegeben werden, ist dieser zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Die Entscheidung über den Einspruch ist den Beteiligten mitzuteilen. Wird eine Person in das Wahlverzeichnis aufgenommen, ist in dem Bescheid die Nummer des Nachtrages im Wahlverzeichnis anzugeben. Wird erst nach Abschluss der Wahlverzeichnisse (§ 15 Absatz 1) zugunsten der Person, die den Einspruch eingelegt hat, entschieden, ist ein Wahlschein zu erteilen.

(3) Kann das Bezirkswahlamt dem Einspruch nicht abhelfen oder streicht es aufgrund eines Einspruchs eine Person aus dem Wahlverzeichnis, hat es seine Entscheidung außerdem spätestens am zehnten Tag vor der Wahl zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen. Gegen die Entscheidung kann binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Beschwerden sind mit dem Vorgang unverzüglich der Bezirkswahlleiterin oder dem Bezirkswahlleiter vorzulegen. Über die Beschwerde ist spätestens am vierten Tag vor der Wahl zu entscheiden und die Entscheidung den Beteiligten und dem Bezirkswahlamt bekannt zu geben. Die Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.

(4) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Eintragung in das Wahlverzeichnis durch das Bezirkswahlamt kann Beschwerde eingelegt werden. Die Vorschriften des Absatzes 3 gelten entsprechend.

§ 14

Berichtigung und Ergänzung des Wahlverzeichnisses

(1) Einfache Berichtigungen im Wahlverzeichnis nach dem Stichtag für die Eintragung von Amts wegen (§ 10 Absatz 1 Satz 1), wie Änderung der Personalien, sind bei der Einsichtnahme sogleich in Gegenwart der Einsichtnehmenden vorzunehmen. Der Grund der Berichtigung ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.

(2) Nachträge in den Wahlverzeichnissen aufgrund von Einsprüchen und Beschwerden sind nur vom Bezirkswahlamt vorzunehmen.

(3) Erhält das Bezirkswahlamt nach dem Stichtag für die Eintragung von Amts wegen davon Kenntnis, dass die Voraussetzungen der Wahlberechtigung bei einer im Wahlverzeichnis eingetragenen Person nicht oder nicht mehr vorliegen, so ist sie nach Beteiligung der Meldebehörde im Wahlverzeichnis zu streichen. Ein bereits ausgestellter

Wahlschein ist nur noch für die Stimmabgabe per Briefwahl gültig; dies ist im Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine zu vermerken.

(4) Die Streichung ist den Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Ein Einspruch gegen die Streichung ist binnen drei Tagen ab Zugang der Mitteilung, spätestens am Tag der Wahl, 15 Uhr, zulässig. § 13 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Frist für die Zustellung der Entscheidung und für die Beschwerdeentscheidung nur gilt, wenn der Einspruch vor dem zwölften Tag vor der Wahl eingelegt worden ist; andernfalls ist die Entscheidung unverzüglich zuzustellen.

(5) Wahlberechtigte, die innerhalb des Wahlgebietes in einen anderen Wahlkreis umziehen und für die noch kein Wahlschein ausgestellt wurde, werden auf Antrag in das Wahlverzeichnis ihres neuen Wohnsitzes eingetragen, wenn sie sich dort spätestens am 21. Tag vor der Wahl angemeldet haben; andernfalls bleiben sie im Wahlverzeichnis des bisherigen Wohnsitzes eingetragen. Die Wahlberechtigten sind bei der Anmeldung über die Regelung in Satz 1 zu belehren.

(6) Wird eine Person erst nach dem Stichtag wahlberechtigt und erhält das Bezirkswahlamt davon Kenntnis, wird die Person von Amts wegen eingetragen.

(7) Die Bezirkswahlämter dürfen die bei der Führung der Wahlverzeichnisse festgestellten Unstimmigkeiten auch noch nach der Wahl der Meldebehörde zur Klärung der Meldeverhältnisse zur Kenntnis geben.

§ 15

Abschluss des Wahlverzeichnisses

(1) Die Wahlverzeichnisse sind vom Bezirkswahlamt nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl, spätestens jedoch am zweiten Tag vor der Wahl um 15 Uhr abzuschließen. Dabei ist durch das Bezirkswahlamt die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen.

(2) Nach Abschluss des jeweiligen Wahlverzeichnisses sind Nachträge oder Streichungen nicht mehr zulässig.

Unterabschnitt 3

Wahlscheine

§ 16

Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. wer wahlberechtigt, aber in dem bereits abgeschlossenen Wahlverzeichnis nicht verzeichnet ist,

- a) wenn nachgewiesen wird, dass die Einspruchsfrist (§ 13 Absatz 1) ohne Verschulden versäumt wurde und dem Einspruch stattgegeben wird,
 - b) wenn dem Einspruch erst nach Abschluss des Wahlverzeichnisses (§ 15 Absatz 1) stattgegeben wird oder
 - c) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Abschluss des Wahlverzeichnisses entstanden ist, für den Wahlkreis des Wohnsitzes,
2. wer in das Wahlverzeichnis eingetragen ist für den Wahlkreis des Wohnsitzes; Wahlberechtigte nach § 14 Absatz 5 Satz 1 letzter Halbsatz für den Wahlkreis des bisherigen Wohnsitzes im Wahlgebiet.

§ 17

Zuständige Behörde und Form des Wahlscheines

- (1) Wahlscheine werden durch das für das Wahlverzeichnis zuständige Bezirkswahlamt ausgestellt.
- (2) Der Wahlschein wird nach einheitlichem, von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter vorgegebenen und zu veröffentlichendem Muster ausgestellt. Der Wahlschein kann nach Wahlkreisen unterschiedlich farblich gestaltet sein.
- (3) Die Benachrichtigungen und die Wahlscheine für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sollen einen deutlichen Hinweis enthalten, dass ein Wahlrecht nur zu einer Bezirksverordnetenversammlung besteht.
- (4) Wahlscheine werden mit Unterschrift und Dienstsiegel versehen. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden. Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann abweichend von Satz 1 die Unterschrift entfallen und stattdessen der Name der oder des beauftragten Bediensteten eingedruckt werden.

§ 18

Verfahren bei Ausstellung und Versagung eines Wahlscheines

- (1) Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl bis 15 Uhr schriftlich, mit Telefax oder, solange ein entsprechender Zugang bereitgestellt wird, elektronisch unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums, der Anschrift und soweit möglich der Nummer, unter der die oder der Wahlberechtigte in das Wahlverzeichnis eingetragen ist, oder persönlich beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Bei Anträgen, aus denen nicht hervorgeht, dass der Wahlschein abgeholt wird, sind der Wahlschein und die Unterlagen für die Briefwahl äußerlich erkennbar als amtliche Wahlunterlagen gekennzeichnet zu übersenden. Wird beantragt, den Wahlschein und die Unterlagen für die Briefwahl an eine andere Anschrift als die Wohnanschrift zu übersenden, erfolgt mit der Versendung des Wahlscheins und der Unterlagen für die Briefwahl die gleichzeitige Versendung einer Mitteilung an die

Wohnanschrift der oder des Wahlberechtigten. Dies gilt entsprechend bei Abholung des Wahlscheines durch eine bevollmächtigte Person.

(2) Wer den Wahlschein und die Unterlagen für die Briefwahl für sich oder andere abholt, hat sich auszuweisen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt oder einen ausgestellten Wahlschein für eine andere Person abholt, muss durch schriftliche Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Von der Vollmacht zur Abholung des Wahlscheins und der Unterlagen für die Briefwahl kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die Vollmacht wird einbehalten.

(3) Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie oder er ihn verloren hat, kann ein neuer Wahlschein bis zum Tag vor der Wahl um 12 Uhr erteilt werden; der alte Wahlschein wird für ungültig erklärt.

(4) In Fällen des § 16 Nummer 1 sowie bei glaubhaft gemachter unvorhersehbarer Verhinderung, insbesondere bei plötzlicher Erkrankung, wenn das Wahllokal nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein am Wahltag bis spätestens 15 Uhr beantragt werden. Wird der Wahlschein erst am Wahltag ausgestellt, ist vorher durch Nachfrage bei dem zuständigen Wahllokal festzustellen, ob die wahlberechtigte Person nicht bereits von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht hat.

(5) Sofern der Wahlschein aus einem der in § 16 Nummer 1 aufgeführten Gründe beantragt wird, sind diese glaubhaft zu machen und auf Verlangen nachzuweisen.

(6) Für die Teilnahme an der Briefwahl sind dem Wahlschein beizufügen:

1. der amtliche Stimmzettel für die Wahl zum Abgeordnetenhaus (außer, wenn die Wahlberechtigung nur für die Bezirksverordnetenversammlung besteht),
2. der amtliche Stimmzettel für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung,
3. der amtliche Stimmzettelumschlag,
4. der mit der Nummer des Wahlscheins gekennzeichnete amtliche Wahlbriefumschlag und
5. ein amtliches Merkblatt über die Briefwahl.

(7) Wird ein Wahlschein ausgestellt, ist in dem Wahlverzeichnis in der für den Vermerk der Stimmabgabe vorgesehenen Spalte der Buchstabe „W“ einzutragen und die Nummer des Wahlscheines zu vermerken; bei Erteilung eines Ersatzwahlscheines ist im Wahlverzeichnis die neue Nummer des Wahlscheines zu vermerken. Nach Abschluss des Wahlverzeichnisses ist die Nummer dem zuständigen Wahlvorstand mitzuteilen.

(8) Das Bezirkswahlamt führt ein nach Wahlkreisen gegliedertes Verzeichnis der nach Absatz 3 oder nach § 14 Absatz 3 für ungültig erklärten Wahlscheine und der nach Abschluss des Wahlverzeichnisses gemäß § 16 oder § 18 Absatz 3 oder 4 nachträglich ausgestellten Wahlscheine.

(9) Gegen die Versagung eines Wahlscheines kann die Person, für die der Wahlschein ausgestellt werden soll, Einspruch beim Bezirkswahlamt einlegen. Die Vorschriften des Absatzes 1 und des § 13 Absatz 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

Unterabschnitt 4

Wahlvorschläge

§ 19

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter fordert spätestens fünf Monate vor der Wahl durch Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge nebst notwendigen Unterlagen und sonstigen Erklärungen auf.

(2) In der Veröffentlichung nach Absatz 1 ist insbesondere bekannt zu machen, wo, mit welchem Inhalt und in welcher Form und Frist

1. die Beteiligungsanzeigen der Parteien,
2. der Nachweis über die Eigenschaft als politische Partei sowie
3. die Wahlvorschläge und die dazugehörigen Anlagen

einzureichen sind. Auf die Rechtsfolgen von Fristversäumnissen und unvollständigen Unterlagen ist hinzuweisen.

§ 20

Anzeige der Wahlteilnahme und Nachweis der Eigenschaft als politische Partei

(1) Die Parteien haben der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter spätestens vier Monate vor der Wahl ihre Teilnahme an der Wahl anzuzeigen und mitzuteilen, ob sie eine Landesliste oder Bezirksliste einreichen wollen. Satzung und Beschlussprotokoll des zuständigen Parteiorgans sind beizufügen.

(2) Parteien, die sich an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus oder zum Deutschen Bundestag in Berlin nicht mindestens mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt haben und sich an der Wahl zum Abgeordnetenhaus oder zu einer Bezirksverordnetenversammlung beteiligen wollen, haben der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter außerdem spätestens vier Monate vor der Wahl zur Feststellung der Eigenschaft als politische Partei eine schriftliche Satzung, das schriftliche Parteiprogramm und die Niederschrift über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes einzureichen. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann darüber hinaus von der Partei Unterlagen über den organisatorischen Aufbau und erforderlichenfalls den Nachweis über die Anzahl der Mitglieder, über die Beteiligung an der Bundestagswahl und an Landtagswahlen sowie über durchgeführte öffentliche Veranstaltungen verlangen.

(3) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter legt die Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 unverzüglich dem Landeswahlausschuss vor. Dieser stellt spätestens am 95. Tag vor der Wahl fest, welche Parteien sich an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin mit mindestens einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt haben und welche für diese Wahl als Partei anzusehen sind sowie welche Parteien eine Landesliste und welche Parteien Bezirkslisten einreichen können. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, fügt der Landeswahlausschuss einer oder mehreren Parteien eine für alle Wahlvorschläge verbindliche Unterscheidungsbezeichnung bei. Wird der Nachweis der Parteieigenschaft nicht geführt, ist der Wahlvorschlag unter den Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 Satz 4 des Landeswahlgesetzes für die Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen als Wählergemeinschaft zuzulassen. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses ist vorbehaltlich einer Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof endgültig.

(4) Die nach der jeweiligen Satzung zur Vertretung der nach Absatz 1 Satz 1 anzeigenden Parteien berufenen Vorstandsmitglieder sind zu der Sitzung des Landeswahlausschusses nach Absatz 3 einzuladen. In der Ladung weist die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter auf die Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung und die Rechtsfolgen hin. In der Sitzung gibt die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter die Entscheidung des Landeswahlausschusses unter kurzer Angabe der Gründe bekannt. Ist eine politische Vereinigung wegen der getroffenen Feststellung an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert, weist sie oder er dabei auf den Rechtsbehelf des Einspruchs nach § 40 Absatz 2 Nummer 1a des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 8. November 1990 (GVBl. S. 2246), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. April 2025 (GVBl. S. 210) geändert worden ist, die hierfür geltende Frist und die Rechtsfolgen eines Einspruchs hin. Die Niederschrift über die Sitzung ist unverzüglich auszufertigen. In ihr sind die tragenden Gründe darzustellen. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter übermittelt politischen Vereinigungen, die durch die Feststellung des Landeswahlausschusses an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert sind, unverzüglich, spätestens am Tag nach der Sitzung des Landeswahlausschusses, eine Ausfertigung des sie betreffenden Teils der Niederschrift.

§ 21

Niederschrift über die Aufstellung von Wahlvorschlägen

(1) Über den Verlauf der Versammlung zur Aufstellung von Wahlvorschlägen nach §§ 12 und 23 des Landeswahlgesetzes ist für jeden Wahlvorschlag gesondert eine Niederschrift nach dem von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter vorgegebenen Muster anzufertigen. In der Niederschrift müssen angegeben werden:

1. Ort und Zeit der Versammlung,
2. Tagesordnung,

3. Vorsitz der Versammlung,
4. Anzahl der Personen, die an der Versammlung teilgenommen und sich an der Abstimmung beteiligt haben,
5. wann und wo die Delegierten zur Aufstellung der Wahlvorschläge gewählt worden sind, gegebenenfalls aufgrund welcher Bestimmungen in der Satzung die Versammlung befugt ist, Wahlvorschläge aufzustellen (die Satzung ist beizufügen) und
6. das Abstimmungsergebnis.

(2) Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung mit Datumsangabe zu unterzeichnen.

§ 22

Unterstützungsunterschriften

(1) Die nach dem Landeswahlgesetz erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Vordrucken nach dem von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter vorgegebenen Muster einzureichen. Mit Telefax oder elektronisch übermittelte Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

(2) Die Vordrucke werden auf Anforderung für die Wahlkreisvorschläge, Bezirkslisten und Bezirkswahlvorschläge von den Bezirkswahlleiterinnen oder Bezirkswahlleitern und für Landeslisten von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter in angemessener Anzahl kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind der Name des Wahlvorschlagsberechtigten (Partei, Wählergemeinschaft, Wahlberechtigte) und gegebenenfalls auch die Kurzbezeichnung anzugeben und zu erklären, ob es sich um einen Wahlkreisvorschlag, eine Bezirksliste, eine Landesliste oder einen Bezirkswahlvorschlag handelt. Bei Wahlkreisvorschlägen sind der Name des oder der Vorgeschlagenen, der Bezirk und die Nummer des Wahlkreises, bei Bezirkslisten und Bezirkswahlvorschlägen der Name des Bezirks anzugeben. Die zuständige Wahlleiterin oder der zuständige Wahlleiter hat die Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

(3) Es steht den Wahlvorschlagsberechtigten frei, die Formblätter mit den nach Absatz 2 erforderlichen Eintragungen auf eigene Kosten zu vervielfältigen.

(4) Mit der Anforderung der Formblätter haben die Parteien und Wählergemeinschaften zu erklären, dass die Bewerberinnen und Bewerber in einer Versammlung der Mitglieder aufgestellt wurden.

(5) Das Bezirkswahlamt prüft die Unterschriftenberechtigung (Wahlberechtigung und Hauptwohnung) im Wahlkreis für den Wahlkreisvorschlag, im Bezirk für die Bezirksliste und den Bezirkswahlvorschlag und im Wahlgebiet für die Landesliste für den Tag der Abgabe der Unterschrift nach und bescheinigt sie auf dem Unterschriftenblatt. Es kann zur Prüfung der Echtheit der Unterschriften die hierzu erforderlichen Daten der Melde-, Pass- und

Personalausweisregister verarbeiten. Lassen sich Zweifel an der Echtheit von Unterschriften nicht ausräumen, ist der Unterschriftenbogen einzubehalten und der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter vorzulegen.

(6) Wahlvorschläge einer Partei oder Wählergemeinschaft dürfen erst unterzeichnet werden, nachdem die Versammlung zur Aufstellung der Wahlvorschläge stattgefunden hat; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

(7) Unterschriften von Wahlberechtigten sind gesondert nach den Wahlkreisvorschlägen, den Bezirkslisten, der Landesliste und den Bezirkswahlvorschlägen mit den Bescheinigungen der Bezirkswahlämter über die Unterschriftsberechtigung beizufügen.

§ 23

Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge mit den Unterlagen sind nach den von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter vorgegebenen Mustern spätestens am 68. Tag vor der Wahl der zuständigen Bezirkswahlleiterin oder dem zuständigen Bezirkswahlleiter schriftlich einzureichen. Wahlvorschläge können auch vor der amtlichen Aufforderung eingereicht werden.

(2) Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag und jeder eingereichten Unterlage den Tag und am Tag des Fristablaufs die Uhrzeit des Eingangs und übersendet der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter unverzüglich eine Abschrift.

(3) Landeslisten sind mit den erforderlichen Unterlagen bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter einzureichen; im Übrigen gelten für sie die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 24

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge von Parteien haben den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Die Reihenfolge der in den Listenvorschlägen benannten Personen muss erkennbar sein. Bei Wahlvorschlägen einzelner Wahlberechtigter muss das Kennwort „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ ohne Zusatz aufgeführt sein.

(2) Über die zur Wahl vorgeschlagenen Personen sind in allen Wahlvorschlägen folgende Angaben zu machen:

1. Familienname und Vornamen,
2. Geburtstag und Geburtsort,

3. erlernter und zur Zeit der Einreichung oder zuletzt ausgeübter Beruf,
4. im Melderegister verzeichnete Anschrift (Wohnanschrift) sowie eine Anschrift oder ein Postfach, unter der die zur Wahl vorgeschlagene Person auf dem Postweg erreicht werden kann (Erreichbarkeitsanschrift),
5. Angabe, welcher Vor- oder Rufname auf dem Stimmzettel angegeben werden soll und
6. zusätzlich können ein eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordens- oder Künstlernamen angegeben werden.

Die Angaben können für alle Wahlvorschläge nur einheitlich gemacht werden; im Zweifel gelten die Angaben für die Landes- oder Bezirksliste.

(3) In den Wahlvorschlägen sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Familiennamen, Vornamen und Anschriften benannt werden, die zur Vertretung des Wahlvorschlages ermächtigt sind. Fehlt eine solche Benennung, so gilt die erste Person, die den Wahlvorschlag unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und die zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Personen, die den Wahlvorschlag gemäß Absatz 4 unterzeichnet haben, abberufen und durch andere ersetzt werden. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und im Vertretungsfall die stellvertretende Vertrauensperson berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(4) Der Wahlkreisvorschlag ist von drei Wahlberechtigten, der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergemeinschaft von mindestens drei Mitgliedern des Kreisvorstandes, bei einer Landesliste des Landesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung, zu unterzeichnen.

(5) Die Wahlvorschläge sind jeweils mit einer Abschrift oder Ablichtung einzureichen.

§ 25

Anlagen für die Wahlvorschläge

(1) Für alle Wahlvorschläge sind gesondert einzureichen:

1. die Erklärung der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen und dass sie Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind, mit der Bescheinigung des Bezirkswahllamtes, dass sie wählbar sind,
2. die Niederschrift über die Versammlung der Partei oder der Wählergemeinschaft, auf der der Wahlvorschlag aufgestellt worden ist und
3. die Satzung, die die Befugnis zur Aufstellung der Wahlvorschläge und das Verfahren regelt.

(2) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die sich für eine Bezirksverordnetenversammlung bewerben, reichen mit ihrer Einverständniserklärung gemäß Absatz 1 Nummer 1 eine Erklärung an Eides statt über ihre Staatsangehörigkeit ein, mit der sie versichern, dass sie in ihrem Herkunftsstaat das passive Wahlrecht nicht verloren haben. Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter kann die Vorlage einer Auskunft der zuständigen Behörden des Herkunftsstaates verlangen.

§ 26

Formblätter

Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter stellt rechtzeitig vor der Wahl die Muster für die Niederschriften (§ 21 Absatz 1), die Erbringung der Unterstützungsunterschriften (§ 22 Absatz 1), zur Einreichung der Wahlvorschläge (§ 23 Absatz 1) und für die Erklärungen der Vorgesetzten (§ 25 Absatz 1 und Absatz 2) bereit und veröffentlicht sie.

§ 27

Gleichzeitige Bewerbung in mehreren Wahlvorschlägen

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, die in mehreren Wahlkreisvorschlägen, in mehreren Bezirks- oder Landeslisten oder in mehreren Bezirkswahlvorschlägen benannt worden sind, müssen der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter innerhalb der von diesem oder dieser gesetzten Frist schriftlich erklären, für welchen Wahlkreisvorschlag, für welche Liste und für welchen Bezirkswahlvorschlag sie sich entscheiden. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter veranlasst, dass ihre Namen in allen anderen Wahlvorschlägen derselben Art gestrichen werden. Wird die Erklärung nicht fristgemäß abgegeben, wird der Name in allen Wahlvorschlägen derselben Art gestrichen.

(2) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber von mehreren Parteien für die Wahl zum Abgeordnetenhaus aufgestellt worden, wird der Name in allen Wahlvorschlägen gestrichen. Für die Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen gilt Satz 1 entsprechend.

§ 28

Mängelbeseitigung

(1) Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter prüft sofort nach Eingang der Wahlkreisvorschläge, der Bezirkslisten und der Bezirkswahlvorschläge, ob diese mit den Anlagen vollständig sind und den Erfordernissen des Landeswahlgesetzes und dieser Verordnung entsprechen. Bei Landeslisten ist die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter für diese Prüfung zuständig. Für die Prüfung der Wählbarkeit und für die Feststellung von unzulässigen Mehrfachkandidaturen und unzulässigen

Doppelunterschriften dürfen die hierzu erforderlichen Daten der Melde-, Pass- und Personalausweisregisters verarbeitet werden.

(2) Stellen die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter oder die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter bei der Prüfung gemäß Absatz 1 fest, dass in den Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen, zu einem Wahlvorschlag Erklärungen abzugeben oder Bescheinigungen nachzubringen sind, haben sie die Bewerberin, den Bewerber oder die Vertrauensperson unverzüglich dazu aufzufordern. Den Bewerberinnen, Bewerbern und Vertrauenspersonen soll, soweit dies möglich ist, vor Ablauf der Einreichungsfrist mitgeteilt werden, wie viele gültige Unterschriften zur Unterstützung ihrer Wahlvorschläge noch erforderlich sind.

(3) Die Frist zur Beseitigung der Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist endet sechs Tage nach Ablauf der Einreichungsfrist. Unterstützungsunterschriften können nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr eingereicht werden.

(4) In Zweifelsfällen können die Wahlleiterinnen oder Wahlleiter die Entscheidung des zuständigen Wahlausschusses herbeiführen.

(5) Gegen die Verfügung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters kann die Vertrauensperson und, wenn die Verfügung eine Bewerberin oder einen Bewerber betrifft, auch die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb von zwei Tagen nach Zugang der Verfügung durch schriftlichen Einspruch die Entscheidung des zuständigen Wahlausschusses herbeiführen. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, endgültig.

(6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 4 und 5 sind spätestens 58 Tage vor der Wahl zu treffen.

(7) Die Vorschriften der Absätze 1, 3 und 5 finden entsprechende Anwendung, wenn die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter Mängel an den nach § 20 einzureichenden Anzeigen oder den Unterlagen über den Nachweis der Eigenschaft als politische Partei feststellt. Die Mängel sind dem Landesvorstand mitzuteilen. Der Einspruch des Landesvorstandes ist an die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter zu richten. Über den Einspruch entscheidet der Landeswahlausschuss.

§ 29

Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

(1) Ein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergemeinschaft kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (§ 23 Absatz 1) durch schriftliche Erklärung der Vertrauensperson geändert werden, wenn eine neue Aufstellungsversammlung stattgefunden hat. Eine Änderung ist nur zulässig, solange über die Zulassung des Wahlvorschlags noch nicht entschieden ist.

(2) Bewerberinnen und Bewerbern, gegen deren Wählbarkeit die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder der Wahlausschuss Bedenken erhebt, deren Namen wegen

unzulässiger Doppelbewerbung in Wahlvorschlägen gestrichen worden sind, oder die von der Kandidatur zurückgetreten sind, können nach einer neuen Aufstellungsversammlung bis zum Ablauf der Frist für die Mängelbeseitigung durch schriftliche Erklärung der Vertrauensperson der Partei oder der Wählergemeinschaft durch eine andere Person ersetzt werden. Für einen neuen Wahlkreisvorschlag ist auch die erforderliche Anzahl von neuen Unterstützungsunterschriften gemäß § 22 einzureichen.

(3) Ein Wahlvorschlag kann, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist, durch schriftliche Erklärung der Vertrauensperson zurückgezogen werden.

(4) Eine Zustimmungserklärung nach § 25 Absatz 1 Nummer 1 kann, solange noch nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift der zuständigen Wahlleiterin oder des zuständigen Wahlleiters zurückgezogen werden.

§ 30

Festsetzung der Nummernfolge der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind vom Landeswahlausschuss einheitlich für das Wahlgebiet mit Nummern zu versehen.

(2) Die Reihenfolge der Listenwahlvorschläge richtet sich nach der Zahl der Stimmen, die sie bei der letzten Wahl erreicht haben. Die übrigen Listen schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählergemeinschaften an. Die Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Listenwahlvorschläge. Sonstige Wahlkreisvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien und der Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber an; bei gleichen Familien- und Vornamen entscheidet das von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter zu ziehende Los.

§ 31

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Bezirkswahlausschuss prüft vor der Zulassung der Wahlvorschläge von Parteien, ob die Entscheidung des Landeswahlausschusses nach § 20 Absatz 3 Satz 2 vorliegt. Er entscheidet am 60. Tag vor der Wahl über die Zulassung

1. der Wahlkreisvorschläge,
2. der Bezirkslisten,
3. der Bezirkswahlvorschläge und
4. der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber der vorgenannten Wahlvorschläge.

Die Prüfung partei- und organisationsinterner Vorgänge ist ausgeschlossen.

(2) Über die Zulassung der Landeslisten und der darin vorgeschlagenen einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entscheidet der Landeswahlausschuss am 58. Tag vor der Wahl.

(3) Zu den Sitzungen der Wahlausschüsse sind die Vertrauenspersonen der eingereichten Wahlvorschläge unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie der Tagesordnung einzuladen. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Wahlausschusses bekannt zu geben. Im Falle der Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist die Entscheidung unter kurzer Angabe der Gründe und mit dem Hinweis auf den zulässigen Rechtsbehelf schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung entschieden wird, ist der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 32

Nichtzulassung von Wahlvorschlägen und Bewerberinnen und Bewerbern

(1) Ungültig und nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge,

1. die nicht fristgemäß eingereicht sind,
2. deren Mängel bis zum Ablauf der Frist für die Mängelbeseitigung (§ 28) nicht beseitigt worden sind,
3. wenn der Landeswahlausschuss für die einreichende Vereinigung die Eigenschaft als politische Partei für die Wahl zum Abgeordnetenhaus nicht festgestellt hat,
4. wenn der Landeswahlausschuss festgestellt hat, dass die Partei nur eine andere Listenart einreichen konnte oder
5. wenn die Vorschriften über die Aufstellung von Wahlvorschlägen durch Parteien und Wählergemeinschaften nicht erfüllt sind.

(2) Nicht zuzulassen sind Bewerberinnen und Bewerber,

1. für die nach Ablauf der Frist für die Mängelbeseitigung die Bescheinigung über die Wählbarkeit und bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die von der Bezirkswahlleiterin oder dem Bezirkswahlleiter angeforderte Auskunft des Herkunftsstaates über die Wählbarkeit nicht beigebracht worden ist,
2. die bei einer Doppelbewerbung die nach § 27 Absatz 1 geforderte Erklärung nicht fristgemäß abgegeben haben,
3. die entgegen § 10 Absatz 6 oder § 23 Absatz 3 Satz 2 des Landeswahlgesetzes für mehrere Parteien aufgestellt worden sind,
4. deren Aufstellung sich nicht aus der Niederschrift über die Versammlung, auf der die Aufstellung beschlossen worden ist, ergibt,

5. die ihre Zustimmungserklärung zur Bewerbung zurückgenommen haben oder
6. die die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllen.

§ 33

Beschwerde gegen die Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses

(1) Gegen die Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses können die Vertrauenspersonen eines zurückgewiesenen Wahlvorschlags innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Ausschusses beim Bezirkswahlleiter oder bei der Bezirkswahlleiterin schriftlich, zur Niederschrift oder per Telefax Beschwerde einlegen, die zugleich zu begründen ist. Die Beschwerde ist von der Bezirkswahlleiterin oder dem Bezirkswahlleiter mit den Unterlagen des Bezirkswahlausschusses sofort dem Landeswahlausschuss über die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter zur Entscheidung vorzulegen. Gegen die Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses können auch die Landes- und Bezirkswahlleiterinnen oder die Landes- und Bezirkswahlleiter innerhalb der in Satz 1 genannten Frist von Amts wegen Beschwerde beim Landeswahlausschuss einlegen.

(2) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter lädt die Beschwerdeführenden, die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge und die zuständigen Bezirkswahlleiterinnen oder Bezirkswahlleiter zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird, ein. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses ist spätestens 52 Tage vor der Wahl zu treffen; sie ist den eingeladenen Personen mitzuteilen. Die Zurückweisung der Beschwerde ist schriftlich zu begründen. Die Entscheidung ist vorbehaltlich einer Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof endgültig; dies gilt auch, wenn der Landeswahlausschuss über die Zulassung einer Landesliste entschieden hat.

§ 34

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter macht spätestens drei Wochen vor der Wahl die zugelassenen Wahlvorschläge unter fortlaufender Nummer in der vom Landeswahlausschuss festgelegten Reihenfolge mit der Angabe von Doktorgrad, Familiennamen, Vornamen, eingetragenem Ordens- oder Künstlernamen, Geburtsjahr und -ort, erlerntem und ausgeübtem Beruf sowie Postleitzahl der Wohnanschrift und im Wahlvorschlag angegebener Erreichbarkeitsanschrift für jede Bewerberin und jeden Bewerber im Amtsblatt für Berlin und im Internet bekannt.

Unterabschnitt 5

Vorbereitung der Wahldurchführung

§ 35

Form und Inhalt der Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden nach den Vorgaben der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters vom Landeswahlamt beschafft und den Bezirkswahlämtern zur Weitergabe an die Wahlvorstände in ausreichender Zahl zugewiesen. Zur Stimmabgabe dürfen nur amtliche Stimmzettel benutzt werden.

(2) Die Stimmzettel für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung müssen jeweils eine unterschiedliche Farbe haben und sich deutlich unterscheiden. Im Übrigen können sich die Stimmzettel farblich unterscheiden; sie müssen aber in einem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Form, Farbe und Gestaltung der Stimmzettel bestimmt die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter. Dabei sollen Schriftart, Schriftgröße und Kontrast so gewählt werden, dass die Lesbarkeit erleichtert wird.

(3) Der Stimmzettel für die Wahl zum Abgeordnetenhaus enthält jeweils in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung

1. für die Wahl im Wahlkreis die zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe von Familiennamen, Vor- oder Rufnamen, eingetragenem Doktorgrad und eingetragenem Ordens- oder Künstlernamen und des Berufs der Bewerberin oder des Bewerbers sowie der Kurzbezeichnung der Partei oder, wenn der Wahlkreisvorschlag nicht von einer Partei eingereicht worden ist, den Zusatz „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“; steht für die Partei keine Liste zur Wahl, ist auch der Name der Partei anzugeben; bei Einzelbewerbungen mit gleichen Familien- und Vornamen und gleichem Beruf sind die Postleitzahl der Wohnanschrift und das Geburtsjahr hinzuzufügen, und
2. für die Wahl nach Landes- und Bezirkslisten die zugelassenen Listen unter Angabe des Namens und der Kurzbezeichnung der Partei, der Familiennamen, Vor- oder Rufnamen, eingetragenem Doktorgrad, eingetragenem Ordens- oder Künstlernamen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Der Stimmzettel für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung enthält die zugelassenen Bezirkswahlvorschläge unter Angabe des Namens und der Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählergemeinschaft und für eine Wählergemeinschaft den Zusatz „Wählergemeinschaft“ sowie Familiennamen, Vor- oder Rufnamen, eingetragenen Doktorgrad und eingetragenen Ordens- oder Künstlernamen der ersten drei Bewerberinnen und Bewerber.

(5) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter bestimmt den für die repräsentative Wahlstatistik in einzelnen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken erforderlichen Aufdruck auf den Stimmzetteln.

(6) Muster der Stimmzettel werden vom Landeswahlamt unverzüglich nach ihrer Fertigstellung denjenigen Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt. Das Land erstattet diesen die durch die Herstellung und die Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben.

§ 36

Ausstattung der Wahlvorstände und -lokale

(1) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder ihre oder seine Stellvertretung erhält vom Bezirkswahlamt rechtzeitig vor Beginn der Wahlhandlung das abgeschlossene Wahlverzeichnis, eine Liste mit den im Wahlbezirk nach Abschluss des Wahlverzeichnisses für ungültig erklärten und neu ausgestellten Wahlscheinen, die Bekanntmachungen nach § 37 Absatz 2 und 3, die Vordrucke für vom Wahlvorstand zu führende Listen, die Wahlniederschrift, die Schnellmeldungen und die Meldung der Wahlbeteiligung, das Rechtsgrundlagenheft, die Hinweise für die Wahlvorstände, Verschlussmaterial für die Urnen sowie die notwendigen Informationen zur Lage und Zugänglichkeit des Wahllokals. Die Übergabe und Entgegennahme vollständiger und richtiger Unterlagen ist zu dokumentieren. Der Wahlvorstand ist in geeigneter Weise über die nach Abschluss des Wahlverzeichnisses in seinem Zuständigkeitsbereich ausgestellten Wahlscheine zu informieren.

(2) Das Bezirkswahlamt stellt sicher, dass die Wahllokale mit den benötigten amtlichen Stimmzetteln und den erforderlichen Einrichtungsgegenständen (insbesondere verschließbare Urnen, Wahlkabinen, Tische, Sitzgelegenheiten, Fahnen) und Materialien (insbesondere Hinweisschilder, Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken und Transport der Wahlunterlagen sowie Schreibutensilien) ausgestattet sind. Es stellt sicher, dass Stimmzettel und Materialien gegen unbefugten Zugriff gesichert sind und dass der Wahlvorstand Zugang zum Wahlraum hat. Die Materialien einschließlich der Stimmzettel können auch der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher rechtzeitig vor Beginn der Wahlhandlung übergeben werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Ausstattung der Briefwahlvorstände und -lokale mit der Maßgabe, dass kein Wahlverzeichnis, keine Stimmzettel, Wahlkabinen und Bekanntmachungen und Vordrucke für die Wahlbeteiligung übergeben werden; zusätzlich erhält der Briefwahlvorstand eine Liste aller im Briefwahlbezirk für ungültig erklärten Wahlscheine. Rechtzeitig zum Beginn der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes werden die Wahlbriefe in einer verschlossenen Urne in das Briefwahllokal transportiert. Es ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass während des Transports und bis zum Eintreffen des Briefwahlvorstandes kein unbefugter Zugriff auf die Urne erfolgt. Die getroffenen Maßnahmen und der Transport sind zu dokumentieren.

A b s c h n i t t 3

W a h l h a n d l u n g

Unterabschnitt 1

Ablauf der Wahl im Wahllokal

§ 37

Wahlzeitraum

- (1) Die Wahl dauert am Wahltag von 8 bis 18 Uhr.
- (2) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter macht spätestens eine Woche vor der Wahl durch Plakatanschlag den Wahltag und die Dauer der Wahlhandlung bekannt, erläutert das Wahlverfahren in den Wahllokalen und die Briefwahl und weist auf die wahlrechtlichen Strafbestimmungen hin.
- (3) Die Bekanntmachung und Muster der Stimmzettel sind am Wahltag vor oder in den Wahllokalen anzubringen.
- (4) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann, wenn besondere Gründe es dringend erfordern, die Wahlzeit für einen Wahlkreisverband oder für einzelne Wahlbezirke ausdehnen, jedoch nicht über 20 Uhr hinaus.

§ 38

Besetzung und Sitzungen der Wahlvorstände

- (1) Das Bezirkswahlamt fordert die Mitglieder des Wahlvorstandes schriftlich auf, zur Bildung des Wahlvorstandes im Wahlraum spätestens eine Stunde vor Beginn der Wahl zu erscheinen.
- (2) Nach Öffnung des Wahlraumes belehrt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die anderen Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Pflicht zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit.
- (3) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre jeweilige Stellvertretung sowie während der Wahlhandlung mindestens ein und während der Feststellung des Wahlergebnisses mindestens drei Beisitzende mitwirken. Fehlen Beisitzende, ist das Bezirkswahlamt zu benachrichtigen, das für die Stellung von Ersatz zu sorgen hat. Notfalls verpflichtet die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher Wahlberechtigte als Beisitzende, wenn dies mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit oder die Aufgabenerfüllung des Wahlvorstandes erforderlich ist.

(4) Während der Wahlhandlung müssen ständig drei Mitglieder des Wahlvorstands im Wahlraum anwesend sein. Bei der Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle stimmberechtigten Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein.

(5) Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers, bei deren oder dessen Verhinderung die Stimme der Stellvertretung.

§ 39

Öffentlichkeit und Ordnung im Wahlraum

(1) Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat die Öffentlichkeit im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher kann jede Person aus dem Wahlraum verweisen, solange und soweit sie die Ruhe und ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung stört. Sie oder er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und übt das Hausrecht im Sinne des § 123 des Strafgesetzbuches aus.

(2) Ansprachen und politische Werbung sowie Film-, Foto- und Tonaufnahmen sind im Wahlraum verboten. Der Wahlvorstand kann Angehörigen von Presse und Rundfunk kurzzeitige Aufnahmen gestatten; Aufnahmen von Personen sind nur mit deren vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung erlaubt.

(3) Sind in einem Wahlraum mehrere Wahlvorsteherinnen oder Wahlvorsteher tätig, steht die Aufrechterhaltung und die Wahrung des Hausrechts der ältesten Wahlvorsteherin oder dem ältesten Wahlvorsteher zu.

§ 40

Verbot der Wahlbeeinflussung

Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit ihre politische Meinung weder durch sichtbare Zeichen noch auf andere Weise zum Ausdruck bringen.

§ 41

Wahlurnen

Vor Beginn der Wahl hat der Wahlvorstand sich davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist; sie ist sodann zu verschließen. Den Schlüssel nimmt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher an sich. Bis zur Entleerung nach Abschluss der Wahl darf die Wahlurne nicht geöffnet werden.

§ 42

Wahlkabinen

Die Wahlkabinen sind so aufzustellen, dass ihr Eingang vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden kann und sie nicht einsehbar sind.

§ 43

Zulassung zur Stimmabgabe

Zur Stimmabgabe zugelassen sind nur Personen, die in das Wahlverzeichnis eingetragen oder im Besitz eines für den Wahlkreis gültigen Wahlscheines sind. Abwesende können sich nicht vertreten lassen.

§ 44

Stimmabgabe

(1) Beim Eintritt in den Wahlraum erhalten die dort Wahlberechtigten die Stimmzettel. Mitgebrachte Stimmzettel sind im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes zu vernichten. Die Wahlberechtigten kennzeichnen in der Wahlkabine die Stimmzettel und falten sie so zusammen, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird.

(2) Der Wahlvorstand hat darauf zu achten, dass sich immer nur eine Person in der Wahlkabine aufhält.

(3) Danach legen die Wählenden am Tisch des Wahlvorstandes den Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis (z. B. Reisepass, Führerschein) und gegebenenfalls den Bescheid über die nachträgliche Aufnahme in das Wahlverzeichnis vor. Nachdem die Wahlberechtigung in dem Wahlverzeichnis festgestellt worden ist, werfen die Wählenden ihre gefalteten Stimmzettel unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers oder ihrer oder seiner Stellvertretung in die Wahlurne. Die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre oder seine Stellvertretung vermerkt die Stimmabgabe in der entsprechenden Spalte des Wahlverzeichnisses. Die Mitglieder des Wahlvorstandes stellen sicher, dass personenbezogene Daten der Wählenden anderen im Wahlraum Anwesenden nicht bekannt werden, soweit dies nicht für die Feststellung der Wahlberechtigung erforderlich ist.

(4) Der Wahlvorstand hat Personen zurückzuweisen, die

1. nicht in das Wahlverzeichnis eingetragen sind und keinen gültigen Wahlschein vorweisen können,
2. sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen können oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigern,

3. keinen gültigen Wahlschein vorlegen, obwohl sich im Wahlverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet oder sie in der Liste der nachträglich ausgestellten Wahlscheine aufgeführt sind,
4. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wahlverzeichnis haben, es sei denn, sie weisen nach, dass sie noch nicht gewählt haben,
5. die Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet haben,
6. die Stimmzettel so gefaltet haben, dass die Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen haben,
7. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt haben oder
8. für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen wollen.

Personen, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 vorliegen und die im Vertrauen auf die ihnen übersandte Benachrichtigung, dass sie im Wahlverzeichnis eingetragen sind, keinen Einspruch eingelegt haben, sind bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, dass sie beim Bezirkswahlamt am Wahltag bis 15 Uhr einen Wahlschein beantragen können.

(5) Werden aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung einer Person zur Stimmabgabe erhoben, beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(6) Haben Wahlberechtigte ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden sie nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 bis 8 zurückgewiesen, ist ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes vernichtet haben.

(7) Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass die Wahlberechtigten den Wahlraum erst verlassen, nachdem die Stimmzettel in die Wahlurne gesteckt oder vernichtet worden sind.

§ 45

Stimmabgabe mit Wahlschein

(1) Wahlberechtigte mit Wahlscheinen müssen vor der Stimmabgabe dem Wahlvorstand ihren Wahlschein übergeben und sich ausweisen. Die Wahlscheine werden gesammelt und ihre Nummer in eine Liste eingetragen. Mitgebrachte Stimmzettel sind im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zu vernichten.

(2) Der Wahlvorstand prüft, ob der Wahlschein gültig ist, insbesondere, ob die Nummer des Wahlscheins im Wahlverzeichnis oder in der Liste der nach Abschluss des

Wahlverzeichnisses ausgestellt und für ungültig erklärten Wahlscheine verzeichnet ist. Ist das nicht der Fall, soll er dem Bezirkswahlamt telefonisch die Nummer des Wahlscheines durchgeben. Das Bezirkswahlamt prüft, ob der Wahlschein ordnungsgemäß ausgestellt und nicht für ungültig erklärt wurde.

(3) Falls Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheines entstehen, hat der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung zu beschließen. Der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Bei Zurückweisung ist der Wahlschein einzuziehen.

§ 46

Stimmabgabe von Wahlberechtigten mit Behinderung

Wahlberechtigte, die ohne Unterstützung Schwierigkeiten haben oder nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu lesen, zu verstehen, zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, der sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen; sie geben dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein von der wahlberechtigten Person bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wahlberechtigten zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.

§ 47

Liste über die Wahlbeteiligung

Über die Wahlbeteiligung ist eine Zählliste zu führen, die zu den von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter festgesetzten Stunden abzuschließen und deren Ergebnisse dem Bezirkswahlamt zu melden sind.

§ 48

Schluss der Wahlhandlung

(1) Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies von der Wahlvorsteherin oder von dem Wahlvorsteher bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt dürfen nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im oder aus Platzmangel wartend unmittelbar vor dem Wahllokal befinden. Eine vorhandene Warteschlange ist am Ende der Wahlzeit durch ein Mitglied des Wahlvorstandes zu schließen.

(2) Nach der Stimmabgabe der letzten Wahlberechtigten erklärt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen; danach ist unverzüglich mit der Feststellung des Wahlergebnisses zu beginnen.

Unterabschnitt 2
Ablauf der Briefwahl

§ 49

Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und klebt diesen zu, unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte eidesstattliche Versicherung, steckt den zugeklebten amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und übersendet den zugeklebten Wahlbrief durch einen Postdienstleister an das Bezirkswahlamt seines Wohnsitzes; der Wahlbrief kann auch beim Bezirkswahlamt abgegeben werden.

(2) Der Wahlbrief ist so rechtzeitig zu übersenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18 Uhr beim zuständigen Bezirkswahlamt eingeht.

(3) Die Bezirke richten jeweils mindestens eine Stelle für die Briefwahl vor Ort ein, bei der während der allgemeinen Öffnungszeiten Briefwahlunterlagen beantragt und ausgegeben werden. Es sollen Wahlkabinen in ausreichender Zahl, Schreibutensilien und Urnen bereitgehalten werden, in die die verschlossenen Wahlbriefe eingelegt werden können. Die Ordnungsvorschriften für Wahllokale, das Verbot von Wahlbeeinflussung und politischer Werbung sowie über die öffentliche Zugänglichkeit gelten entsprechend. Das Hausrecht in der Briefwahlstelle übt die Leiterin oder der Leiter des Bezirkswahlamtes aus.

(4) In Krankenhäusern, Krankenheimen und anderen Heimen sowie in Justizvollzugs- und Jugendstrafanstalten ist Vorsorge zu treffen, dass die Stimmzettel geheim gekennzeichnet werden können. Das Landeswahlamt weist die jeweiligen Leitungen der Einrichtungen und Anstalten in ihrem Gebiet vor Beginn der Briefwahl in geeigneter Form auf diese Regelung hin.

(5) Für Wahlberechtigte, die ohne Unterstützung Schwierigkeiten haben oder nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu lesen, zu verstehen, zu kennzeichnen oder an das Bezirkswahlamt zu übersenden, findet § 46 entsprechende Anwendung.

(6) Auf dem Wahlschein haben die Wahlberechtigten oder die Hilfspersonen ihres Vertrauens an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Wahlberechtigten gekennzeichnet worden sind. Das Bezirkswahlamt ist die zur Entgegennahme der Versicherung an Eides statt zuständige Behörde.

§ 50

Behandlung der Wahlbriefe

(1) Das Bezirkswahlamt sammelt die Wahlbriefe, zählt sie ohne sie zu öffnen und hält sie unter Verschluss.

(2) Das Bezirkswahlamt verteilt die rechtzeitig eingegangenen, ungeöffneten Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände. Fehlt auf dem Wahlbriefumschlag die Nummer des Briefwahlbezirks, öffnet das Bezirkswahlamt den Wahlbrief und vermerkt auf ihm die Nummer des Briefwahlbezirks und den Grund der Öffnung.

(3) Das Bezirkswahlamt vermerkt auf jedem am Wahltag nach Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag, und verpackt und versiegelt sie ungeöffnet. Bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist (§ 78), ist sicherzustellen, dass die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

§ 51

Prüfung der Wahlbriefe durch den Briefwahlvorstand

(1) Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag spätestens um 16 Uhr zusammen. Er entnimmt den Wahlbriefen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag.

(2) Der Briefwahlvorstand prüft, ob die Wahlbriefe gemäß § 15 Absatz 3 Satz 1 des Landeswahlgesetzes zurückzuweisen sind. Dabei ist auch zu prüfen, ob der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine aufgeführt ist.

(3) Der Briefwahlvorstand beschließt über die Zurückweisung. Die jeweilige Anzahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit ihrem Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren.

(4) Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(5) Sofern die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter feststellt, dass durch höhere Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die davon betroffenen Wahlbriefe, die nach der Behebung des Ereignisses, spätestens am 22. Tag nach der Wahl beim zuständigen Bezirkswahlamt eingegangen sind, als rechtzeitig eingegangen, wenn sie ohne die Störung spätestens am Wahltag um 18 Uhr eingegangen wären. Die als rechtzeitig eingegangen geltenden Wahlbriefe werden vom Bezirkswahlausschuss unter Leitung der Bezirkswahlleiterin oder des Bezirkswahlleiters oder von einem von der Bezirkswahlleiterin oder dem Bezirkswahlleiter für diesen Zweck einberufenen Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung geprüft und ausgezählt.

Abschnitt 4

Ermittlung der Wahlergebnisse

Unterabschnitt 1

Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

§ 52

Öffentlichkeit der Ermittlung

(1) Unverzüglich nach Schluss der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand öffentlich das Wahlergebnis.

(2) Ist eine längere Unterbrechung bei der Ermittlung des Wahlergebnisses notwendig, sind die Wahlunterlagen durch den Wahlvorstand zu verpacken, zu versiegeln und unter sicherem Verschluss zu verwahren. Die Arbeiten sind nur bei Anwesenheit des beschlussfähigen Wahlvorstandes wieder aufzunehmen. Die Öffentlichkeit ist von dem Wiederbeginn der Ermittlung des Wahlergebnisses in Kenntnis zu setzen.

§ 53

Zählung der Stimmabgabevermerke

(1) Nach Schluss der Wahlhandlung und vor der Öffnung der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wahlverzeichnis und die Anzahl der abgegebenen Wahlscheine wird festgestellt.

(2) Ergibt die Feststellung nach Absatz 1, dass weniger als 30 Wählende ihre Stimme abgegeben haben, informiert der Wahlvorstand (abgebender Wahlvorstand) unverzüglich die Bezirkswahlleiterin oder den Bezirkswahlleiter und übergibt die verschlossene Wahlurne, das Wahlverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines anderen, von der Bezirkswahlleiterin oder dem Bezirkswahlleiterin zu bestimmenden Wahlbezirks des gleichen Wahlkreises (aufnehmender Wahlvorstand) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands ist ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Der Transport der nach Satz 1 zu übergebenden Gegenstände erfolgt in Anwesenheit der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers, der Schriftführerin oder des Schriftführers und eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands. Der aufnehmende Wahlvorstand vermengt die Stimmzettel mit denen aus seiner eigenen Urne und zählt sie zusammen aus. Die Übergabe der Wahlurne und der Wahlunterlagen sowie die Zahl der übergebenen Stimmzettel ist in den Wahlniederschriften des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zu vermerken.

§ 54

Sortierung und Zählung der Stimmzettel

(1) Der Wahlvorstand überzeugt sich davon, dass die Wahlurne noch vorschriftsmäßig verschlossen ist. Dann wird die Wahlurne geöffnet und es werden die Stimmzettel herausgenommen. Die Stimmzettel für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung werden sortiert und anschließend gezählt und in die Wahlniederschrift eingetragen (Zahl der Wählenden).

(2) Stimmt die Zahl der Wählenden nicht mit der Summe der Stimmabgabevermerke und abgegebenen Wahlscheine (§ 53 Absatz 1) überein, ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und zu erläutern.

§ 55

Auszählung der Stimmzettel für die Abgeordnetenhauswahl

(1) Nach der Zählung der Stimmzettel werden zuerst die Stimmen für die Wahl zum Abgeordnetenhaus ausgezählt. Dazu bilden mehrere Wahlvorstandsmitglieder unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:

1. nach Listenwahlvorschlägen getrennte Stapel mit Stimmzetteln, auf denen beide Stimmen zweifelsfrei gültig für die Wahlvorschläge derselben Partei abgegeben worden sind,
2. einen Stapel mit Stimmzetteln, auf denen Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerberinnen oder Bewerber und Landeslisten verschiedener Träger von Wahlvorschlägen abgegeben worden sind, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist,
3. einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und
4. einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken oder Zweifeln über Gültigkeit oder Inhalt der Stimmabgabe geben (Beschlussfälle).

(2) Die Wahlvorstandsmitglieder, die die nach Wahlvorschlägen sortierten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher und zum anderen Teil ihrer oder seiner Stellvertretung. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wird dieser dem nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 gebildeten Stapel hinzugefügt.

(3) Anschließend prüft die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die ungekennzeichneten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 2 Nummer 3). Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagt jeweils an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

(4) Danach zählen je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Wahlvorstandsmitglieder nacheinander die nach den Absätzen 2 und 3 geprüften Stimmzettelstapel (Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die Zahlen werden von der Schriftführerin oder dem Schriftführer als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen.

(5) Sodann ordnet die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Stimmzettel mit unterschiedlicher Erst- und Zweitstimme (Stapel nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2) zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Listenwahlvorschläge und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Liste die Zweitstimme abgegeben worden ist. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden ist, sagt sie oder er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist. Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wird dieser dem nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 gebildeten Stapel zugefügt. Dann werden die gebildeten Stapel entsprechend Absatz 4 gezählt. Anschließend ordnet die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Stimmzettel nach abgegebenen Erststimmen neu, und es wird entsprechend den Sätzen 2 bis 4 verfahren. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen.

(6) Abschließend entscheidet der Wahlvorstand, ob die verbleibenden benutzten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 2 Nummer 4) nach § 15 Absatz 2 des Landeswahlgesetzes als gültig anzuerkennen sind und für welchen Wahlvorschlag sie zu zählen sind. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welche Liste und für welchen Wahlkreisvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Sie oder er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Erst- und die Zweitstimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden sind und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. In der Wahlniederschrift sind die Gründe anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen.

(7) Die nach den Absätzen 4 bis 6 ermittelten Zahlen der ungültigen und für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen werden von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in der Wahlniederschrift zusammengezählt. Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Mitglieder des Wahlvorstands überprüfen die Zusammenzählung. Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift die erneute Zählung der Stimmen, ist diese nach den Absätzen 1 bis 6 zu wiederholen. Über weitere Zählungen entscheidet der Wahlvorstand durch Beschluss. Die Gründe für eine erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(8) Nach Abschluss der Auszählung gibt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wahlergebnis im Wahlbezirk mündlich bekannt. Das Wahlergebnis darf vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift anderen als den in § 56 genannten Stellen durch die Mitglieder des Wahlvorstandes nicht mitgeteilt werden.

§ 56

Schnellmeldung über das Wahlergebnis im Wahlbezirk

(1) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher meldet das Wahlergebnis unverzüglich nach Ermittlung dem Bezirkswahlamt.

(2) In dieser Meldung sind die Gesamtzahlen anzugeben

1. der Wahlberechtigten nach dem Wahlverzeichnis,
2. der Wählenden,
3. der gültigen Stimmen,
4. der ungültigen Stimmen und
5. der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen getrennt nach Wahlkreisvorschlägen und Listen.

§ 57

Auszählung der Stimmen für die Bezirksverordnetenversammlung

(1) Nachdem die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Schnellmeldung über das Ergebnis der Wahl zum Abgeordnetenhaus erstattet hat, wird das Ergebnis der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung ermittelt.

(2) Zuerst wird die Zahl der Stimmabgabevermerke in der entsprechenden Spalte des Wahlverzeichnisses und die Anzahl der abgegebenen Wahlscheine, die zur Teilnahme an der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung berechtigen, festgestellt. Stimmt deren Summe nicht mit der Zahl der Wählenden (§ 54 Absatz 1 Satz 3) überein, ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und zu erläutern.

(3) Sodann bilden mehrere Wahlvorstandsmitglieder unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelsapel, die sie unter Aufsicht behalten:

1. nach Bezirkswahlvorschlägen (Listen) getrennte Stapel mit Stimmzetteln, auf denen die Stimme zweifelsfrei gültig ist,
2. einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und
3. einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken oder Zweifeln über Gültigkeit oder Inhalt der Stimmabgabe geben (Beschlussfälle).

(4) Die Wahlvorstandsmitglieder, die die nach Listen sortierten Stimmzettel (Absatz 3 Nummer 1) unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil ihrer oder seiner Stellvertretung. Diese sagen zu jedem Stapel laut an, für welche Liste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wird dieser dem nach Absatz 3 Nummer 3 gebildeten Stapel zugefügt.

(5) Anschließend prüft die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die ungekennzeichneten Stimmzettel (Absatz 3 Nummer 2). Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagt jeweils an, dass hier die Stimme ungültig ist.

(6) Danach zählen je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Wahlvorstandsmitglieder nacheinander die nach den Absätzen 4 und 5 geprüften Stimmzettelstapel (Absatz 3 Nummer 1 und 2) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Listen abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die Zahlen werden von der Schriftführerin oder dem Schriftführer als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen.

(7) Abschließend entscheidet der Wahlvorstand, ob die verbleibenden benutzten Stimmzettel (Absatz 3 Nummer 3) nach § 15 Absatz 2; § 25 des Landeswahlgesetzes als gültig anzuerkennen sind und für welche Liste sie zu zählen sind. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welche Liste die Stimme abgegeben worden ist; sie oder er vermerkt beides auf der Rückseite jedes Stimmzettels und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. In der Wahlniederschrift sind die Gründe anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen.

(8) Für die Zusammenzählung der abgegebenen Stimmen, die erneute Zählung und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses gilt § 55 Absatz 7 und 8.

(9) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher meldet das Wahlergebnis unverzüglich nach Ermittlung dem Bezirkswahlamt. In dieser Meldung sind die Gesamtzahlen anzugeben

1. der zur Bezirksverordnetenversammlung Wahlberechtigten nach dem Wahlverzeichnis,
2. der Wählenden,
3. der gültigen Stimmen,
4. der ungültigen Stimmen und
5. der für die einzelnen Listen abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 58

Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung wird eine Wahlniederschrift gefertigt. Sie ist von allen bei der Auszählung der Stimmzettel anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(2) Zur Wahlniederschrift gehören folgende Anlagen, die zu den nachfolgenden Nummern 1 und 2 jeweils mit fortlaufender Nummer zu versehen sind:

1. Stimmzettel, über die der Wahlvorstand nach § 55 Absatz 6 und § 57 Absatz 7 beschlossen hat,
2. Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 45 Absatz 3 beschlossen hat,
3. die Liste mit den eingenommenen Wahlscheinen (bei Urnenwahlvorständen),
4. Wahlbriefe, die der Wahlvorstand zurückgewiesen hat (bei Briefwahlvorständen),
5. das Wahlverzeichnis mit den Stimmabgabevermerken (bei Urnenwahlvorständen),
6. Schnellmeldungen und
7. die Zählliste (bei Urnenwahlvorständen).

(3) In der Wahlniederschrift sind die Mitglieder des Wahlvorstands, die ermittelten Ergebnisse und Zwischenergebnisse der Auszählung, die vom Wahlvorstand gefassten Beschlüsse, besondere Vorkommnisse sowie Beginn und Ende der Tätigkeit festzuhalten. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter gibt ein verbindliches Muster für die Niederschrift vor.

§ 59

Behandlung der Wahlunterlagen

(1) Alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht der Wahlniederschrift beizufügen sind, werden von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher verpackt und versiegelt, die Stimmzettel geordnet nach den für die verschiedenen Wahlkreisvorschläge und Bezirkswahlvorschläge abgegebenen Stimmen. Die versiegelten Pakete werden mit der Bezeichnung des Wahl- oder Briefwahlbezirks und der Angabe des Inhalts beschriftet.

(2) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder ihre oder seine Stellvertretung übergibt auf Anordnung des Bezirkswahlamtes gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes sofort nach Beendigung der Arbeiten im Wahlbezirk die Wahlniederschrift zusammen mit den versiegelten Unterlagen und den nicht benutzten Stimmzetteln dem Bezirkswahlamt oder der von diesem mit dem Transport beauftragten Person. Bei der Übergabe hat das Bezirkswahlamt zu prüfen, ob die übergebenen Unterlagen vollständig sind. Die Übergabe ist zu dokumentieren.

(3) Die Unterlagen werden vom Bezirkswahlamt sicher verwahrt. Es ist sicherzustellen, dass die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind oder unbefugt geöffnet werden.

(4) Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter kann anordnen, dass abweichend von Absatz 2 Satz 1 die nicht benutzten Stimmzettel zusammen mit der sonstigen Ausstattung des Wahllokals vom Bezirkswahlamt abgeholt werden.

§ 60

Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl

Die §§ 52 bis 59 gelten für die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Die Zahl der Wahlberechtigten wird nicht festgestellt.
2. Bei leeren Stimmzettelumschlägen sind alle drei Stimmen als nicht abgegeben zu werten.
3. Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel der gleichen Art gelten als ein Stimmzettel, wenn sie jeweils gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst sind sie als ungültig zu werten.

§ 61

Ermittlung und Bekanntmachung der vorläufigen Wahlergebnisse

(1) Die Bezirkswahlleiterin oder die Bezirkswahlleiter oder die von ihr oder ihm hierzu beauftragten Personen prüfen die Schnellmeldungen auf Plausibilität und rechnerische Richtigkeit. Unvollständige Schnellmeldungen sind anhand der Wahlniederschrift zu vervollständigen.

(2) Ergeben sich Anhaltspunkte für Fehler bei der Auszählung der Stimmzettel durch den Wahlvorstand oder bei der Übertragung oder Übermittlung der Wahlergebnisse, dürfen die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter oder die von ihr oder ihm hierzu beauftragten Personen die Wahlunterlagen prüfen, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses möglich ist. Hierzu können versiegelte Stimmzettelpakete in Gegenwart von mindestens zwei Zeuginnen oder Zeugen geöffnet und ihr Inhalt in Augenschein genommen werden. Soweit dies zur Aufklärung möglicher Fehler erforderlich ist, kann die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter eine öffentliche Nachzählung einzelner Stimmzettelpakete vornehmen. Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter hat vor Schluss der Wahlhandlung den Ort und den voraussichtlichen Zeitraum möglicher öffentlicher Nachzählungen von Stimmzetteln in geeigneter Form bekannt zu machen; einer darüber hinausgehenden Bekanntmachung bedarf es nicht. Bei der Nachzählung kann die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter beauftragte Personen zur Unterstützung hinzuziehen.

(3) Über die Prüfung und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen an der Prüfung Beteiligten zu unterschreiben und der Wahlniederschrift des Wahlvorstands beizufügen ist. Nach erfolgter Prüfung sind die Stimmzettel erneut zu verpacken und zu versiegeln und dem Bezirkswahlamt zu übergeben.

(4) Anschließend leitet die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter die gegebenenfalls korrigierten Schnellmeldungen an die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter weiter. Die Weiterleitung soll noch in der Wahlnacht erfolgen.

(5) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter ermittelt auf der Grundlage der Schnellmeldungen die vorläufigen Wahlergebnisse für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und die Wahlen für die Bezirksverordnetenversammlungen und gibt diese in geeigneter Form bekannt.

Unterabschnitt 2

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreisverband

§ 62

Prüfung des Wahlergebnisses im Wahlkreisverband

(1) Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter stellt die Wahlergebnisse für jeden Wahlkreis und für den Wahlkreisverband zusammen. Zu diesem Zweck prüfen sie oder er oder die von ihr oder ihm hierzu beauftragten Personen die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf ihre Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit, lassen fehlende Unterlagen ergänzen und klären Unstimmigkeiten auf.

(2) Soweit Anhaltspunkte für Fehler bei der Auszählung der Stimmzettel durch den Wahlvorstand oder bei der Übertragung oder Übermittlung der Wahlergebnisse bestehen, überprüfen die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter oder die von ihr oder ihm hierzu beauftragten Personen die versiegelten und unversiegelten Wahlunterlagen des betroffenen Wahlbezirks. § 61 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Soweit dies zur Aufklärung erforderlich ist oder wenn sich der mögliche Fehler auf die Mandatzuteilung ausgewirkt haben kann, nimmt die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter eine öffentliche Neuauszählung der betroffenen Wahlbezirke vor. Bei der Neuauszählung kann die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter hierzu beauftragte Personen zur Unterstützung hinzuziehen.

(3) Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter macht eine Neuauszählung von Stimmzetteln nach Absatz 2 Satz 3 spätestens am Vortag bis 22 Uhr in geeigneter Form, in jedem Fall durch Aushang am Eingang des Bezirkswahlamts und durch Veröffentlichung auf einer Internetseite des Bezirksamts bekannt. Dabei ist die Nummer des Wahlbezirks anzugeben und auf die Öffentlichkeit der Neuauszählung hinzuweisen.

(4) Über die Prüfung und Neuauszählung und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Beteiligten zu unterschreiben ist. Nach erfolgter Prüfung sind die Stimmzettel erneut zu verpacken und zu versiegeln. Die Niederschrift legt die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter zusammen mit den Wahlniederschriften der Wahlvorstände der betroffenen Wahlbezirke dem Bezirkswahlausschuss vor.

§ 63

Zusammenstellung des Wahlergebnisses im Wahlkreisverband

(1) Die Zusammenstellung der Wahlbezirksergebnisse erstreckt sich gesondert für jeden Wahlkreis auf die

1. Zahl der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten,
2. Zahl der Wählenden, Zahlen der gültigen und ungültigen Erst- und Zweitstimmen,
3. Zahlen der für die einzelnen Wahlkreisvorschläge abgegebenen gültigen Erststimmen,
4. Zahlen der für die einzelnen Listen abgegebenen gültigen Zweitstimmen und
5. Namen und die Partei der Person oder den Namen der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers, die oder der nach § 16 des Landeswahlgesetzes gewählt worden ist.

(2) Die Zusammenstellung und Aufrechnung der Wahlergebnisse erstreckt sich für den Wahlkreisverband auf die

1. Zahl der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten,
2. Zahl der Wählenden,
3. Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
4. Zahlen der für die einzelnen Bezirks- und Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen,
5. Zahl der zur Bezirksverordnetenversammlung Wahlberechtigten,
6. Zahlen der für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen (Wählende-BVV),
7. Zahlen der für die einzelnen Bezirkswahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und
8. Namen und aufstellende Partei oder Wählergemeinschaft der in die Bezirksverordnetenversammlung Gewählten.

(3) Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter ermittelt auch, ob die in die Bezirksverordnetenversammlung Gewählten verstorben, nicht mehr wählbar sind oder erklärt haben, die Wahl nicht annehmen zu wollen und ob eine Mitteilung einer Partei gemäß §§ 25, 17 Absatz 5 des Landeswahlgesetzes über die nicht mehr bestehende Parteimitgliedschaft vorliegt.

§ 64

Feststellung des Ergebnisses der Wahl durch den Bezirkswahlausschuss

(1) Zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlkreisverband tritt der Bezirkswahlausschuss spätestens am zwölften Tag nach der Wahl zusammen. Die

Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter berichtet über das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung nach § 62.

(2) Der Bezirkswahlausschuss stellt aufgrund der geprüften und für richtig befundenen Zusammenstellung der Bezirkswahlleiterin oder des Bezirkswahlleiters das zahlenmäßige Ergebnis und die Namen der nach § 16 des Landeswahlgesetzes gewählten Bewerberinnen und Bewerber fest. Haben in einem Wahlkreis mehrere Personen die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das von der Bezirkswahlleiterin oder dem Bezirkswahlleiter in der Sitzung zu ziehende Los.

(3) Zugleich mit der Ermittlung des Ergebnisses der Wahl zum Abgeordnetenhaus im Wahlkreisverband stellt der Bezirkswahlausschuss das Ergebnis der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung und die Namen der Gewählten fest.

(4) Der Bezirkswahlausschuss ist berechtigt, die in den Wahlbezirken getroffenen und in den Wahlniederschriften der Wahlvorstände angeführten Feststellungen über die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen abzuändern. Insbesondere ist er befugt, von den Wahlvorständen für ungültig erklärte Stimmen als gültig festzustellen und umgekehrt. Er ist unter den Voraussetzungen des § 62 Absatz 2 Satz 3 berechtigt, die öffentliche Neuauszählung von Stimmzettelpaketen anzuordnen, sie in seinem Beisein vornehmen zu lassen oder sie selbst vorzunehmen. Änderungen sind in der Wahlniederschrift des Wahlbezirks rot zu vermerken und in der Sitzungsniederschrift des Bezirkswahlausschusses unter Anführung der einzelnen Fälle zu begründen.

(5) Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter übersendet der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter unverzüglich nach der Sitzung des Bezirkswahlausschusses

1. die Niederschrift über die Sitzung des Bezirkswahlausschusses und
2. eine Zusammenstellung des Wahlergebnisses in den einzelnen Wahlbezirken, in den Wahlkreisen und im Wahlkreisverband in der Anzahl und Gliederung, die die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter festgelegt hat.

Unterabschnitt 3

Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet

§ 65

Prüfung des Wahlergebnisses durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter

(1) Nach Eingang der Niederschriften über die Sitzung der Bezirkswahlausschüsse und der erforderlichen Unterlagen prüft die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter die übermittelten Unterlagen und stellt das Ergebnis der Wahl zum Abgeordnetenhaus im Wahlgebiet zusammen.

(2) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter prüft, ob die Wahl unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Regelungen durchgeführt wurde und kann dazu von den Bezirkswahlleiterinnen und Bezirkswahlleitern Auskünfte und die Übersendung der bei ihnen und den Bezirkswahlämtern vorhandenen Unterlagen verlangen. Sie oder er berichtet dem Landeswahlausschuss über das Ergebnis der Prüfung und entscheidet, ob sie oder er dem Landeswahlausschuss Berichtigungen oder Nachprüfungen vorschlägt oder ob sie oder er Einspruch gegen die Wahl erhebt.

§ 66

Zusammenstellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet

(1) Die Zusammenstellung des Wahlergebnisses erstreckt sich auf die

1. Zahl der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten,
2. Zahl der Wählenden,
3. Zahlen der gültigen und ungültigen Erst- und Zweitstimmen,
4. Zahlen der für die einzelnen Wahlkreisvorschläge abgegebenen gültigen Erststimmen,
5. Zahlen der für die einzelnen Listen abgegebenen gültigen Zweitstimmen,
6. Zahlen der von jeder Partei und von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern direkt errungenen Sitze (§ 16 des Landeswahlgesetzes) und
7. Namen und Parteizugehörigkeit der nach den Vorschriften der §§ 16 bis 19 des Landeswahlgesetzes Gewählten.

(2) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter prüft, ob die Gewählten verstorben, nicht mehr wählbar sind oder erklärt haben, die Wahl nicht annehmen zu wollen, bei Listenkandidierenden außerdem, ob eine Mitteilung einer Partei gemäß § 17 Absatz 5 des Landeswahlgesetzes über die nicht mehr bestehende Parteimitgliedschaft vorliegt.

§ 67

Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Abgeordnetenhaus

Der Landeswahlausschuss stellt auf der Grundlage der Zusammenstellung und des Berichts der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters das Ergebnis der Wahl zum Abgeordnetenhaus und die Namen der Gewählten fest. Der Landeswahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände und der Bezirkswahlausschüsse vorzunehmen. Er kann unter den Voraussetzungen des § 62 Absatz 2 die öffentliche Neuauszählung einzelner Wahlbezirke durch die Bezirkswahlleiterin oder den Bezirkswahlleiter oder die von ihr oder ihm beauftragten Personen anordnen.

§ 68

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahlen zum Abgeordnetenhaus und die Ergebnisse der Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen werden von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter spätestens sechs Wochen nach der Wahl im Amtsblatt für Berlin bekannt gemacht. Sind Nach-, Ersatz- oder Wiederholungswahlen notwendig, berechnet sich die Frist vom Tag der letzten Nach-, Ersatz- oder Wiederholungswahl an. Familienname, Vornamen, eingetragener Doktorgrad, eingetragener Ordens- oder Künstlername, Geburtsjahr und -ort, erlernter und ausgeübter oder zuletzt ausgeübter Beruf sowie die Postleitzahl der Wohnanschrift und die im Wahlvorschlag angegebene Erreichbarkeitsanschrift der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen. Veränderungen werden von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter im vierteljährlichen Abstand veröffentlicht.

Abschnitt 5

Berufung der Gewählten

§ 69

Benachrichtigung der Gewählten für das Abgeordnetenhaus

(1) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter benachrichtigt die in das Abgeordnetenhaus gewählten Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 5 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes unverzüglich von ihrer Wahl und weist sie darauf hin,

1. dass sie das Mandat mit dem Zusammentritt des neu gewählten Abgeordnetenhauses erwerben, wenn sie nicht vorher die Annahme durch schriftliche, unwiderrufliche Erklärung gegenüber der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter abgelehnt haben,
2. dass die in § 6b Absatz 2 des Landeswahlgesetzes genannten Organmitglieder von Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder Unternehmen des Landes Berlin das Mandat nur erwerben, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach der abschließenden Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter vorbehaltlos annehmen und dabei nachweisen, dass sie spätestens mit dem ersten Zusammentreten des Abgeordnetenhauses ihrer entgegenstehenden beruflichen Tätigkeit nicht weiter nachgehen.

(2) Sofern Bewerberinnen oder Bewerber, die mit dem Mandat nach § 6b Absatz 1 des Landeswahlgesetzes unvereinbare Funktionen ausüben, in das Abgeordnetenhaus gewählt werden und die Wahl nicht ablehnen, ist die zuständige Dienstbehörde oder die personalaktenführende Stelle von der Annahme des Mandats unverzüglich zu unterrichten.

(3) Nach Ablauf der Frist für die Ablehnung der Wahl nach § 5 Absatz 3 des Landeswahlgesetzes teilt die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter die Berufung der Abgeordneten der Präsidentin oder dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses mit.

§ 70

Benachrichtigung der Gewählten für die Bezirksverordnetenversammlung

(1) Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter benachrichtigt die in die Bezirksverordnetenversammlung Gewählten gemäß § 5 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes unverzüglich von ihrer Wahl und weist sie darauf hin,

1. dass sie das Mandat mit dem Zusammentritt des neu gewählten Abgeordnetenhauses erwerben, wenn sie nicht vorher die Annahme durch schriftliche, unwiderrufliche Erklärung gegenüber der Bezirkswahlleiterin oder dem Bezirkswahlleiter abgelehnt haben,
2. dass die in § 6b Absatz 4 des Landeswahlgesetzes genannten Personen (Bedienstete des Bezirks, Richterinnen und Richter, die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit und deren oder dessen Bedienstete, Mitglieder und Prüferinnen und Prüfer des Rechnungshofes) das Mandat nur erwerben, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bezirkswahlleiterin oder dem Bezirkswahlleiter vorbehaltlos annehmen und dabei gemäß § 6b Absatz 5 des Landeswahlgesetzes nachweisen, dass sie spätestens mit dem ersten Zusammentreten der Bezirksverordnetenversammlung ihrer entgegenstehenden beruflichen Tätigkeit nicht weiter nachgehen und
3. dass Mitglieder des Abgeordnetenhauses und Personen, die neu in das Abgeordnetenhaus gewählt wurden, das Mandat in der Bezirksverordnetenversammlung nur erwerben, wenn sie bis zum Zusammentritt des Abgeordnetenhauses den Verzicht auf den Sitz im Abgeordnetenhaus nachgewiesen haben (§ 22 Absatz 3 des Landeswahlgesetzes).

(2) Nach Ablauf der Frist für die Ablehnung der Wahl nach § 5 Absatz 3 des Landeswahlgesetzes teilt die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter die Berufung der Bezirksverordneten der Bezirksverordnetenvorsteherin oder dem Bezirksverordnetenvorsteher mit. Erbringen Gewählte, die zugleich in das Abgeordnetenhaus gewählt wurden, den Nachweis nach § 22 Absatz 3 des Landeswahlgesetzes (Verzicht auf das Mandat im Abgeordnetenhaus) nicht bis zum Tage des Zusammentritts des neu gewählten Abgeordnetenhauses, teilt die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter dies der Bezirksverordnetenvorsteherin oder dem Bezirksverordnetenvorsteher mit.

§ 71

Verzicht, Nachfolge im Mandat

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses sowie die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der Bezirksverordnetenvorsteher benachrichtigen die zuständige Wahlleiterin oder den zuständigen Wahlleiter unverzüglich, wenn gemäß § 6 Absatz 3 Nummer 1, 2 und 5 des Landeswahlgesetzes entschieden wird, dass einzelne Abgeordnete oder Bezirksverordnete ihr Mandat verlieren.

(2) Lehnen Gewählte nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl ab oder verlieren Abgeordnete oder Bezirksverordnete gemäß § 6 des Landeswahlgesetzes ihr Mandat, stellt die zuständige Wahlleiterin oder der zuständige Wahlleiter fest, wer gemäß § 19a des Landeswahlgesetzes in das Mandat nachfolgt. Dabei wird geprüft, ob etwaige Listennachfolgende weiterhin in Berlin wählbar sind und ob sie nicht mehr Mitglied der die jeweilige Liste aufstellenden Partei oder Wählergemeinschaft sind. Dazu ist der jeweilige Kreis- oder bei Landeslisten der Landesvorstand der Partei aufzufordern, einen etwaigen Austritt oder Ausschluss binnen einer Woche schriftlich mit Vorlage geeigneter Nachweise mitzuteilen. Listenkandidierende, die der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter gegenüber den Verzicht auf die Kandidatur oder das Mandat erklärt oder zwischenzeitlich das Wahlrecht verloren haben, sind bei der Listennachfolge nicht zu berücksichtigen; der Verzicht ist unwiderruflich.

(3) Die zuständige Wahlleiterin oder der zuständige Wahlleiter benachrichtigt die Nachrückenden und weist sie darauf hin,

1. dass das Mandat mit Eingang der schriftlichen, vorbehaltlosen Annahmeerklärung erworben wird, jedoch nicht vor dem Ausscheiden der ursprünglich gewählten Person und
2. dass die Wahl als abgelehnt gilt, wenn die Annahmeerklärung nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe der Benachrichtigung eingeht.

Die Benachrichtigung soll zugestellt oder persönlich übergeben werden.

(4) Nachrückende in das Abgeordnetenhaus werden außerdem darauf hingewiesen, dass die in § 6b Absatz 2 des Landeswahlgesetzes genannten Organmitglieder von Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder Unternehmen des Landes Berlin das Mandat nur erwerben, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe der Benachrichtigung die Wahl durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter annehmen und dabei nachweisen, dass sie spätestens mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus ihrer entgegenstehenden beruflichen Tätigkeit nicht weiter nachgehen.

(5) Nachrückende in eine Bezirksverordnetenversammlung werden außerdem darauf hingewiesen,

1. dass in § 6b Absatz 4 des Landeswahlgesetzes genannte Personen (Bedienstete des Bezirks, Richterinnen und Richter, die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz

und Informationsfreiheit und deren oder dessen Bedienstete, Mitglieder und Prüferinnen und Prüfer des Rechnungshofes) das Mandat nur erwerben, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe der Benachrichtigung gemäß § 6b Absatz 5 des Landeswahlgesetzes nachweisen, dass sie spätestens mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in der Bezirksverordnetenversammlung ihrer entgegenstehenden beruflichen Tätigkeit nicht weiter nachgehen und

2. dass Mitglieder des Abgeordnetenhauses das Mandat in der Bezirksverordnetenversammlung nur erwerben, wenn sie mit der Annahmeerklärung nachweisen, dass sie das Mandat im Abgeordnetenhaus niedergelegt haben (§ 22 Absatz 3 des Landeswahlgesetzes).

(6) Die zuständige Wahlleiterin oder der zuständige Wahlleiter teilt unverzüglich nach der Annahme der Wahl der Präsidentin oder dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung den Namen und die Anschrift der oder des Nachrückenden mit. Sie oder er macht entsprechend § 68 öffentlich bekannt, wer in das Abgeordnetenhaus oder die Bezirksverordnetenversammlung nachgerückt ist.

A b s c h n i t t 6

A u ß e r o r d e n t l i c h e W a h l e n

§ 72

Nachwahl, Ersatzwahl und Wiederholungswahl

(1) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter gibt den Wahltag und die erforderlichen Verfahrenshinweise für eine Nach-, Ersatz- oder Wiederholungswahl im Amtsblatt für Berlin bekannt.

(2) Bei der Nachwahl bleiben die Wahlbezirke unverändert. Bei der Ersatzwahl darf die Abgrenzung der Wahlkreise nicht, bei der Wiederholungswahl nur nach Maßgabe der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs verändert werden; die Abgrenzung der Wahlbezirke soll nicht geändert werden. Wahlvorstände können neu berufen werden.

(3) Findet die Wiederholungswahl infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung und Behandlung von Wahlverzeichnissen statt, ist in den betroffenen Wahlkreisen das Verfahren der Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und des Abschlusses der Wahlverzeichnisse neu durchzuführen, sofern sich aus der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs keine Einschränkungen ergeben.

(4) Findet die Wiederholungswahl auf Grundlage desselben Wahlverzeichnisses wie für die Hauptwahl statt, ist es für die Ausübung des Wahlrechts unerheblich, wenn Wahlberechtigte inzwischen innerhalb des Wahlgebiets eine neue Hauptwohnung begründet haben. Haben Wahlberechtigte dagegen keine Hauptwohnung im Wahlgebiet mehr, sind sie in den Wahlverzeichnissen zu streichen. Wahlberechtigte, die für die

Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben, ohne in den Wahlverzeichnissen eingetragen zu sein, können an der Wiederholungswahl teilnehmen, wenn sie ihren Wahlschein für einen der Wahlbezirke erhalten haben, für die die Wahl wiederholt wird.

(5) Bei einer Wiederholungswahl dürfen Wahlscheine nur von den Bezirksämtern ausgestellt werden, in deren Gebiet die Wiederholungswahl stattfindet. Wahlvorschläge können außer in den in § 21 Absatz 2 des Landeswahlgesetzes genannten Fällen auf Antrag der Vertrauensperson angepasst werden bei Änderungen des Namens oder der Kurzbezeichnung einer Partei, Änderungen des Namens von Bewerberinnen oder Bewerbern und bei zwischenzeitlich eingetragensem Doktorgrad, Ordens- oder Künstlernamen.

(6) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann im Rahmen der Wahlprüfungsentscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungswahlverfahrens an besondere Verhältnisse treffen.

(7) Bei einer Nach-, Ersatz- oder Wiederholungswahl Gewählte, die nicht bereits aufgrund der Hauptwahl ein Mandat erworben haben, werden gemäß den Regelungen in §§ 69 und 70 benachrichtigt.

§ 73

Fristen bei vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode

Bei vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode gelten folgende Fristen:

1. in § 26b Absatz 1 des Landeswahlgesetzes anstelle der sechs Monate vor der Wahl der zweite Tag nach dem Beschluss des Abgeordnetenhauses nach Artikel 54 Absatz 2 der Verfassung von Berlin oder der Bekanntgabe des Ergebnisses des Volksentscheids nach Artikel 54 Absatz 3 der Verfassung von Berlin,
2. in § 19 Absatz 1 anstelle der fünf Monate vor der Wahl eine Frist von einer Woche nach dem Beschluss des Abgeordnetenhauses oder der Bekanntgabe des Ergebnisses des Volksentscheids,
3. in § 20 Absätze 1 und 2 anstelle der vier Monate vor der Wahl der 41. Tag vor der Wahl,
4. in § 23 Absatz 1 anstelle des 68. Tages der 34. Tag vor der Wahl,
5. die Frist zur Beseitigung der Mängel (§ 28 Absatz 3) endet mit der Einreichungsfrist,
6. in § 28 Absatz 6 anstelle des 58. Tages der 30. Tag vor der Wahl,
7. in § 31 Absätze 1 und 2 anstelle des 60. beziehungsweise des 58. Tages der 30. Tag vor der Wahl und
8. in § 7 Absatz 4 anstelle der zehn Wochen vor der Wahl fünf Wochen vor der Wahl.

Die Aufstellung von Wahlvorschlägen ist bereits vor dem Beschluss des Abgeordnetenhauses oder der Bekanntgabe des Volksentscheides zulässig.

§ 74

Verfahren bei verbundenen Wahlen

(1) Finden die Wahlen zum Abgeordnetenhaus oder zu den Bezirksverordnetenversammlungen am selben Tag wie die Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament statt (verbundene Wahlen), dürfen die Wahlbezirke nicht von den Wahlbezirken nach der Bundeswahlordnung oder nach der Europawahlordnung abweichen. Ein Antrag für einen Wahlschein zur Teilnahme an der Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament gilt zugleich auch als Antrag für einen Wahlschein zur Wahl des Abgeordnetenhauses und der Bezirksverordnetenversammlung. Die Form des Wahlscheines, des Stimmzettelumschlages und des Wahlbriefumschlages, das Verfahren bei Ausstellung und Versagung eines Wahlscheines einschließlich der Fristen des Einspruchs und der Beschwerde richten sich nach den Vorschriften der Bundeswahlordnung oder der Europawahlordnung. Die Umschläge und das Merkblatt für die Briefwahl werden an die für die Bundestagswahlen oder die Wahlen zum Europäischen Parlament vorgesehenen Mustern angepasst. Statt des Begriffs „Wahlverzeichnis“ kann bei Bekanntmachungen und Benachrichtigungen der Begriff „Wählerverzeichnis“ verwendet werden.

(2) Für Beschwerden gegen die Nichteintragung in das Wahlverzeichnis und die Versagung eines Wahlscheines sowie für die Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten bei der Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament ist die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter zuständig; sie oder er ist gegenüber den Bezirkswahlämtern ihres oder seines Wahlkreises weisungsbefugt.

(3) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann die Bekanntmachungen für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen mit den Bekanntmachungen für die Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament nach Abstimmung mit den für die Durchführung dieser Wahlen zuständigen Verwaltungen verbinden. Die Wahlbenachrichtigung kann für die verbundenen Wahlen gemeinsam erfolgen.

(4) Für das Verfahren bei der Stimmabgabe im Wahllokal und bei der Briefwahl gelten die Vorschriften der Bundeswahlordnung oder der Europawahlordnung. Die Stimmzettel für die Bundestags- oder Europawahl und für die Berliner Wahlen werden in zwei unterschiedliche Urnen eingelegt.

(5) Bei der Ermittlung der Wahlergebnisse gelten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament die Vorschriften der Bundeswahlordnung oder der Europawahlordnung und für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen die Vorschriften der Landeswahlordnung. Die Wahlvorstände ermitteln zunächst das Ergebnis der Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament und übermitteln das Ergebnis dem Bezirkswahlamt. Anschließend werden die Ergebnisse der Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen ermittelt. Die Frist für die Ergebnisfeststellung durch

den Bezirkswahlausschuss nach § 64 Absatz 1 Satz 1 verlängert sich auf den 15. Tag nach der Wahl.

(6) Die Wahlbezirke sollen abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 3 in der Regel nicht mehr als 1 500 deutsche Einwohnerinnen und Einwohner umfassen.

§ 75

Bildung von Wahlvorständen bei verbundenen Wahlen

(1) Bei verbundenen Wahlen werden die Aufgaben der Wahlvorstände von den für die Bundestags- oder Europawahl gebildeten Wahlvorständen wahrgenommen (ordentlicher Wahlvorstand). Davon abweichend kann das Bezirksamt festlegen, dass in einem Wahlbezirk ein zusätzlicher Wahlvorstand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Landeswahlgesetz und dieser Verordnung gebildet wird, der im Wahlraum oder, bei der Feststellung des Wahlergebnisses, in einem anderen Raum im selben Gebäude tätig wird; letzteres ist durch Aushang am Wahlraum und im Internet bekannt zu machen. Zu Mitgliedern des zusätzlichen Wahlvorstandes können auch die Unterstützungskräfte des ordentlichen Wahlvorstandes berufen werden. Werden Mitglieder des zusätzlichen Wahlvorstandes in geringerem zeitlichen Umfang eingesetzt als der ordentliche Wahlvorstand, erhalten sie ein entsprechend anteiliges Erfrischungsgeld. Während der Wahlhandlung müssen abweichend von § 38 Absatz 4 nur zwei Mitglieder des zusätzlichen Wahlvorstandes ständig anwesend sein. Für die Ordnung im Wahlraum (§ 39), die Zulassung zur Stimmabgabe (§ 43), die Wahlhandlung (§§ 44 und 45), die Führung der Liste über die Wahlbeteiligung (§ 47), den Schluss der Wahlhandlung (§ 48) und die Prüfung der Wahlbriefe (§ 51) ist ausschließlich der ordentliche Wahlvorstand nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften zuständig.

(2) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk (§§ 52 bis 60) übernimmt der zusätzliche Wahlvorstand die verschlossene Urne mit den Stimmzetteln für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen sowie gegebenenfalls für Volksentscheide. Die Zählung der Stimmabgabevermerke nach § 53 obliegt dem ordentlichen Wahlvorstand, der das Ergebnis dem zusätzlichen Wahlvorstand unverzüglich mitteilt. Stimmzettel, die in die falsche Urne eingelegt wurden, werden bei der Zählung beziehungsweise Sortierung ausgesondert und von zwei Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes dem zuständigen Wahlvorstand übergeben, damit sie von diesem berücksichtigt werden.

(3) Über die Handlungen des zusätzlichen Wahlvorstandes ist eine eigene Niederschrift zu führen.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 76

Informationstechnische Unterstützungsleistungen

Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten betreibt nach den Anforderungen und Vorgaben des Landeswahlamtes (§ 26c Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Landeswahlgesetzes) ein zentrales informationstechnisches Verfahren zur Unterstützung der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (IT-Fachverfahrensverantwortung) zur Nutzung durch die Wahlämter. Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten stellt im Zusammenwirken mit den Wahlbehörden sicher, dass das Verfahren den Anforderungen der wahlrechtlichen Vorschriften und einer ordnungsgemäßen organisatorischen Vorbereitung und Durchführung entspricht.

§ 77

Sicherung der von den Wahlämtern geführten Unterlagen

(1) Wahlverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse ungültiger Wahlscheine, Wahlvorschläge und Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind so zu verwahren, dass sie vor Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Auskünfte aus den in Absatz 1 genannten Unterlagen dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebiets und nur dann erteilt werden, wenn dies im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich ist. Ein solcher Anlass liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, bei Wahlprüfungsangelegenheiten und bei wahlstatistischen Arbeiten vor.

(3) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebiets und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

§ 78

Vernichtung von Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen, insbesondere Unterlagen nach §§ 58 und 59, Wahlverzeichnisse, Wahlscheinanträge, Wahlscheine, Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis oder gegen die Versagung von Wahlscheinen, Wahlvorschläge mit den Anlagen, verspätet eingegangene Wahlbriefe, sind nach Freigabe durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter spätestens sechs Monate nach der Wahl zu

vernichten oder bei elektronischer Datenverarbeitung zu löschen. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann die Frist verlängern; sie oder er ist dazu verpflichtet, soweit die Unterlagen für eine Wahlprüfung von Bedeutung sein können. Unberührt bleiben die nach den Vorschriften des Landeswahlgesetzes oder dieser Verordnung veröffentlichten Angaben über die Bewerberinnen und Bewerber in den Bekanntmachungen und auf den Stimmzetteln und über die Mitglieder der Wahlvorstände (§ 30 Absatz 2 des Landeswahlgesetzes). Die Archivierung einzelner in Satz 1 genannter Unterlagen zu wissenschaftlichen oder dokumentarischen Zwecken ist zulässig.

(2) Die Niederschriften über die Sitzungen des Landeswahlausschusses und der Bezirkswahlausschüsse sowie die Benachrichtigungen der gewählten Abgeordneten und Bezirksverordneten sowie der nachrückenden Personen und deren Annahme- und Ablehnungserklärungen sowie die Verzichtserklärungen sind nach Ablauf der Wahlperiode dem Landesarchiv Berlin zuzuleiten.

§ 79

Ergänzende Internetveröffentlichungen

Der Inhalt der nach dem Landeswahlgesetz und dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen kann zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. Dabei sind die Unversehrtheit, Vollständigkeit, Ursprungszuordnung und Barrierefreiheit der Veröffentlichung nach aktuellem Stand der Technik zu gewährleisten. Personenbezogene Daten in Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 34 sind spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses, von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 68 spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlperiode zu löschen.

§ 80

Wahlstatistik

Für die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik, die Art der repräsentativen Wahlstatistik, die Stichprobenauswahl, die Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie die Bildung der Geburtsjahresgruppen gelten die §§ 1 bis 4 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Wahlbeteiligung der 16- und 17-jährigen gesondert erhoben werden kann. Die statistische Auswertung der Wahlverzeichnisse erfolgt durch die Bezirkswahlämter und die der Stimmzettel durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. Die Veröffentlichung der Ergebnisse auf Landes- und Bezirksebene ist dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg vorbehalten. Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke und einzelne Briefwahlbezirke dürfen nicht bekannt gegeben werden.

§ 81

Fristen

Die im Landeswahlgesetz und in dieser Wahlordnung nach Monaten bestimmten und auf den Wahltag bezogenen Fristen beginnen mit dem Ablauf des Tages, der durch seine Zahl dem Wahltag entspricht. Die nach Monaten, Wochen oder Tagen bestimmten und auf den Wahltag bezogenen Fristen enden am letzten Tag der Frist um 18 Uhr. Dieser Fristablauf ändert sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 82

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2006, die zuletzt durch Verordnung vom 24. Januar 2023 (GVBl. S. 27) geändert worden ist, außer Kraft.

A. Begründung:

I. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im April 2025 sind umfangreiche Änderungen des Landeswahlgesetzes in Kraft getreten, mit denen Konsequenzen aus den Fehlern bei den verbundenen Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen gezogen werden. Mit der Novellierung wird die Landeswahlordnung an die geänderte gesetzliche Grundlage angepasst und werden weitere Verbesserungen umgesetzt.

Angesichts der Vielzahl der Änderungen wird die bisher geltende Landeswahlordnung durch eine Ablösungsverordnung ersetzt.

2. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisher geltenden Fassung der LWO lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Streichung der nach aktueller Entwurfsfassung in das Landeswahlgesetz verlagerten Vorschriften über Bildung, Aufgaben und Aufsicht über die Wahlorgane. In der LWO verbleiben dabei die Regelungen zu Erfrischungsgeldern und zu den Einzelheiten der Sitzungen der Wahlausschüsse.
- Umsetzung einzelner konkreter Empfehlungen der vom Senat eingesetzten Expertenkommission „Wahlen in Berlin“, soweit sie nicht im LWG umgesetzt sind. Dazu gehört eine Regelung zur Finanzierung der Wahlen und die mit Blick auf Verbundwahlen sinnvolle Angleichung der Verfahrensweisen auf Landesebene an diejenigen auf Bundesebene, soweit nicht landesspezifische Besonderheiten Abweichungen erfordern, die bestehenden Regelungen klare Vorteile bieten oder Lehren aus den Wiederholungswahlen Abweichungen vom Bundesrecht gerade nahelegen.
- Ausführlichere Regelung der in ihrer Bedeutung weiter zunehmenden Briefwahl, die derzeit nur punktuell und unvollständig erwähnt wird. Dazu gehören Vorschriften zur Festlegung und zur Zusammenlegung der Briefwahlbezirke (Angleichung an die Bundesregelung) und zur Verteilung der Wahlbriefe (Lehren aus den Wahlen 2021).
- Die bisher als Anlagen zur LWO vorgegebenen Muster (Wahlschein, Versammlungsniederschrift, Wahlvorschläge, Unterstützungsunterschriften, Bereitschaftserklärungen) entfallen. Es werden nur noch ihre wesentlichen Inhalte vorgegeben, die Muster selbst werden von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter auf der Grundlage der Koordinierungs- und Richtlinienkompetenz nach § 26b Absatz 3 LWG erstellt, stetig weiterentwickelt und herausgegeben.

- Für das Wahlverzeichnis werden verbesserte Korrekturmöglichkeiten bei fehlerhaften Einträgen und bei Wohnsitzwechseln eingeführt.
- In Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichtshofes vom 16. November 2022 wird die Ausstattung der Wahllokale eingehend geregelt: Die bereitzustellenden Materialien und die Modalitäten der Übergabe an die Wahlvorstände werden spezifiziert; zudem werden bisher fehlende Regelungen zu Film- und Fotoaufnahmen im Wahllokal getroffen.
- Es wird für die Abgeordnetenhauswahl ein einheitlicher Stimmzettel für Erst- und Zweitstimme, entsprechend der Bundestagswahl, eingeführt. Dies führt zu einheitlichen und damit für die Wahlvorstände insbesondere bei Verbundwahlen einfacheren Verfahrensweisen bei der Auszählung und beseitigt das Risiko, dass der Erst- oder Zweitstimmzettel von den Wahlvorständen versehentlich nicht ausgegeben wird. Außerdem werden die Wahlunterlagen damit insgesamt übersichtlicher. Daraus resultieren Folgeänderungen sowie weitere Verbesserungen für das Verfahren der Auszählung der Ergebnisermittlung.
- Die Kataloge der Zurückweisungs- bzw. Ungültigkeitsgründe für Wahlbriefe und Stimmzettel werden in Anlehnung an das Bundesrecht vervollständigt.
- Beseitigung von gewachsenen Unstimmigkeiten und punktuelle Verbesserungen.

II. Besonderer Teil

Nachfolgend werden die Änderungen gegenüber der bisher geltenden Fassung der LWO erläutert; die nicht genannten Änderungen sind redaktioneller und sprachlicher Natur.

§ 1 Finanzierung

Die Festschreibung der Pflicht zur Sicherung der Finanzierung von Wahlen erfolgt auf Anregung der Expertenkommission.

§ 2 Abstimmung zwischen den wahlbeteiligten Stellen

Die Regelungen konkretisieren die Befugnis des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin, Richtlinien vorzugeben. Sie sollen Regelmäßigkeit sicherstellen und stellen die Teilnahmepflicht der wahlbeteiligten Behörden an den vom Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin anberaumten Abstimmungen klar. „Abstimmungsrunden“ sind nicht zwingend Sitzungen in Präsenz, sie können also auch per Video, Telefonkonferenz oder hybrid stattfinden.

§ 3 Notfallkonzepte

Die Erstellung von Notfallkonzepten ist in erster Linie Aufgabe der Wahlämter für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich; die Konzepte werden in der Regel eingebunden sein in die übergreifenden Notfallplanungen etwa der Bezirke. Die Koordinierungs- und Kontrollaufgabe der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters (§ 26b Absatz 3 LWG) umfasst auch die Erarbeitung dieser Notfallkonzepte, soweit sie die Tätigkeit der

Wahlorgane und -behörden betreffen. Sie oder er kann z. B. im Vorfeld allgemeine Vorgaben oder Anforderungen definieren, Koordinierungsrunden oder Arbeitsgruppen einberufen, für eine einheitliche Darstellung und Abrufbarkeit der Konzepte sorgen und die Aufgabenerfüllung kontrollieren.

§§ 2-6 alt werden gestrichen; nunmehr geregelt in §§ 26 ff LWG (mit Ausnahme Erfrischungsgeld).

§ 4 Erfrischungsgeld

Absatz 1 und 8: Die Unterstützungspersonen der Wahlvorstände und auch der Wahlämter, die teilweise ehrenamtlich eingesetzt werden, sind nunmehr in §§ 26a Absatz 4 Nummer 6 und 26e Absatz 1 LWG ausdrücklich genannt. Sie werden daher auch beim Erfrischungsgeld explizit berücksichtigt, damit eine klare Rechtsgrundlage besteht. In der Praxis wird es eher selten zum Einsatz von Unterstützungspersonen in Wahllokalen kommen. Ein Bedarf für bis zu zwei Unterstützungskräften pro Wahllokal im Sinne von § 26a Absatz 4 Nr. 6 LWG ergab sich in der Vergangenheit während der Corona-Pandemie durch die Notwendigkeit einer stärkeren Steuerung des Besucherzustroms. In aller Regel werden auch in solchen Situationen nicht mehr als zwei Hilfspersonen je Wahllokal eingesetzt werden müssen.

Absatz 3: Ob und in welchem Umfang Freizeitausgleich gewährt wird, wird in einer Verwaltungsvorschrift (VV Ausgleich) geregelt. Freizeitausgleich in Berlin für eine Tätigkeit als Wahlhelfender in einem anderen Bundesland ist wie bisher nicht vorgesehen.

Absatz 5: Die Teilnahme an einer Schulung ist keine zwingende Voraussetzung für den Einsatz von Wahlhelfenden; es ist Aufgabe der Wahlämter darauf zu achten, dass alle Wahlvorstände mit ausreichend geschulten Kräften besetzt sind. Insbesondere die Funktionsämter sollen in aller Regel mit Personen besetzt werden, die eine Präsenzs Schulung besucht haben, die weiteren Mitglieder können auch auf Onlineschulungen verwiesen werden. Die - vollständige und erfolgreiche - Teilnahme an einer Onlineschulung muss plausibel nachgewiesen sein, um den Anspruch auf das zusätzliche Erfrischungsgeld geltend machen zu können.

§ 5 Sitzungen der Wahlausschüsse

Absatz 1: Die Regelung wird „vor die Klammer gezogen“; neu ist, dass die Unterlagen verpflichtend mit der Einladung zu übersenden sind, wenn dies möglich ist. Werden sie erst später fertiggestellt, muss die Übersendung so schnell wie möglich erfolgen; eine Bereitstellung erst am Sitzungstag oder als Tischvorlage sollte die Ausnahme sein.

Absatz 3: Die Regelung wird „vor die Klammer gezogen“.

§ 7 Wahlbezirke und Wahllokale

Absatz 1: Klarstellung, dass der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin allgemeine Richtlinien und Kriterien für die Einteilung der Wahlbezirke vorgeben kann. Das beinhaltet nicht die Befugnis, in konkrete Einzelentscheidungen der Bezirkswahlämter einzugreifen oder die Einteilung selbst vorzunehmen.

Absatz 2: Die bisherige Regelung für die Einteilung der Briefwahlbezirke ging noch von einem Briefwahlbezirk je Wahlkreis als Regelfall aus; das ist angesichts des gestiegenen Briefwahlanteils überholt. Im Interesse der späteren Überprüfbarkeit und zur Begrenzung des Umfangs einer etwaigen Wiederholungswahl bei Wahlfehlern wird die strikte Zuordnung von Briefwahl- und Urnenwahlbezirken vorgeschrieben. Damit scheidet die Verteilung von spät am Wahltag eingehenden Wahlbriefen auf beliebige oder einen zentralen Briefwahlbezirk aus.

Absatz 3: Die Briefwahllokale müssen, anders als die Urnenwahllokale, nicht im jeweiligen Wahlbezirk liegen, sie können auch in einem zentralen Gebäude oder auch außerhalb des Wahlkreisverbandes/Bezirks liegen. In Ausnahmefällen ist auch die Verlegung nach außerhalb von Berlin nicht ausgeschlossen.

Absatz 5: Vorgeschrieben ist nicht die förmliche Bekanntmachung im Amtsblatt; ausreichend ist die Veröffentlichung etwa im Internet (entsprechend der bisherigen Praxis).

§ 9 Aufstellung der Wahlverzeichnisse

Vorgaben für die Aufstellung des Wahlverzeichnisses (bisher § 13 Absatz 2) unterfallen jetzt der allgemeinen Richtlinienkompetenz der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters. Es wird ausdrücklich geregelt, dass die Wahlverzeichnisse in der Verantwortung der Bezirkswahlämter erstellt werden, wobei das LABO zur technischen Unterstützung mitwirkt; Die Mitwirkung erstreckt sich nicht auf inhaltliche Fragen. Zur Bereitstellung der technischen Unterstützungsleistungen vgl. § 76.

§ 10 Eintragung der Wahlberechtigten

Absatz 1: Übernahme der bisherigen Regelung aus § 40a alt, wonach im Wahlverzeichnis deutlich hervorzuheben ist, wenn das Wahlrecht nur für die BVV-Wahl besteht. Dies betrifft nach der Absenkung des Wahlalters für das Abgeordnetenhaus nur noch EU-Angehörige. Die Wahlvorstände sollen deutlich erkennen können, wenn eine Person nur einen Stimmzettel erhalten darf.

§ 11 Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Absatz 1: Für die Wahlbenachrichtigung wird weiterhin – anders als im Bund – kein verbindliches Muster vorgegeben, damit auf etwaige Besonderheiten reagiert werden kann. Die Ausgestaltung obliegt, unter Berücksichtigung der hier geregelten Mindestvorgaben, der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter.

Nummer 10: Die Information, dass es sich um ein repräsentatives Wahllokal handelt, kann dazu beitragen, Irritationen der Wählenden im Wahllokal zu vermeiden.

Absatz 2: Übernahme aus der Bundeswahlordnung.

§ 13 Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis und Beschwerden

Absatz 1: Die möglichen Einspruchsgründe werden erweitert. Es kann nunmehr auch gegen die vermeintlich unzutreffende Eintragung oder Nichteintragung einer anderen Person Einspruch erhoben werden, oder auch wegen fehlerhafter Angaben zur Person, z. B.

fehlende Titel oder bei Namensänderungen (Angleichung an § 22 Absatz 1 BWO). Im neuen Satz 2 wird die rechtsstaatlich gebotene Anhörung vor Streichung einer Person aus dem Wahlverzeichnis klargestellt (Angleichung an § 22 Absatz 3 BWO).

Absatz 2: Stattgebende Entscheidungen müssen nicht zugestellt werden, es reicht dafür auch ein Mail oder ein Anruf. Auch Drittbetroffene, also Personen, die auf einen Einspruch gestrichen werden, müssen unverzüglich formlos benachrichtigt werden.

Absatz 3: Ablehnende Entscheidungen im Einspruchsverfahren und solche, durch die auf den Einspruch eine dritte Person gestrichen wird, sind förmlich zuzustellen, da hierdurch die Beschwerdefrist ausgelöst wird. Die Zustellung erfolgt zusätzlich zu der formlosen Mitteilung nach Absatz 2, um den Beginn der Rechtsbehelfsfrist eindeutig festzulegen. Der Rechtsbehelf kann auch schon vor der förmlichen Zustellung eingelegt werden. Wird eine Person aus technischen Gründen gestrichen und sogleich wieder eingetragen, ist keine Zustellung erforderlich (z. B. Namensänderung o. ä.).

§ 14 Berichtigung und Ergänzung des Wahlverzeichnisses

Der bisherige § 14 Absatz 1 Satz 3 alt wird an die systematisch passende Stelle in § 14 Absatz 5 (neu) verschoben.

Der bisherige § 18 Absatz 3 Satz 2 ist überflüssig und wird gestrichen: Bei einem Wegzug aus Berlin entfällt das Wahlrecht, so dass Satz 1 greift. Vor der Streichung aus dem Wahlverzeichnis (z. B. wegen Wegzuges) muss das Wahlamt den Sachverhalt mit der Meldebehörde abklären, um Fehler zu vermeiden. Wegen § 1 Absatz 2 LWG ist die Eintragung im Melderegister in jedem Fall maßgeblich für das (formelle) Wahlrecht.

Absatz 3: Anders als in § 23 Absatz 1 BWO sind Korrekturen aufgrund von Wegzug oder Tod auch nach Beginn der Einsichtsfrist möglich. Gemäß § 3 Absatz 8 LWG und in Anlehnung an § 39 Absatz 5 BWG, § 28 Absatz 8 Satz 4 BWO wird das so umgesetzt, dass per Briefwahl abgegebene Stimmen gültig bleiben, unabhängig davon, wann die Wählerin oder der Wähler das Wahlrecht verloren hat; der genaue Zeitpunkt der Stimmabgabe lässt sich im Nachhinein durch den Briefwahlvorstand nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand klären.

Absatz 4: Anders als im Bund (§ 23 Absatz 1 BWO) sind nach § 14 Absatz 3 Streichungen bei Wegzug bis Freitag vor der Wahl (Abschluss des WVZ) möglich; dagegen muss es in jedem Fall eine Rechtsschutzmöglichkeit geben. Die überkommene 3-Tages-Frist passt nicht dazu, daher Angleichung an die Fälle nach § 16 Nr. 1 a), 18 Abs. 4. Über die Streichung aus dem Wahlverzeichnis von Amts wegen sollen die Betroffenen aufgrund des ggf. engen Zeitrahmens formlos (etwa per E-Mail oder Brief) benachrichtigt werden. Das ist auch bei – ggf. nur vermeintlich – Verstorbenen sinnvoll, um eventuelle Irrtümer aufzudecken. Eine Zustellung ist bei der Streichung von Amts wegen nicht geboten, anders, als bei der Streichung im Einspruchsverfahren gemäß § 13, kann aber u.U. mit Blick auf die Einspruchsfrist sinnvoll sein. Im Falle eines Einspruchs gegen die Streichung, der noch bis zum Wahltag, 15 Uhr möglich ist, muss die Einspruchsentscheidung zugestellt werden (was auch durch persönliche Übergabe geschehen kann).

Absatz 5: Angleichung an § 16 Absatz 3 BWO. Umzüge in einen anderen Wahlkreis, die erst nach Aufstellung des Wahlverzeichnisses ins Melderegister eingetragen werden, bleiben von Amts wegen zunächst unberücksichtigt, d. h. die Person kann im Wahllokal ihres bisherigen Wohnorts wählen. Eine Umtragung in das Wahlverzeichnis des neuen Wohnortes erfolgt nur auf Antrag. Umzüge nach dem Beginn der Einsichtsfrist (ab dem 20. Tag vor der Wahl) bleiben in jedem Fall unberücksichtigt. Ist bereits ein Wahlschein ausgestellt worden, erfolgt keine Umtragung mehr. Wahlberechtigte, die den Antrag nicht stellen, bleiben im bisherigen Wahlverzeichnis eingetragen, auch der Wahlschein wird für den Wahlkreis des bisherigen Wohnsitzes ausgestellt (§ 16 Nummer 2, letzte Alternative).

Absatz 6: Klarstellend wird ausdrücklich geregelt, dass ein nachträglicher Erwerb des Wahlrechts von Amts wegen zu berücksichtigen ist. Grundsätzlich sollen Personen, bei denen die Erreichung des Wahlalters oder die Erfüllung der 3-monatigen Residenzpflicht (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 LWG) bis zum Wahltag zu erwarten ist, schon bei der Aufstellung des Wahlverzeichnisses eingetragen werden. Relevant wird die Regelung in erster Linie für Personen, die schon länger in Berlin wohnen, aber erst nach Aufstellung des Wahlverzeichnisses die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben.

§§ 20, 21 (alt) werden verschoben (Ausstattung des Wahlvorstandes und Schlussvorschriften).

§ 17 Zuständige Behörde und Form des Wahlscheines

Absatz 2: Die LWO enthält kein Muster mehr für den Wahlschein; dessen Inhalt wird künftig von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter festgelegt. Das Muster muss aber veröffentlicht werden, damit die Wahlberechtigten die Möglichkeit haben zu prüfen, ob ein ihnen übersandter Wahlschein authentisch und korrekt ausgestellt wurde. Die Veröffentlichung im Internet erscheint der sinnvollste und gebotene Weg.

Absätze 2 und 3: Es wird klargestellt, dass die Wahlscheine in jedem Wahlkreis unterschiedlich farbig gestaltet sein können (Farbe des Papiers oder farbliche Aufdrucke). Wahlscheine für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nur für die BVV wahlberechtigt sind, sollen deutlich gekennzeichnet werden, etwa durch einen auffälligen, zusätzlichen Aufdruck, der ggf. auch farbig sein kann. Damit soll es erleichtert werden, irrtümliche Zuordnungen von Wahlbriefen oder die irrtümliche Ausgabe von Stimmzetteln vorab zu erkennen. Ob und wie die farbliche Gestaltung und die Kennzeichnung vorzunehmen ist, entscheidet die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter im Rahmen der Richtlinienkompetenz.

Absatz 3 ist der bisherige § 40a Absatz 1. Dessen Satz 1 ist überflüssig, da *alle* Wahlberechtigten in das Wahlverzeichnis eingetragen werden (ggf. auf Antrag); insoweit gilt keine Besonderheit für Unionsbürgerinnen und -bürger. Vgl. auch die Klarstellung in § 10.

Absatz 4: Die Formulierung wird klarstellend so geändert, dass deutlich wird, dass das ausnahmsweise Fehlen von Unterschrift oder Dienstsiegel nicht zwangsläufig zur

Ungültigkeit des Wahlscheines führt. In diesen Fällen bleibt es aber geboten, den Grund für das Fehlen und die materielle Richtigkeit des Wahlscheines zu ermitteln.

§ 18 Verfahren bei Ausstellung und Versagung eines Wahlscheines

In Absatz 1 wird die Frist für die Beantragung eines Wahlscheines an § 27 Absatz 4 BWO angeglichen (zweiter Tag vor der Wahl, 15 Uhr). Die äußerliche Erkennbarkeit der Wahlbriefe wird wegen der Möglichkeit der bevorzugten Beförderung (vgl. § 18 Absatz 4 PostG) eingefügt. Die Möglichkeit der elektronischen Beantragung (Web-Formular) kann abgeschaltet werden; regelmäßig wird das in den letzten Tagen vor der Wahl erfolgen, da dann nicht mehr rechtzeitig zugestellt werden kann. Aufgrund der zu berücksichtigenden Postlaufzeiten werden Wahlscheine ab dem zweiten Tag vor der Wahl regelmäßig nicht mehr in den Versand gegeben. Sie müssen daher in diesen Fällen stets bei der ausstellenden Stelle abgeholt werden.

Absatz 2: Die Abholenden müssen sich mit Personalausweis oder Pass oder einem vergleichbaren ausländischen Personaldokument ausweisen. Die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ist bei Abholung für Dritte stets zu verlangen; die Vollmacht wird einbehalten und bis zur Vernichtung der Wahlunterlagen verwahrt, um einen eventuellen Missbrauch nachträglich aufklären zu können.

In Absatz 3 wird neu, entsprechend § 28 Absatz 10 BWO, vorgesehen, dass auch verlorene Wahlscheine ersetzt werden. Die bisherige Beschränkung auf nicht zugegangene Wahlscheine ist in der Praxis nicht kontrollierbar und fördert letztlich sogar die Abgabe unwahrer eidesstattlicher Versicherungen.

Absatz 7: Wenn Wahlscheine erteilt oder für ungültig erklärt werden – sei es wegen Streichung der Inhaberinnen oder Inhaber aus dem Wahlverzeichnis, sei es wegen Ausstellung eines Ersatzwahlscheines – ist das jeweils im Wahlverzeichnis zu vermerken. Bei Ausstellung eines Ersatzwahlscheines ist dabei auch die Ungültigkeit des zuerst ausgestellten, verlorenen Wahlscheines deutlich zu machen.

Absatz 8: Nach Abschluss des Wahlverzeichnisses führt das Bezirkswahlamt ein Verzeichnis der nach Abschluss des Wahlverzeichnisses ausgestellten Wahlscheine (Ersatzwahlscheine bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, kurzfristige Erkrankung bis zum Wahltag 15 Uhr, nachträgliche Entstehung oder Feststellung des Wahlrechts bis zum Wahltag 15 Uhr) sowie der für ungültig erklärten Wahlscheine (bei Ausstellung eines Ersatzwahlscheines). Das Verzeichnis kann auch mithilfe des Fachverfahrens VOIS geführt werden. Das Verzeichnis ist Grundlage für die nach § 28 Absatz 6 BWO den einzelnen Wahlvorständen mitzuteilende Liste der nachträglich ausgestellten und für ungültig erklärten Wahlscheine für ihren jeweiligen Wahlbezirk. Die Nummern der noch nach der Übergabe der Wahlunterlagen für ungültig erklärten Wahlscheine (das kommt noch bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr in Betracht) sind ggf. nachzutragen oder telefonisch durchzugeben. Die Liste benötigen die Wahlvorstände, damit dort keine Unklarheit wegen des fehlenden W-Vermerks entsteht oder der Wahlschein zur doppelten Wahl genutzt werden kann (vgl. § 44 Absatz 4 Nr. 3).

Anhand des Verzeichnisses – zusammen mit dem Wahlverzeichnis – kann außerdem das Bezirkswahlamt bei telefonischen Nachfragen der Wahlvorstände (im Regelfall vorgesehen bei der Wahl in einem „fremden“ Wahllokal, in dem Wahlberechtigte nicht im Wahlverzeichnis stehen, vgl. § 45 Absatz 2), deren Gültigkeit überprüfen.

§ 19 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Formvorschriften über die Einreichung von Wahlvorschlägen (§§ 19 bis 26, bisher 26 bis 32) wurden neu strukturiert und entsprechend des chronologischen Ablaufs angeordnet. Zu Beginn steht jetzt – ohne inhaltliche Änderung – in § 20 die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (bisher § 27).

§ 20 Anzeige der Wahlteilnahme und Nachweis der Eigenschaft als politische Partei

Der bisher verwendete Begriff „Organisationen“ als Oberbegriff für Parteien und Wählervereinigungen wird ohne inhaltliche Änderung ersetzt durch „politische Vereinigungen“.

Absatz 4: Das Äußerungsrecht der betroffenen Wahlvorschlagsträger ist jetzt allgemein geregelt (§ 5 Absatz 3).

§ 21 Niederschrift über die Aufstellung von Wahlvorschlägen

Das Muster für die Niederschrift wird jetzt von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter vorgegeben, die bisherige Anlage 2 entfällt. Die wesentlichen Inhalte der Niederschrift sind weiterhin in der LWO selbst geregelt. Zur Veröffentlichung des Musters allgemein siehe § 26.

§ 22 Unterstützungsunterschriften

Absatz 1 bis 3: Die LWO enthält kein Muster für die Unterschriftenlisten mehr, die bisherige Anlage 7 entfällt. Das Muster wird von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter vorgegeben (siehe § 26) und, wie bisher, von den Wahlvorschlagsträgern auf Antrag vorausgefüllt (mit der korrekten Bezeichnung des Wahlvorschlages) in Papierform zur Verfügung gestellt (Absatz 2). Da es sich um „amtliche Vordrucke“ handelt, ist die Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare verbindlich; die unveränderte Vervielfältigung ist zulässig (Absatz 3), selbst erstellte Formulare sind zurückzuweisen.

In Absatz 4 wird die bisherige Praxis festgeschrieben, dass die Formblätter erst herausgegeben werden, wenn die Parteien – in der Regel durch Vorlage einer Kopie der Sitzungsniederschrift – erklärt haben, dass die Kandidierenden ordnungsgemäß aufgestellt worden sind.

Absatz 5: Es wird ausdrücklich geregelt, dass die Wahlämter beim Verdacht, dass eine Unterschrift gefälscht sein könnte, einen Abgleich mit dem Melde- und Personalausweisregister vornehmen dürfen; es dürfen nur die zur Prüfung erforderlichen Daten verarbeitet werden, im Regelfall werden dies die im Register gespeicherten Unterschriften sein. Der Verdacht muss sich nicht auf die konkrete Unterschrift beziehen, sondern kann sich unter Umständen aus der Zusammenschau mehrerer Umstände ergeben

und eine stichprobenartige Überprüfung weiterer Unterschriften rechtfertigen. Die Regelung stellt eine gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung der entsprechenden Daten dar. Verdachtsfälle, die nicht ausgeräumt werden können, werden von den Bezirkswahlämtern der jeweils zuständigen Wahlleitung zugeleitet. Dort wird geprüft, ob es sich um Einzelfälle oder in der Gesamtschau, um systematischen Missbrauch des Zulassungsverfahrens zur Teilnahme an Wahlen handelt und ob weitere rechtliche Schritte einzuleiten sind. Den Wahlausschüssen ist entsprechend zu berichten; sie entscheiden letztlich, ob die Unterschriften gezählt werden oder nicht.

Der bisherige § 30 Absatz 2 Satz 1 alt wird als überflüssig gestrichen, denn bereits § 10 Absatz 8 LWG schreibt die „persönliche“ Unterschriftsleistung vor.

§ 23 Einreichung der Wahlvorschläge

Die LWO enthält kein Muster für die Einreichung der Wahlvorschläge mehr, die bisherigen Anlagen 3 bis 7 entfallen. Die Muster werden von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter vorgegeben (siehe § 26). Der Inhalt der Wahlvorschläge ist in §§ 24 und 25 geregelt (bisher § 29 alt).

Absatz 2: Die „unverzügliche“ Übersendung schließt nicht aus, dass das Bezirkswahlamt bei offensichtlich unvollständigen oder fehlerhaften Wahlvorschlägen zuvor bei den Einreichenden eine Fehlerbehebung und erneute Einreichung anregt.

§ 24 Inhalt der Wahlvorschläge

Absatz 1: Der Begriff der „Einzelbewerbung“ wird gestrichen; auch parteilose Wahlkreiskandidierende müssen vorgeschlagen werden und sind daher „Wahlvorschläge“, für die die allgemeinen Regeln gelten. U. a. benötigen sie daher Vertrauenspersonen (Angleichung an § 22 BWG, § 34 Absatz 3 BWO; vgl. auch Absätze 4 und 5). Die Vereinheitlichung erleichtert die Kommunikation.

Absatz 2: Häufig weichen die von den Kandidierenden genutzten Vornamen vom Melderegister ab (z. B. Kurzformen), oder es wird nur einer von mehreren eingetragenen Vornamen genutzt (Rufname). Soweit die eindeutige Identifizierbarkeit der Person nicht berührt ist, können solche Namen anstelle der gemeldeten für die Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel genutzt werden, wenn dies von den Wahlvorschlagsträgern gewünscht wird. Reine Fantasienamen sind unzulässig. Auch als Namen, Geburtsort und -tag können nur die im Melderegister eingetragenen Daten angegeben werden. Änderungen nach Einreichung des Wahlvorschlages (etwa bei Heirat oder Erwerb eines Titels) können bis zur Zulassung des Wahlvorschlages vorgenommen werden; Voraussetzung ist eine entsprechende Mitteilung der Vertrauenspersonen.

Absatz 3: Es wird klargestellt, dass Vertrauenspersonen eines Parteivorschlages durch Erklärung der Mehrheit des Vorstandes des Wahlvorschlagsträgers (Partei oder Wählergemeinschaft) und nicht etwa von der Mehrheit der Unterstützenden ausgetauscht werden können. In Angleichung an § 22 Absatz 2 BWG und § 16 AbstG wird klargestellt, dass Erklärungen anderer Personen, insbesondere der Parteiorgane oder der

Vorgeschlagenen selbst, unverbindlich sind. Im Innenverhältnis ist die stellvertretende Vertrauensperson nur im Vertretungsfall berechtigt, Erklärungen abzugeben. Im Außenverhältnis prüfen die Wahlbehörden aber nicht, ob der Vertretungsfall tatsächlich vorliegt (außer in evidenten Fällen). Bei widersprüchlichen, gleichzeitig vorliegenden Erklärungen hat diejenige der Vertrauensperson Vorrang vor derjenigen der Stellvertretung.

Absatz 4: Die Wahlvorschläge müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein; die vorgeschlagenen Personen können selbst mit unterzeichnen und werden dann mitgezählt.

§ 25 Anlagen für die Wahlvorschläge

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 49a alt, lediglich redaktionell angepasst. Die LWO enthält keine Muster mehr für die Bereitschaftserklärungen der Vorgeschlagenen, die bisherigen Anlagen 8 und 9 entfallen. Stattdessen sind die von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter vorgegebenen Muster zu verwenden (vgl. § 26).

§ 26 Formblätter

Die LWO enthält keine Muster mehr für die Einreichung der Wahlvorschläge. Diese werden künftig von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter erstellt und fortentwickelt. Sie werden zentral veröffentlicht und zum Herunterladen bereitgestellt. Die Pflicht zur Verwendung der Muster ist jeweils gesondert angeordnet, ebenso wie der notwendige Inhalt der Formblätter. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann darüber hinausgehende Nachweise oder freiwillige Angaben verlangen, die zur Bearbeitung erforderlich beziehungsweise hilfreich sind (wie etwa Erreichbarkeitsangaben). Aus den Mustern müssen die zwingend erforderlichen Angaben erkennbar sein.

Erklärungen, die den Mustern nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

§ 27 Gleichzeitige Bewerbung in mehreren Wahlvorschlägen

Der bisherige Absatz 1 entfällt, das Verbot der Mehrfachkandidatur ergibt sich bereits aus §§ 10 Absatz 6; 23 Absatz 3 Satz 2 LWG.

§ 28 Mängelbeseitigung

Absatz 1: Die Wahlleitungen erhalten zur Prüfung der Unterstützungsunterschriften entsprechende Befugnisse wie die Wahlämter, vgl. § 22 Absatz 5. Die Möglichkeit, auf die Unterstützung der Wahlämter zurückzugreifen, ist jetzt in §§ 26c, 26d LWG geregelt.

Absatz 2: Die Regelungen zum Nachreichen von Unterschriften (bisher § 34 Absatz 2 Sätze 2 und 4) sind obsolet, da nach § 10 Absatz 10, 2. Halbsatz LWG nur die erste Unterschrift gültig ist; weitere, später geprüfte Unterschriften werden von den Wahlämtern nicht als gültig bescheinigt und können daher nicht wirksam eingereicht werden. Zu den früheren Fällen der erst nachträglich identifizierten Doppelunterschriften kann es nicht mehr kommen.

§ 29 Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

Absatz 2: Der neue aufgenommene Fall des Rücktritts von der Kandidatur kann aufgrund der Regelung in § 14 Absatz 2 LWG (2025) eintreten. Die Regelung des Absatz 2 steht insgesamt mit dem neu gefassten § 14 LWG im Einklang: Die automatisierte Nachrückregelung in § 14 Absatz 1 LWG greift nur in dem Fall, dass die betroffene Partei bis zu Zulassungsentscheidung keine neuen Bewerberinnen oder Bewerber benannt hat. Dies ist ihr nach § 14 Absatz 4 LWG bis zum Ablauf der Einreichungsfrist freigestellt. Diese – nicht im LWG, sondern in § 23 LWO (§ 28 alt) geregelte – Frist wird für die in § 29 Absatz 2 genannten Sonderfälle bis zum Ablauf der Nachbesserungsfrist verlängert. Praktisch dürfte sich dies nur selten auswirken, weil die Durchführung einer ordnungsgemäßen Aufstellungsversammlung in diesem Zeitraum schwierig ist. Die Benennung von Ersatzpersonen erfolgt nach der allgemeinen Regelung in § 23 Absatz 3 durch Erklärung der Vertrauensperson *oder*, im Vertretungsfall, durch die stellvertretende Vertrauensperson. Das gilt auch in den Fällen des Absatzes 3 (Zurückziehung eines Wahlvorschlages).

§ 30 Festsetzung der Nummernfolge der Wahlvorschläge

Vereinfachung der Regelung durch angepasste Übernahme von § 30 Absatz 2 BWG.

§ 31 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

Absatz 3: Regelung der Ladung jetzt allgemein in § 5, lediglich die Besonderheit (Ladung der Vertrauenspersonen) wird noch geregelt. Für deren Ladung gelten dieselben Fristen wie für die Mitglieder der Ausschüsse.

§ 32 Nichtzulassung von Wahlvorschlägen und Bewerberinnen und Bewerbern

Absatz 2 und 3: Die Möglichkeit, dass parteilose Wahlkreisbewerberinnen und -bewerber zusätzlich auf der Liste einer Partei kandidieren, ergibt sich bereits aus §§ 10 Absatz 6 oder 23 Absatz 3 Satz 1 LWG. Durch den entsprechenden – klarstellenden – Hinweis in Absatz 2 Nummer 3 kann der redundante Absatz 3 entfallen.

§ 33 Beschwerde gegen die Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses

Absatz 1: Auch für parteilose Wahl(kreis)vorschläge können nur noch die Vertrauenspersonen, nicht aber die Kandidierenden selbst Beschwerde erheben (Folgeänderung). In Satz 3 wird klargestellt, dass auch die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter bzw. die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter beschwerdebefugt ist; das gilt – wie in § 26 Absatz 2 BWG – auch für die fehlerhafte Zulassung eines Wahlvorschlages. Die Beschwerde kann, zur Vermeidung von Unklarheiten über den Zugang, nicht per E-Mail erhoben werden.

§ 34 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Bisher § 40.

§ 35 Form und Inhalt der Stimmzettel

Absatz 1: Als Konsequenz aus den Fehlern bei den Wahlen 2021 wird ausdrücklich festgeschrieben, dass die Beschaffung und Verteilung der Stimmzettel zentral von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter gesteuert wird.

Absatz 2: Für die Stimmzettel kann die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter unterschiedliche Papierfarben vorsehen, wenn er oder sie dies für sachdienlich hält; zwingend ist nur vorgeschrieben, dass sich die Stimmzettel für Abgeordnetenhaus- und BVV-Wahl deutlich farblich und nach Möglichkeit auch im Format und der Gestaltung unterscheiden. Die farbliche Kennzeichnung soll dazu beitragen, Verwechslungen wie bei den Wahlen 2021 zu vermeiden. Sie darf nicht dazu führen, dass Rückschlüsse auf die Person der oder des Wählenden möglich sind.

Absatz 3: In Anlehnung an § 45 BWO wird ein gemeinsamer Stimmzettel für die Abgabe von Erst- und Zweitstimme zur Abgeordnetenhauswahl eingeführt. Dadurch verringert sich die Gefahr der Verwechslung von Stimmzetteln oder der versehentlichen Nichtausgabe. Beides gehörte zu den häufigsten Fehlern bei den Wahlen 2021. Außerdem kann dadurch der - geringfügig kompliziertere - Auszählungsprozess demjenigen bei Bundestagswahlen angeglichen werden, wodurch sich der Schulungsaufwand für die Wahlvorstände reduziert und die Notwendigkeit entfällt, zwei unterschiedliche Verfahren zu erlernen. Die Angaben auf dem Stimmzettel werden an § 45 Absatz 1 BWO angeglichen. Die Nennung eines Wohnortes ist überflüssig, weil sie notwendig bei allen Kandidierenden „Berlin“ lauten würde. Künftig werden die Namen der ersten fünf Listenkandidierenden auf dem Stimmzettel angegeben, denn sie sind für viele Wählende eine wichtige Informationsquelle über die zur Wahl stehenden Listen.

§ 36 Ausstattung der Wahlvorstände und -lokale

Absätze 1 und 2: Die Ausstattung der Wahllokale war bisher nur rudimentär geregelt, ist aber, wie sich bei den Wahlen 2021 gezeigt hat, fehlerträchtig. Die Verfassungsgerichte haben die Verantwortung der Verwaltung für die ordnungsgemäße Ausstattung betont. Die Regelung wird daher - in Anlehnung an das Bundesrecht - neu gefasst. Es wird differenziert zwischen Unterlagen (Absatz 1), Einrichtungsgegenständen und Materialien (Absatz 2 Satz 1). Die Erstgenannten müssen dem Wahlvorstand am Vorabend der Wahl übergeben werden, auch um eine persönliche Rücksprache mit dem Wahlamt sicherzustellen. Die Materialien, einschließlich der Stimmzettel, können nach Entscheidung des Wahlamtes - ggf. aufgrund von Richtlinien der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters - entweder dem Wahlvorstand übergeben werden oder vorab im Wahllokal (ggf. in dessen Nähe) angeliefert werden. Hervorgehoben wird insgesamt, dass jederzeit die Integrität der Unterlagen und Materialien, insbesondere der Stimmzettel, sicherzustellen und zu dokumentieren ist.

Die Information der Wahlvorstände über nachträglich ausgestellte Wahlscheine (d. h. in Fällen der verspäteten Stattgabe von Einsprüchen (theoretisch bis zum Wahltag 18 Uhr), bei Erkrankung (bis zum Wahltag, 15 Uhr) oder bei Ausstellung von Ersatzwahlscheinen (bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr)) kann schriftlich durch Übergabe eines Auszuges aus der gemäß § 18 Absatz 8 geführten Liste oder telefonisch am Wahltag erfolgen; Nachträge

müssen in jedem Fall telefonisch durchgegeben werden. In der Liste und in den Nachträgen ist jeweils auch anzugeben, wenn ein früher erteilter Wahlschein nach Abschluss des Wahlverzeichnisses für ungültig erklärt wurde (betrifft nur die Fälle von Ersatzwahlscheinen).

Absatz 3: Neu geregelt ist die Ausstattung der Briefwahlvorstände, die grundsätzlich ebenso auszustatten sind, wie die Urnenwahlvorstände, aber insbesondere ohne Wahlverzeichnis und Wahlkabinen. Nicht ausdrücklich geregelt war bisher, dass die Briefwahlvorstände eine Liste mit ungültigen Wahlscheinen erhalten, mit der zur Verhütung von Missbrauch die Wahlbriefe abzugleichen sind.

§ 38 Besetzung und Sitzungen der Wahlvorstände

Die Regelung wird neu geordnet und an § 6 Absatz 9 BWO angeglichen. Die Anwesenheitspflicht (bisher § 44 alt) und die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes werden jetzt zusammenhängend in Absatz 3 und 4 geregelt, wobei die Anforderungen an die Anwesenheit geringer sind als an die Beschlussfähigkeit. Dadurch ist es möglich, dass sich einzelne Mitglieder des Wahlvorstandes kurz aus dem Wahlraum entfernen, solange keine Beschlüsse gefasst werden müssen oder eine Stimme abgegeben wird. Dabei muss aber zu jedem Zeitpunkt sichergestellt sein, dass die Beschlussfähigkeit kurzfristig hergestellt werden kann, sobald ein Beschlussfall eintritt; die Wahlhandlung darf nicht wegen des Fehlens der dazu erforderlichen Mitglieder unterbrochen werden. Damit vereinbar ist es z. B., dass sich etwa die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher kurzzeitig aus dem eigentlichen Wahlraum entfernt und sich im Nebenraum mit einem anderen Mitglied des Wahlvorstands berät oder kurzzeitig vor die Tür des Wahllokals geht, solange er schnell herbeigerufen werden kann.

Absatz 2: Angleichung an § 53 Absatz 1 BWO. Die Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes erfolgt nach Öffnung des Wahllokals und ist damit öffentlich.

§ 39 Öffentlichkeit und Ordnung im Wahlraum

Absatz 1 wird an § 55 BWO angeglichen. Die bisherige Regelung in § 45 Satz 2 alt ist unklar und hat sich als unpraktikabel erwiesen. Auch Wahlberechtigte, die die Ordnung im Wahlraum stören, können und müssen des Raumes verwiesen werden, damit der Fortgang des Wahlgeschäfts nicht behindert wird. Der Verweis darf nur solange aufrechterhalten bleiben, wie das störende Verhalten andauert, d. h. es kann kein „Hausverbot“ für den Rest des Wahltages ausgesprochen werden.

Absatz 2: Das grundsätzliche Verbot von Aufnahmen im Wahlraum ist wegen der zunehmenden Verbreitung von Smartphones und deren Nutzung erforderlich, um das Wahlgeheimnis, die personenbezogenen Daten von Wahlberechtigten und Wahlhelfenden sowie die Ordnung im Wahlraum zu schützen. Diese Zwecke müssen auch bei der Erteilung von Ausnahmeerlaubnissen durch den Wahlvorstand berücksichtigt werden, personenbezogene Daten und Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlverzeichnis usw.) dürfen in keinem Fall so aufgenommen werden, dass sie lesbar sind.

§ 44 Stimmabgabe

Absatz 1: Redaktionell neu gefasst; die Feststellung, ob eine Person im zutreffenden Wahllokal ist, erfolgt vor Aushändigung der Stimmzettel in geeigneter Weise, etwa durch Vorzeigen der Wahlbenachrichtigung oder des Personalausweises. Die Prüfung ist zu unterscheiden von der Feststellung der Wahlberechtigung anhand des Wahlverzeichnisses, die erst vor Einwurf der Stimmzettel in die Urne erfolgt (siehe Absatz 3).

Absatz 3: Neu eingefügt als Satz 3 wird in Anlehnung an § 56 Absatz 4 BWO der Hinweis, dass im Interesse des Datenschutzes keine personenbezogenen Daten von Wählenden verlautbart werden dürfen. Das Verbot schließt auch aus, dass Anwesenden in einer Weise Einsicht in das Wahlverzeichnis gewährt wird, die die Kenntnisnahme von Eintragungen zu anderen Wahlberechtigten ermöglicht. Das Aufrufen des Namens und ggf. der Straße der Wahlberechtigten zu deren Auffindung im Wahlverzeichnis bleibt weiter möglich. Die Stimmabgabe mit Wahlschein wird hier nicht erwähnt, sie ist neu gesondert in § 45 geregelt.

Absatz 4: Eine abschließende Auflistung der Zurückweisungsgründe ist im Interesse der Rechtsklarheit und als Entscheidungseinfaden für die Wahlvorstände wünschenswert und notwendig. Übernahme von § 56 Absatz 6 BWO. In Nummer 3 entfällt die bisher vorgeschriebene Kontrolle des „Wahlscheinverzeichnisses“; ein solches existiert in Berlin nur für die nachträglich (nach Abschluss des Wahlverzeichnisses) Wahlscheine.

Absatz 5: Die Notwendigkeit, bei Zurückweisung von Personen einen Beschluss des Wahlvorstandes herbeizuführen, ist bislang nicht geregelt. Übernahme von § 56 Absatz 7 BWO.

Absatz 6: Übernahme von § 56 Absatz 8 BWO. Inhaltlich werden die bisherigen § 52 Absätze 5 und 6 alt ersetzt.

§ 45 Stimmabgabe mit Wahlschein

Das Verfahren beim Wählen im Wahllokal mit Wahlschein wird detaillierter geregelt als bisher, um Missbrauchsrisiken entgegenzuwirken. Diese ergeben sich zum einen aus dem stark erhöhten Briefwahlaufkommen, zum anderen daraus, dass die Herstellung von Kopien eines Wahlscheines aufgrund der technischen Entwicklung immer einfacher geworden ist. Der in Absatz 2 vorgesehene Abgleich mit der Liste der ungültigen Wahlscheine wird bereits seit jeher praktiziert, ist aber weder im Bund noch im Land ausdrücklich vorgeschrieben. Der telefonische Abgleich mit dem Bezirkswahlamt ist heute aufgrund der Verbreitung von Mobiltelefonen meist möglich, er wird bereits jetzt weitgehend praktiziert; er ist nur dann erforderlich, wenn er nicht in dem für den Wohnort der Inhaber oder des Inhabers zuständigen Wahllokal vorgelegt wird, da hier die vorlegende Person nicht im Wahlverzeichnis verzeichnet ist. Der Wahlvorstand kann dann nicht die Nummer des Wahlscheines oder eine etwaige Ungültigerklärung nachvollziehen; auch die Liste der nachträglich ausgestellten und für ungültig erklärten Wahlscheine liegt ihm nur für den eigenen Zuständigkeitsbereich vor. Die Zahl der Fälle, in denen Wahlscheine in einem „fremden“ Wahllokal vorgelegt werden, ist überschaubar, so dass davon auszugehen ist, dass die anfallenden Anrufe im Wahlamt zu bewältigen sind. Ausdrücklich geregelt wird jetzt, dass die Wahlscheinnummer dem Bezirkswahlamt durchgegeben wird, so dass dieses

die Möglichkeit hat festzustellen, ob der betreffende Wahlschein bereits in einem anderen Wahllokal genutzt worden ist; hierfür kann die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter nähere organisatorische Vorkehrungen vorgeben. Schließlich ermöglicht es die von den Wahlvorständen geführte Liste den Kreiswahlleitungen, im Rahmen der Ergebnisermittlung eine einfachere Prüfung aller bei der Brief- und Urnenwahl eingenommenen Wahlscheine, da die versiegelten Pakete mit den eingenommenen Wahlscheinen nicht geöffnet werden müssen.

§ 49 Briefwahl

Die Briefwahl von der Stimmabgabe bis zur Prüfung der Wahlbriefe durch den Briefwahlvorstand wird zusammenfassend in einem neuen Unterabschnitt geregelt und die Vorschriften nachgeschärft. Dies erscheint angesichts der zunehmenden Bedeutung der Briefwahl notwendig.

In Absatz 1 ist es weiterhin sachgerecht, dass die Briefe an das Wahlamt adressiert und von diesem in Verwahrung genommen werden. Es handelt sich nicht um eine von den Wahlleitungen persönlich zu übernehmende Aufgabe; sie haben lediglich die Wahlämter hinreichend zu instruieren und zu überwachen. Bei Bundestagswahlen werden die Wahlbriefe dagegen grundsätzlich an die Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter adressiert, es sei denn, es wurde gemäß § 8 Absatz 3 BWG angeordnet, dass Briefwahlvorstände für einzelne Gemeinden innerhalb eines Wahlkreises gebildet werden (§ 66 Absatz 2 BWO). Eine solche Anordnung existiert in Berlin, sie ist jedenfalls für die Wahlkreise Spandau und Friedrichshain-Kreuzberg auch erforderlich, weil dort jeweils einige Wahlbezirke im Nachbarbezirk liegen. Mit der hier geregelten Verfahrensweise wäre auch ein Modell vereinbar, bei dem Wahlschein und Wahlbriefumschlag im Zusammendruck zum Abtrennen versendet werden.

Absatz 2: Das Risiko für den rechtzeitigen Eingang des Wahlbriefes trägt die Wählerin bzw. der Wähler.

Absatz 3: Die Einrichtung der Briefwahlstelle wird erstmals ausdrücklich geregelt. Dabei wird die in der Vergangenheit strittige Frage geklärt, inwieweit die Ordnungsvorschriften für Wahllokale gelten, insbesondere das Verbot von Wahlwerbung. Diese Vorschriften werden für die Räume der Briefwahlstelle einschließlich der Zuwegung und des 30-m-Sperrkreises davor für entsprechend anwendbar erklärt, obwohl es sich nicht um ein Wahllokal im eigentlichen Sinne handelt. Sie gelten aber nicht für die anderen Bereiche der jeweiligen Dienststelle (häufig das Bezirksrathaus). Vom Verbot erfasst ist nur Wahlwerbung im engeren Sinne, dagegen darf auch während der Briefwahl weiterhin im üblichen Rahmen von Fraktionen für ihre eigene politische Arbeit geworben oder darüber informiert werden, solange keine aktive, gezielte Ansprache von Wählenden erfolgt oder ein sonstiger Bezug zur Wahl hergestellt wird. Die Beschränkungen gelten für den gesamten Briefwahlzeitraum.

Absatz 4 Satz 2 ist eine Übernahme aus § 66 Absatz 5 BWO zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgehensweise bei allen Wahlen.

§ 50 Behandlung der Wahlbriefe

Die Behandlung der Wahlbriefe war bisher in § 58 alt an systematisch falscher Stelle im Rahmen der Auszählung geregelt. Zum Umgang mit den Wahlbriefen und den Transporten vgl. auch die neue Regelung in § 36 Absatz 3.

Absatz 1: Die bisherige Regelung in § 58 Absatz 1 alt, wonach die eingehenden Wahlbriefe laufend mit Eingangsstempel versehen werden mussten, verursacht nicht unerheblichen Arbeitsaufwand und hat keinen erkennbaren Nutzen; eine Auswertung des Eingangsstempels – sofern der Brief vor dem Wahltag eingeht – erfolgt an keiner Stelle (Angleichung an § 74 Absatz 1 BWO).

Absatz 3: Übernahme aus § 74 Absatz 5 BWO, der Umgang mit verspäteten Wahlbriefen war bisher nicht geregelt.

§ 51 Prüfung der Wahlbriefe durch den Briefwahlvorstand

Absatz 1: Die bisher in § 58 Absatz 3 alt vorgesehene Prüfung der Eingangszeit der Wahlbriefe ist dem Wahlvorstand nicht möglich, da auf rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefen kein Datum angebracht wird. Zudem dürfen vom Wahlamt nur rechtzeitig eingegangene Briefe an den Wahlvorstand übergeben werden, vgl. § 50 Absatz 2 neu. Gleichwohl soll in den Hinweisen für die Briefwahlvorstände darauf hingewiesen werden, dass Wahlbriefe, die einen Eingangsstempel tragen, vom Wahlvorstand zurückgewiesen werden müssen. Dies kann nur solche betreffen, die nach 18 Uhr nachträglich und irrtümlich vom Wahlamt übergeben wurden.

Absatz 3: Das Vorgehen des Briefwahlvorstände wird detaillierter geregelt. Satz 1 stellt sicher, dass über die Zurückweisung von Wahlbriefen der Wahlvorstand beschließt.

Absatz 3: Die bisherigen Regelungen (§ 68 Absatz 2, 65 alt) zu den Anlagen der Niederschrift der Briefwahlvorstände stehen jetzt in §§ 58, 60.

Absatz 5: Die bisherige Regelung zu schwerwiegenden Störungen im Postbetrieb ist unpraktikabel, weil die Wahlbriefe in der Regel keine Poststempel mehr erhalten. Die Neuregelung ist aus § 75 Absatz 10 BWO übernommen; sie ermöglicht es, ggf. vorhandene Informationen zum Postlauf, die u. U. beim Postdienstleister gespeichert sind (Aufgabe- oder Bearbeitungsdatum) auszuwerten. Anders als nach der Bundesregelung (§ 75 Absatz 10 BWO) und nach der bisherigen Regelung wird nicht angeordnet, dass die verspäteten Wahlbriefe dem zuständigen Briefwahlvorstand überwiesen werden. Dieser hat seine Arbeit bereits beendet und müsste neu einberufen werden; u. U. kann das alle Briefwahlvorstände betreffen, wenn größere Teile des Wahlgebietes von der Störung betroffen sind. Diese müssten dann u.U. jeweils nur wenige Wahlbriefe auszählen. Stattdessen soll die Auszählung unmittelbar vom Bezirkswahlausschuss vorgenommen werden, gesondert für jeden Wahlkreis. Die Sitzung des Landeswahlausschusses wäre dann entsprechend später zu terminieren. Wegen des absoluten Ausnahmecharakters dieser Konstellation kann die damit verbundene Verkürzung des Instanzenzuges hingenommen werden. Wenn viele Briefe betroffen sind, kann auch ein besonderer, neu zu bildender Wahlvorstand einberufen werden. Sollten – was bei einem derart schwerwiegenden Ereignis

eher unwahrscheinlich ist – je Wahlkreis weniger als 30 Wahlbriefe nachträglich eintreffen, wird der Bezirkswahlausschuss eine Abwägung zwischen den Grundsätzen des Wahlgeheimnisses und der Wahlgleichheit vorzunehmen haben, die in Extremfällen dazu führen kann, dass einzelne Briefe nicht berücksichtigt werden können.

§ 56 alt: Die Regelung über die Wahl in Krankenhäusern, Heimen und Anstalten ist überflüssig und wird gestrichen, da seit langem keine Sonderwahlverzeichnisse aufgestellt werden. Im Übrigen vgl. § 49 Absatz 4.

§ 53 Zählung der Stimmabgabevermerke

Der neue Absatz 2 ist eine modifizierte Übernahme aus § 68 Absatz 2 BWO. Eine entsprechende Regelung ist zum Schutz des Wahlgeheimnisses erforderlich, fehlt aber bisher. Entsprechend der Bundesregelung in der seit dem 18. September 2024 geltenden Fassung ist die Mindestzahl von 50 auf 30 herabgesetzt. Dies wird als ausreichend angesehen.

§ 54 Sortierung und Zählung der Stimmzettel

Absatz 1: Die Zählung der Stimmzettel war bisher nicht vorgesehen (§ 60 alt). Die Neuregelung entspricht insoweit § 68 Absatz 1 BWO. Durch die Klammerdefinition wird klargestellt, dass die Zahl der Wählenden identisch mit derjenigen der abgegebenen Stimmzettel ist. Dadurch werden die bisherigen verwirrenden, scheinbar widersprüchlichen Zahlenangaben im vorläufigen Wahlergebnis verhindert (Abweichungen zwischen der Zahl der Stimmabgabevermerke und der abgegebenen Stimmen ergaben sich schon daraus, dass nicht immer beide Stimmen für die Abgeordnetenhauswahl abgegeben werden). Die Zahl der Wählenden bei der BVV-Wahl ist gesondert zu ermitteln (siehe § 57 Absatz 2).

Absatz 2: Die Zahl der Stimmabgabevermerke dient weiterhin als Kontrollgröße für die Plausibilität der Auszählung. Durch die Vereinheitlichung des Zählverfahrens mit dem Bund wird der Schulungsaufwand verringert.

§ 55 Auszählung der Stimmzettel für die Abgeordnetenhauswahl

Das Auszählverfahren wird angepasst, um der Einführung des einheitlichen Stimmzettels Rechnung zu tragen. Dazu wird auf die – redaktionell modifizierten – Regelungen des § 69 BWO zurückgegriffen, dem bereits die derzeit geltende Regelung weitgehend entspricht.

Absatz 6: Die Beschlüsse des Wahlvorstandes über die Gültigkeit von Stimmen sind gemäß § 58 Absatz 3 in der Niederschrift festzuhalten; das Formular muss dafür genügend Raum enthalten oder den Verweis auf gesonderte, beizufügende Blätter (die Bestandteil der Niederschrift sind) ermöglichen. Dabei ist nicht nur das Beschlussergebnis, sondern auch die Gründe anzugeben.

Absatz 7 Satz 3: Im Unterschied zur Bundesregelung muss nur einmal eine erneute Auszählung vorgenommen werden, wenn ein Mitglied des Wahlvorstandes dies verlangt. Weitere Nachzählungen – gleichgültig, ob sie vom selben oder von einem anderen Mitglied verlangt werden – müssen nur auf Beschluss des Wahlvorstandes durchgeführt werden. Dadurch soll verhindert werden, dass einzelne Mitglieder durch wiederholte und in der

Sache missbräuchliche Nachzählungsanträge den Wahlvorstand blockieren und die Ergebnisfeststellung verzögern oder verhindern. Die bisher hier (§ 61 Absatz 6 alt) geregelte Erläuterungspflicht bei Differenzen zwischen Stimmabgabevermerken und Stimmzetteln steht jetzt in § 54 Absatz 2.

§ 57 Auszählung der Stimmen für die Bezirksverordnetenversammlung

Die Auszählung der BVV-Stimmen erfolgt in dem entsprechenden Verfahren wie diejenige der Zweitstimmen zur Abgeordnetenhauswahl. Zur besseren Übersicht wird das Verfahren nunmehr vollständig beschrieben. Zu beachten ist, dass die Zahlen der Wahlberechtigten und der Wählenden unabhängig von der Abgeordnetenhauswahl zu ermitteln sind; in der Regel werden sie höher sein als bei dieser.

§ 58 Wahlniederschrift

Absatz 1 Satz 1: Anders als im Bund, wird weiterhin kein amtlicher Vordruck vorgesehen. Dadurch kann flexibler auf besondere Situationen, etwa verbundene Wahlen, reagiert werden. Eine einheitliche Vorgabe im Gesetz bzw. in der Verordnung ist nicht erforderlich. Im Bund erfolgt diese deshalb, weil die Bundeswahlleiterin oder der Bundeswahlleiter mangels Weisungsbefugnis gegenüber den Wahlorganen in den Ländern nicht in der Lage ist, einheitliche Vorgaben zu machen. Im Land Berlin hat die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter nunmehr eine solche Befugnis. Mangels eines amtlichen Vordrucks werden in Absatz 3 aber der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter die wesentlichen Inhalte der Niederschrift vorgegeben.

Absatz 1 Satz 2: Übernahme aus § 72 Absatz 1 BWO. Es besteht ein praktisches Bedürfnis nach einer Regelung, da die Fälle des Dissenses unter den Mitgliedern von Wahlvorständen zunehmen können.

Absatz 2: Die der Niederschrift beizufügenden Anlagen werden präzisiert und erweitert. Dadurch soll es den Bezirkswahlleitungen in der Wahlnacht erleichtert werden, Unklarheiten aufzuklären, ohne dass dazu versiegelte Pakete der Wahlvorstände geöffnet werden müssen.

§ 59 Behandlung der Wahlunterlagen

Überarbeitung, Präzisierung und Vervollständigung des bisherigen § 63 alt in Anlehnung an § 73 BWO. Die Verschiebung entspricht der chronologischen Abfolge der Tätigkeiten des Wahlvorstandes.

Absatz 2: Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Wahlunterlagen zu zweit transportiert werden. Dies wurde von mehreren Bezirken und von Wahlvorstehern gewünscht (Möglichkeit von Nachfragen, Sicherheitsbedenken). Da für den Transport ein Anspruch auf eine Kostenpauschale von 20 € entsteht, soll der Transport durch zwei Mitglieder nur mit Zustimmung des Wahlamtes erfolgen.

Absatz 4: In § 90 Absatz 1 BWO ist vorgesehen, dass die Wahlbenachrichtigungen „unverzüglich“ zu vernichten sind. Eine datenschutzgerechte Entsorgung durch die Wahlvorstände am Wahlabend ist aber unpraktikabel, daher sollen etwa im Wahllokal

verbliebene Wahlbenachrichtigungen versiegelt und beschriftet dem Wahlamt übergeben und später zusammen mit den übrigen Wahlunterlagen vernichtet werden. Grundsätzlich müssen Wahlbenachrichtigungen von den Wahlvorständen nicht gesammelt werden, sondern sollten nach Vorlage und Prüfung (vgl. § 44) den Wahlberechtigten zurückgegeben werden, die selbst für die datenschutzgerechte Entsorgung verantwortlich sind.

§ 60 Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl

Nummer 2 behält die bisherige Verfahrensweise in Berlin bei, abweichend von § 39 Absatz 3 BWG: Anders als im Bund kann bei leeren Stimmzettelschlägen nicht vermutet werden, dass „beide Stimmen“ – also Erst- und Zweitstimme ungültig abgegeben werden sollten, da nicht bekannt ist, ob die oder der Wählende nur zur BVV wahlberechtigt war. Es ist daher konsequent, alle drei Stimmen als nicht abgegeben zu werten. Auch dadurch kann sich eine Differenz der Zahl der Wählenden (§ 54 Absatz 1) zur Zahl der eingenommenen Wahlscheine (vgl. § 53 Absatz 1) ergeben, die gemäß § 54 Absatz 2 ohnehin in der Niederschrift anzugeben und zu erläutern ist.

Nummer 3 übernimmt die Regelung aus § 39 Absatz 2 BWG, um insoweit bei allen Wahlen einheitliche Auslegungsregeln zu gewährleisten. Stimmen werden nicht dadurch ungültig, dass Stimmzettel unterschiedlicher Art, also für Abgeordnetenhaus- und BVV-Wahl, zusammen im Umschlag stecken.

§ 61 Ermittlung und Bekanntmachung der vorläufigen Wahlergebnisse

Redaktionelle Überarbeitung von § 68a alt: Die bisherige Fassung hat durch das Nebeneinander von „vorläufigem Wahlergebnis“ und „vorläufigem zahlenmäßigen Wahlergebnis“ für Unklarheit gesorgt. Das Verfahren war insoweit unstimmig geregelt, als die Schnellmeldungen der Wahlvorstände erst an die Landeswahlleiterinnen und Landeswahlleiter gemeldet und dann von den Bezirkswahlleitungen überprüft werden sollten. Dies ist unnötig kompliziert und entspricht auch nicht der Praxis.

In Absatz 2 werden die Voraussetzungen für eine Nachzählung in der Wahlnacht präzisiert; diese wird sprachlich deutlich von einer Neuauszählung im Rahmen der Ermittlung des endgültigen Wahlergebnisses unterschieden. Die Nachzählung in der Wahlnacht wird sich danach in aller Regel auf einzelne Stimmzettelpakete beschränken, etwa bei unklaren oder unplausiblen Angaben in der Niederschrift.

§ 62 Prüfung des Wahlergebnisses im Wahlkreisverband

In Absatz 2 wird die Neuauszählung von Wahlbezirken oder ganzer Wahlkreise präziser geregelt. Voraussetzung ist in jedem Fall der Verdacht eines Zählfehlers des jeweiligen Wahlvorstandes, für den konkrete Anhaltspunkte vorliegen müssen. Soweit dies der Fall ist, kann auch zur Nachprüfung eines knappen Wahlergebnisses neu ausgezählt werden. Es können auch mehrere Wahlbezirke, gegebenenfalls auch ganze Wahlkreise neu ausgezählt werden, wenn und soweit der Verdacht von Zählfehlern dies erfordert.

§ 63 Zusammenstellung des Wahlergebnisses im Wahlkreisverband

Die Regelungen zur Ergebnisermittlung werden ohne wesentliche inhaltliche Änderungen neu strukturiert, wobei auf Bezirks- und Landesebene nunmehr der Dreischritt gilt: 1. Prüfung durch die Wahlleitung, 2. Rechnerische Zusammenstellung der Ergebnisse durch die Wahlleitung, 3. Feststellung der Ergebnisse durch den Wahlausschuss.

Absatz 1: Das Wort „vorläufig“ (§ 70 Absatz 1 Satz 1 alt) wird an dieser Stelle gestrichen, denn das vorläufige Wahlergebnis wird in der Wahlnacht bekanntgegeben. Die Wahlausschüsse stellen dann – gestuft – das endgültige Wahlergebnis zunächst auf Bezirks- und dann auf Landesebene fest. Durch die Änderung wird die Terminologie zudem an den Sprachgebrauch auf Bundesebene angeglichen.

§ 64 Feststellung des Ergebnisses der Wahl durch den Bezirkswahlausschuss

Klarstellend ist jetzt in Absatz 4 eine umfassende Nachprüfungscompetenz ausdrücklich geregelt. Der Bezirkswahlausschuss als oberstes Wahlorgan auf Bezirksebene kann insbesondere auch die Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters korrigieren, ob und inwieweit bestimmte Wahlbezirke oder -kreise neu ausgezählt werden. Wegen der knappen Fristen bis zur Sitzung des Landeswahlausschusses müsste eine etwa angeordnete Neuauszählung – womit nur in absoluten Ausnahmefällen zu rechnen ist – sehr kurzfristig stattfinden, praktisch am selben Tag. Einer besonderen Bekanntmachung hierfür bedarf es nicht, da die Sitzung selbst öffentlich stattfindet.

Die Regelung in § 72 alt ist überflüssig, seit der Bezirkswahlausschuss alle erforderlichen Änderungen an den Feststellungen der Wahlvorstände selbst vornehmen kann und nicht auf eine Beanstandung beschränkt ist.

§ 65 Prüfung des Wahlergebnisses durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter

Die Regelungen der §§ 65-67 (§§ 73 alt) sind neu strukturiert nach der Regelungssystematik der §§ 62-64.

Absatz 2: Der neue Absatz stellt die schon bisher geltende Rechtslage klar: Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter hat, anders als die Bezirkswahlleitung, nicht das Recht, Nach- und Neuauszählungen vorzunehmen. Sie oder er ist insoweit darauf beschränkt, dem LWA einen entsprechenden Beschluss zu empfehlen. Die Befugnis, Unterlagen bei den Bezirkswahlämtern und -leitungen anzufordern und die Rechtmäßigkeit der Wahl insgesamt zu prüfen, ist bislang nicht geregelt, die Formulierung ist insoweit an § 81 BWO angelehnt.

§ 66 Zusammenstellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet

Absatz 2: Nach der neuen Regelung in § 17 Absatz 4 LWG sind Verstorbene, Verzogene und aus der Partei ausgetretene Listenkandidierende bereits bei der Mandatsverteilung nicht zu berücksichtigen. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter wird ermächtigt, die dazu notwendigen Feststellungen, etwa durch Einsichtnahme in das Melderegister, bereits vor der Sitzung des Landeswahlausschusses zu treffen. Personen, die nicht mehr wählbar oder – bei Listenkandidaturen – aus der aufstellenden Partei ausgetreten sind, werden von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter schon für

die Feststellung des Wahlergebnisses gestrichen und nach den entsprechenden Nachrückregelungen (§ 19a Absatz 1 LWG für Wahlkreisbewerberinnen und -bewerber, § 17 Absatz 4 Satz 3 für Listenbewerberinnen und -bewerber) ersetzt.

Die bisherigen § 73 Absätze 3 bis 6 werden gestrichen; eine Wiederholung der Sitzzuteilungsregeln aus dem LWG ist überflüssig und verwirrend.

§§ 69, 70 Benachrichtigung der Gewählten

Die Regelungen werden an den geänderten Mechanismus des Mandatserwerbs in § 5 LWG angepasst, der im Regelfall keine Annahme des Mandats mehr vorsieht. Eine förmliche Zustellung der Benachrichtigung ist nicht erforderlich, kann aber veranlasst werden, um den Zeitpunkt des Fristbeginns rechtssicher zu fixieren.

§ 71 Verzicht, Nachfolge im Mandat

Absatz 1: Nach dem geänderten § 5 Absatz 1 LWG verbleibt die Zuständigkeit für die Bestimmung der Mandatsnachfolge auch nach dem Zusammentritt des Abgeordnetenhauses bei der Landes- oder Bezirkswahlleitung.

Absatz 2 Satz 1: Die Regelung entspricht inhaltlich der geltenden Regelung in § 77 Absatz 2 alt, die neue Formulierung und das Verfahren sind angelehnt an den neuen § 17 Absatz 5 LWG. Die alternative Lösung nach dem Vorbild von § 84 Absatz 1 BWO, wonach die Nachrückenden ihre fortbestehende Parteimitgliedschaft eidesstattlich versichern müssen, wird nicht übernommen. Versäumt eine Partei die rechtzeitige Mitteilung, bleibt der einmal eingetretene Mandatserwerb trotz der weggefallenen Parteimitgliedschaft bestehen.

Absatz 2 Satz 2: Klarstellung in Anlehnung an § 84 Absatz 4 BWO; ergänzend wird klargestellt, dass durch Verzicht oder Wegzug ausgeschiedene Abgeordnete später nicht erneut nachrücken können, auch wenn sie später den Verzicht widerrufen oder erneut ins Wahlgebiet zuziehen.

§ 72 Nachwahl, Ersatzwahl und Wiederholungswahl

Überarbeitung unter Berücksichtigung des geänderten § 20 LWG.

Absatz 5: Klarstellende Ergänzung der Möglichkeit von Korrekturen der Wahlvorschläge, die nichts an der Identität der Kandidierenden ändern, in Anlehnung an den neu gefassten § 83 Absatz 6 BWO.

Absatz 7: Es wird klargestellt, dass bei einer Wiederholungswahl nicht alle, sondern nur die erstmals Gewählten zu benachrichtigen sind; die Mandate der Übrigen bestehen fort. Dies entspricht der Praxis bei der Wiederholungswahl zum Bundestag 2024 und zum Abgeordnetenhaus 2023, wobei bei letzterer wegen der Besonderheit der vollständigen Wiederholungswahl auch die bestätigten Abgeordneten ein informatives Schreiben erhalten haben.

§ 73 Fristen bei vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode

Redaktionelle und sprachliche Überarbeitung ohne inhaltliche Änderungen.

§ 77 Sicherung der von den Wahlämtern geführten Unterlagen

Übernahme aus § 89 BWO. Insbesondere Absatz 3 ist im Zusammenhang mit der Europawahl 2024 praktisch relevant geworden (Verdacht der Fälschung von Unterstützungsunterschriften) und soll landesrechtlich normiert werden.

Ungeregelt bleibt das – in der Rechtsprechung bislang nicht eindeutig entschiedene – Recht auf Einsichtnahme in die Unterlagen der Wahlvorstände. Hier sollte eine verfassungsgerichtliche Klärung abgewartet werden.

§ 78 Vernichtung von Wahlunterlagen

Der bisherige § 21 alt wurde hierher verschoben und überarbeitet. Die Vernichtung der Wahlunterlagen sollen künftig erst nach ausdrücklicher Freigabe durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter erfolgen; diese wiederum sind gehalten, die Freigabe nach spätestens sechs Monaten zu erteilen, wenn keine Gründe entgegenstehen.

§ 80 Wahlstatistik

Der bisherige § 40b alt wurde hierher verschoben.

III. Beteiligung des Rates der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung am 21. August 2025 dem ihm vom Senat vorgelegten Entwurf der Landeswahlordnung vorbehaltlich der Berücksichtigung einer Reihe von unterschiedlichen Hinweisen mehrerer Bezirke (beigefügt als Anlage) zugestimmt. Diese Hinweise wurden überwiegend in den Entwurf aufgenommen (1.), einige wurden nicht berücksichtigt (2.):

1. Übernommene Hinweise

Zu § 13 Absätze 2 und 3 wird darauf hingewiesen, dass die Benachrichtigung von Personen, die von Amts wegen aus dem Wahlverzeichnis gestrichen wurden, einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen, wenn dafür eine förmliche Zustellung vorgeschrieben ist. Tatsächlich soll das Zustellungserfordernis nach § 13 nur für Streichungen aufgrund von Einsprüchen gegen das Wahlverzeichnis gelten; für Streichungen von Amts wegen (bei Wegzug oder Tod) reicht nach § 14 eine formlose Benachrichtigung aus, die aber auch erforderlich ist, um ggf. irrtümlich Gestrichenen einen Rechtsbehelf zu ermöglichen. Eine entsprechende Klarstellung in § 13 Absatz 4 wurde aufgenommen.

In § 36 Absatz 1 wird aufgrund der Hinweise darauf verzichtet, den (Urnen-)Wahlvorständen eine Liste aller im Wahlkreis für ungültig erklärten Wahlscheine zu übergeben; es bleibt bei der bisherigen Praxis, dass ihnen mitgeteilt wird, wenn in ihrem Wahlbezirk ein Wahlschein nachträglich für ungültig erklärt wird (die bereits vor Schließung des Wahlverzeichnisses für ungültig erklärten Wahlscheine sind bereits aus dem Wahlverzeichnis ersichtlich). Dies betrifft vor allem Fälle des Verlusts von Wahlscheinen (bis

zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr). In Absatz 3 wird dementsprechend statt des bisherigen Verweises auf die Ausstattung der Urnenwahlvorstände nunmehr ausdrücklich vorgesehen, dass die Briefwahlvorstände eine Liste aller (nicht nur der nachträglich ausgestellten) für ungültig erklärten Wahlscheine erhalten. Dies ist erforderlich, da Ihnen kein Wahlverzeichnis vorliegt.

In § 43 Satz 1 wird aufgrund der Hinweise klargestellt, dass ein *für den Wahlkreis* gültiger Wahlschein vorgelegt werden muss.

In § 45 Absatz 2 wird aufgrund der Hinweise nunmehr vorgesehen, dass die Wahlvorstände bei der Stimmabgabe mit Wahlschein zunächst prüfen, ob die Nummer des Wahlscheins im Wahlverzeichnis angegeben ist und ggf. ein Ersatzwahlschein ausgestellt wurde; letzteres wird zusätzlich mit der dem Wahlvorstand vorliegenden Liste der nach Abschluss des Wahlverzeichnisses ausgestellten (Ersatz-)Wahlscheine abgeglichen. Ein Anruf beim Wahlamt ist in diesen Fällen nur dann erforderlich, wenn sich Unstimmigkeiten ergeben. Dagegen soll in Fällen, in denen Wahlberechtigte nicht im Wahlverzeichnis des betreffenden Wahlvorstandes eingetragen sind (wenn also in einem „fremden“ Wahllokal gewählt wird), regelmäßig beim Wahlamt angerufen werden, damit dort (anhand des Fachverfahrens VOIS oder daraus erstellten Verzeichnisse) geprüft werden kann, ob der Wahlschein ordnungsgemäß ausgestellt oder für ungültig erklärt worden ist. Es wird sich bei dieser Fallgruppe nur um Einzelfälle handeln und die Vorgehensweise dürfte der bisherigen Praxis in allen Bezirken weitgehend entsprechen.

In § 70 Absatz 1 entfällt aufgrund der Hinweise das Erfordernis der förmlichen Zustellung der Benachrichtigung der Gewählten.

Mehrere redaktionelle Hinweise wurden übernommen.

2. Nicht vollständig übernommene Hinweise

Zu § 3 Absatz 2 wurde angemerkt, dass die in der Begründung dargestellten Koordinierungsbefugnisse der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters nicht durch den Wortlaut der Regelung selbst gedeckt seien; für eine umfassende Kontrolle der Erstellung von Notfallkonzepten bedürfe es einer besonderen Rechtsgrundlage. Dem wird nicht gefolgt. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter soll keine Zwangsbefugnisse im Zusammenhang mit der Erstellung von Notfallkonzepten erhalten. Sollten die Bezirke ihrer Aufgabe nicht oder unzureichend nachkommen, wären ggf. erforderliche Anordnungen im Rahmen der Bezirksaufsicht zu treffen.

Zu § 24 (und anderen Stellen) wurde darauf hingewiesen, dass der Begriff „Rufname“ im Melderecht nicht mehr verwendet wird. Gemeint ist aber, wie in der Begründung erläutert, ein ggf. von der betreffenden Person regelmäßig verwendeter Name, wobei es sich um einen von mehreren Vornamen oder auch eine von einem eingetragenen Vornamen abgeleitete Kurzform handeln kann.

Es wird angeregt, § 14 Absatz 4 Satz 1 zu streichen, weil ein Wahlschein nicht gleichzeitig gültig (für die Briefwahl) und ungültig (für die Urnenwahl) sein könne. Dies ließe sich auch

verfahrenstechnisch nicht umsetzen. Dem wird nicht gefolgt: Die Gültigkeit des Wahlscheines für die Briefwahl ergibt sich zwingend aus § 3 Absatz 8 LWG. Die Regelung entspricht im Übrigen § 28 Absatz 8 BWO, der seit jeher bei Bundestagswahlen anzuwenden ist.

Mehrere Bezirke regen an, § 18 Absatz 1 Satz 5 zu streichen. Die Benachrichtigung von Wahlberechtigten, deren Briefwahlunterlagen von Bevollmächtigten abgeholt werden, verursache einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand. Dem wird nicht gefolgt, weil durch die Benachrichtigung Missbräuche zusätzlich erschwert werden. Die Vorlage der schriftlichen Vollmacht allein ermöglicht nur eine schwache Kontrolle, da die Wahlämter die Authentizität der Unterschrift nicht verifizieren können. In den hier besonders relevanten Konstellationen – Abholung der Briefwahlunterlagen durch Ehegatten oder etwa von Mitarbeitenden in Pflegeheimen – bestehen besondere Missbrauchsgefahren.

Es wird angeregt, § 18 Absatz 8 zu streichen, soweit dort die Führung einer Liste nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgeschrieben wird. Dem wird nicht gefolgt, denn es fehlt andernfalls an einer Regelung, wie diejenigen Wahlscheine zu dokumentieren sind, die nicht mehr nach § 18 Absatz 7 im Wahlverzeichnis eingetragen werden können. Die Liste ist Grundlage für die Mitteilung der Nummern der betroffenen Wahlscheine an die Wahlvorstände (§ 18 Absatz 7 Satz 2, 36 Absatz 1), die ohne sie nicht prüfen können, ob ein nachträglich ausgestellter Wahlschein gültig ist, und für die Prüfung der Gültigkeit des Wahlscheines im Falle eines Anrufs aus einem Wahllokal (§ 45 Absatz 2). In der Begründung wird jedoch klargestellt, dass die „Liste“ auch elektronisch, etwa mit Hilfe des Fachverfahrens VOIS, geführt werden kann; neu wird klarstellend der Begriff „Verzeichnis“ im Verordnungstext verwendet.

Einige Bezirke (drei) plädieren zu § 35 Absatz 3 dafür, weiterhin zwei getrennte Stimmzettel für Erst- und Zweitstimme zur Abgeordnetenhauswahl beizubehalten. Dem wird aus den in der Begründung dargelegten Erwägungen nicht gefolgt. Die – etwas – höhere Komplexität der Auszählung eines einheitlichen Stimmzettels wird als weniger bedeutsam bewertet, als der verringerte Schulungsaufwand bei der Angleichung des Verfahrens an dasjenige bei der Bundestagswahl. Der fehlerhafte Umgang bzw. die nicht Herausgabe von Erst- oder Zweitstimmzetteln durch die Wahlvorstände war zudem die häufigste Fehlerquelle bei den Wahlen 2021. Diese wird durch den einheitlichen Stimmzettel nachhaltig beseitigt.

Es wird geltend gemacht, die Notverpflichtung von Wahlhelfenden durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher gemäß § 38 Absatz 3 widerspreche § 26a Absatz 1 Satz 1 LWG. Das ist nicht der Fall. Es handelt sich um eine Ausnahmesituation, in der das Wahlamt gerade nicht erreichbar ist und – wie in Satz 2 vorgesehen – Ersatzkräfte schicken kann. In dieser Situation muss der Fortgang der Wahlhandlung gewährleistet werden.

Zu § 38 Absatz 4 wird angeregt, die dauernde Anwesenheit der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers oder ihrer Stellvertretung vorzuschreiben, um die jederzeitige Beschlussfähigkeit sicherzustellen. Das ist nicht erforderlich, die Beschlussfähigkeit ist gesondert in Absatz 3 geregelt, Absatz 4 ermöglicht lediglich das kurzzeitige Verlassen des Wahlraumes durch die vorstehende und die schriftführenden Person bei gleichzeitiger

Sicherstellung des 6-Augen-Prinzips im Wahlraum. Die Regelung in Absatz 4 ändert nichts daran, dass stets die für die Herstellung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Mitglieder des Wahlvorstandes im Dienst und grundsätzlich im Wahllokal oder seiner unmittelbaren Nähe greifbar sein müssen.

Es wird die Streichung von § 39 Absatz 2 Satz 2 angeregt, weil das Hausrecht im Wahllokal beim Bezirksamt liege, das daher auch über die Zulässigkeit von Presseaufnahmen entscheiden müsse. Das trifft nicht zu, das Hausrecht im Wahlraum steht nach § 39 Absatz 1 während der Wahl ausschließlich der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher als unabhängiges Wahlorgan zu.

Zu § 44 Absatz 4 Nr. 4 wird angeregt, Wahlberechtigten, bei denen bereits ein Stimmabgabevermerk eingetragen ist, die Glaubhaftmachung zu ermöglichen, sie hätten noch nicht gewählt. Ein anderer Bezirk sieht insoweit eine Nachweispflicht des Wahlvorstandes. Beidem wird nicht gefolgt, die mit § 56 Absatz 6 Nr. 3 BWO übereinstimmende Regelung wird beibehalten. Der Stimmabgabevermerk weist die Stimmabgabe nach, es handelt sich um eine öffentliche Urkunde.

Es wird die Streichung von § 44 Absatz 7 angeregt. Der Wahlvorstand könne keine Wählenden festhalten, die ihren Stimmzettel aus dem Wahllokal mitnehmen. Die Formulierung „wacht darüber“ beinhaltet allerdings keine Pflicht zum (tätlichen) Einschreiten. Der Wahlvorstand ist lediglich gehalten, auf solche Fälle zu achten und die Betreffenden dazu aufzufordern, den Stimmzettel zu vernichten. Bei Nichtbeachtung wäre der Vorfall zu protokollieren.

Es wird die Streichung von § 45 Absatz 1 Satz 2 empfohlen. Die Führung einer Liste der eingenommenen Wahlscheine sei nutzlos und zeitaufwändig. An der Regelung wird festgehalten, weil durch die Liste eine nachträgliche Kontrolle von Doppelverwendungen von (illegal kopierten) Wahlscheinen erleichtert wird; die eingenommenen Wahlscheine werden nach der Wahl verpackt und versiegelt. Bei einer erwarteten Zahl von lediglich 10-20 Fällen je Wahllokal erscheint der Aufwand für den Wahlvorstand überschaubar und leistbar.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 64 Absatz 1 VvB, § 34 Absatz 1 LWG

C. Gesamtkosten:

Es werden keine signifikanten finanziellen Auswirkungen erwartet, da die bisherigen Verfahrensweisen im Verlauf der Wahlvorbereitung und -durchführung in ihren Grundzügen beibehalten werden. Allenfalls kann die Einführung des gemeinsamen Stimmzettels für Erst- und Zweitstimme zu einer Reduzierung der Beschaffungskosten führen, die sich aber prognostisch nicht beziffern lässt.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 2. September 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

Regierender Bürgermeister

Iris Spranger

Senatorin für Inneres und Sport

Anlage - Ergänzende Hinweise der Bezirke zu der Vorlage R-753/2025 aus dem RdB-Fachausschuss für Inneres (inkl. Organisationsbereich der BVV), Ordnungsangelegenheiten, Verkehr, Umwelt- und Verbraucherschutz

Paragraf	Änderungswunsch	Begründung	Bezirksamt
§ 3 Notfallkonzepte		Nach Absatz 1 treffen die an der Wahlorganisation beteiligten Behörden Vorkehrungen, um die Durchführung von Wahlen auch im Falle von technischen Störungen, Streiks, Angriffen von außen oder von Naturkatastrophen zu ermöglichen und dokumentieren die Vorkehrungen in Notfallkonzepten. Absatz 2 regelt, dass die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter die Planungen der Beteiligten koordiniert. Laut Begründung umfasst die Koordinierungs- und Kontrollaufgabe des Landewahlleiters oder der Landeswahlleiterin (§ 26b Absatz 3 LWG) auch die Erarbeitung dieser Notfallkonzepte, soweit sie die Tätigkeit der Wahlorgane und -behörden betreffen. Er oder sie kann z.B. im Vorfeld allgemeine Vorgaben oder Anforderungen definieren, Koordinierungsrunden oder Arbeitsgruppen einberufen, für eine einheitliche Darstellung und Abrufbarkeit der Konzepte sorgen und die Aufgabenerfüllung kontrollieren. Diese sehr weite Auslegung der in Absatz 2 formulierten Koordinierungsaufgabe dient einer vollumfänglichen Kontrolle. Auch fehlt es für die Einberufung von Arbeitsgruppen durch den Landeswahlleiter an einer Rechtsgrundlage. Eine Weisungsbefugnis gegenüber den	Marzahn-Hellersdorf

Paragraf	Änderungswunsch	Begründung	Bezirksamt
		Bezirkswahlämtern als beteiligte „Wahlbehörde“ existiert nicht. Eine einheitliche Darstellung der Konzepte ist vielleicht wünschenswert, für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen jedoch kaum entscheidend. Eine Abrufbarkeit durch den Landeswahlleiter als unabhängiges Wahlorgan ist zudem nicht ohne umfassende Freigabeprüfung des Bezirksamtes möglich. Der LWO-Entwurf ist ein deutliches Misstrauen gegenüber der Briefwahl zu entnehmen. An mehreren Stellen wird ein zunehmendes Manipulationsrisiko gesehen. Die Verringerung dieses vermeintlichen mit der Briefwahl verbundenen Manipulations- und Missbrauchsrisiko soll nach dem LWO-Entwurf durch die Bezirkswahlämter erfolgen.	
§ 13 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 4	Mit Änderung dieses Paragrafen soll nun auch für aus dem Wahlverzeichnis gestrichene Personen die rechtstaatlich gebotene Anhörung vor Streichung klargestellt werden.	Zur Bundestagswahl 2025 wurden in Mitte 450 Personen aus dem Wahlverzeichnis gestrichen. Der häufigste Fall der Streichung aus dem Wahlverzeichnis ist der Todesfall (hier erfolgt bisher kein Schreiben) und der Wegzug. Das Wahlamt soll nun einer Person, die aus dem Wahlverzeichnis gestrichen wurde, bis zum 10. Tag oder ab dem 10. Tag unverzüglich die Information darüber durch Zustellung mitteilen. Zusätzlich soll diese Person laut Begründung eine formlose Benachrichtigung per E-Mail oder Brief erhalten. Die Information über Streichung im Falle des Fortzugs erhält das Wahlamt über eine Postbox-Nachricht vom LABO, weil	Mitte

Paragraf	Änderungswunsch	Begründung	Bezirksamt
		die betreffende Person sich in einer anderen Gemeinde angemeldet hat. Die Person hat mit Auszug höchstwahrscheinlich den Namen vom Briefkasten entfernt (Zustellung durch Boten ist nicht mehr möglich). Sollte der Bote den Brief einwerfen können, ist es nicht sicher, dass dieser die gestrichene Person noch erreicht, denn so ist der Brief von der Nachsendung ausgenommen. Der Informationsbrief über die Streichung wurde üblicherweise per PIN-Post versendet. Da oftmals keine Nachsendeaufträge für die PIN gestellt werden, erhalten wir diese Briefe sehr häufig als unzustellbar zurück. E-Mail-Adressen sind uns von Bürgerinnen und Bürgern regelmäßig nicht bekannt. Die Erstellung der Zustellurkunden in jedem Fall von Streichung stellt einen zusätzlichen hohen Aufwand in der knappen Zeit vor Wahl dar. Der Mehrwert ist fraglich, da diese Briefe bereits jetzt kaum die gestrichene Person erreichen. Sie sind aber mit hohen Kosten für die förmliche Zustellung per Post/ bzw. Bote verbunden.	
§ 14 Abs. 4 Satz 1	Satz „ <i>Ein bereits ausgestellter Wahlschein ist nur noch für die Stimmabgabe per Briefwahl gültig; dies ist im Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine zu vermerken.</i> “ ist zu streichen!	Abs. 4, S. 1 bezieht sich darauf, dass eine Wahlberechtigung nicht oder nicht mehr vorliegen soll. Dann darf auch ein bereits ausgestellter Wahlschein nicht mehr gültig sein. Die LWO verlangt „dies ist im Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine zu vermerken.“ Dieser Wahlschein ist also gültig (Briefwahl) und gleichzeitig ungültig (Urnenwahl). Der	Lichtenberg Mitte

Paragraf	Änderungswunsch	Begründung	Bezirksamt
		Wahlschein kann in VOIS (Fachverfahren) nicht nur für einen Teilbereich gesperrt werden. VOIS kann auch nur ein Verzeichnis gültiger ODER ungültiger Wahlscheine ausgeben. D.h. hier muss zusätzlich eine manuelle Erfassung durchgeführt werden. Hier entstehen ein hoher Verwaltungsaufwand und die Gefahr von Fehlern. Das Fachverfahren VOIS muss ertüchtigt werden, dies darzustellen. Der Satz bezieht sich auf die Streichung einer Person im Wählerverzeichnis. Damit muss ein bereits ausgestellter Wahlschein für ungültig erklärt werden und kann nicht eine Gültigkeit für die Briefwahl erhalten und gleichzeitig im Urnenwahllokal für ungültig.	Friedrichshain-Kreuzberg
§ 16 Abs. 2 Satz 1	„§ 14 Absatz 5 Satz 1“	fehlendes Leerzeichen	Friedrichshain-Kreuzberg
§ 18 Abs. 1, letzter Satz	Satz <i>„Dies gilt entsprechend bei Abholung des Wahlscheines durch eine bevollmächtigte Person.“</i> ist zu streichen!	Wenn eine Person schriftlich zur Abholung der Briefwahlunterlagen bevollmächtigt wird, ist eine nochmalige schriftliche Mitteilung an die Wohnanschrift desjenigen entbehrlich; Um die entsprechende Mitteilung zu versenden, müssten die internen Abläufe angepasst, das Fachverfahren geändert werden und es würde zu einer Verzögerung im Ablauf der Unterlagenabholung führen. Im Gesetzentwurf sind keinerlei Erwägungen zum Mehraufwand für die Bezirkswahlämter enthalten - dies zeigt	Lichtenberg Pankow Marzahn-Hellersdorf

Paragraf	Änderungswunsch	Begründung	Bezirksamt
		deutlich, dass eine Auseinandersetzung mit den haushaltrechtlichen Auswirkungen ebenfalls nicht stattgefunden hat. In den Bezirkswahlämtern entsteht ein erheblicher Personalmehraufwand, da sich die Bearbeitung deutlich verlängert (z.B. sind schriftliche Vollmachten händisch zu übertragen, um Benachrichtigungen zu erstellen; Diskussionen mit Bevollmächtigten über Zweck, Sinnhaftigkeit und Zulässigkeit der Einbehaltung der Vollmachten sind kaum vermeidbar). Ebenso entsteht ein Rummehrbedarf (Aufbewahrung der Vollmachten) sowie zusätzlicher Bearbeitungsaufwand bei möglichen Folgeverfahren. Hierzu gab es bisher keine Verständigung mit SenInn oder SenFin.	
§ 18 Abs. 8	2. Halbsatz „....und für die nach Abschluss des Wahlverzeichnisses gemäß § 16 oder § 18 Absatz 3 oder 4 nachträglich ausgestellten Wahlscheine.“ ist zu streichen! „Das Bezirkswahlamt führt jeweils eine nach Wahlkreisen	BezWahlamt führt eine Liste der ungültigen Wahlscheine (WS). Wozu wird eine zusätzliche Liste der nachträglich erteilten WS benötigt; das ist nicht sinnvoll. Ist im Programm VOIS ersichtlich. Das Wahlamt führt EINE Liste, die alle ungültigen Wahlscheine enthält.	Lichtenberg Friedrichshain-Kreuzberg

Paragraf	Änderungswunsch	Begründung	Bezirksamt
	gegliederte Liste der nach Absatz 3 oder nach § 14 Absatz 4 für ungültig erklärten Wahlscheine und für die nach Abschluss des Wahlverzeichnisses gemäß § 16 oder § 18 Absatz 3 oder 4 nachträglich ausgestellten Wahlscheine.“		
§ 24 Abs. 2 Nr. 5 § 35 Abs. 3 Nr. 1 § 35 Abs. 3 Nr. 2	Begriff „ <i>Rufname</i> “ streichen!	Den Begriff des „Rufnamens“ gibt es im Personalausweisrecht/Melderecht nicht mehr! Jeder Vorname kann gleichberechtigt genutzt werden.	Lichtenberg
§ 35 Abs. 3	„Es wird für die Abgeordnetenhauswahl ein einheitlicher Stimmzettel für Erst- und Zweitstimme, entsprechend der Bundestagswahl, eingeführt“ „In Anlehnung an § 45 Bundeswahlordnung (BWO) wird ein gemeinsamer Stimmzettel für die Abgabe von Erst- und Zweitstimme zur	Aus Sicht des Bezirkswahlamtes Spandau ist die geplante Änderung, dass die Abgabe der Erst- und Zweitstimme für die Wahl des Abgeordnetenhauses von Berlin auf einem Stimmzettel erfolgt, keine Verbesserung für den Wahlvorstand. Diesem Änderungspunkt der Landeswahlordnung sollte demnach nicht zugestimmt werden. Begründung: Bisher erfolgte die Auszählung aller drei Stimmzettel (Stimmzettel der Zweitstimmen für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin, Stimmzettel der Erststimmen für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin und Stimmzettel der Bezirksverordnetenversammlung) auf die gleiche Art und	Spandau

Paragraf	Änderungswunsch	Begründung	Bezirksamt
	Abgeordnetenhauswahl eingeführt.“	Weise. Es werden hier drei Stapel gebildet. Die ermittelten Ergebnisse werden in der gleichen Art und Weise in die Wahlniederschrift eingetragen. Sowohl mit der Auszählung der Stimmzettel als auch mit der Eintragung in die Wahlniederschrift verhält es sich bei der Europawahl und bei einem Volksentscheid genauso. Anders verhält es sich bei der Auszählung der Stimmzettel des Deutschen Bundestages. Das Auszählverfahren bei der Bundestagswahl ist aufwendiger. Das Bezirkswahlamt Spandau spricht sich klar gegen die Anpassung des Stimmzettels wie zur Bundestagswahl aus. Wie bisher sollen zwei Stimmzettel für die Erst- und Zweitstimme zum Abgeordnetenhaus von Berlin genutzt werden. Aus den Erfahrungen der verbundenen Wahl 2021 sollte künftig in den Schulungsunterlagen und bei den Schulungen verstärkt auf die Stimmzettelsorten und der Wahlberechtigung hingewiesen werden, damit am Wahltag die richtigen Stimmzettel an die entsprechenden Wahlberechtigten ausgehändigt werden. Hierin wird nach wie vor keine Erleichterung und Vereinfachung der Auszählung, sondern eher eine <u>überflüssige Fehlerquelle gesehen</u>, zumal im Zusammenhang mit der BVV-Wahl nunmehr zwei unterschiedliche Zählvarianten herangezogen und kombiniert werden müssen. Auch der hier als kritisch bewertete, im Entwurf ausdrücklich aufgenommene Hinweis in der LWO (vgl. § 64 Abs. 4), noch in der	Reinickendorf

Paragraf	Änderungswunsch	Begründung	Bezirksamt
		Wahlausschusssitzung zur Ergebnisfeststellung Nachzählungen vornehmen zu können, blieb leider unverändert erhalten. Keine Zusammenlegung der beiden Stimmzettel Das Auszählungsschema für solch einen Stimmzettel wird sehr kompliziert, wenig intuitiv und sehr fehleranfällig. Der allg. Wunsch der Wahlhelfenden ist, dass der Bundestagswahlstimmzettel aufgeteilt wird. In einer Berliner Wahl mit VE müssten sodann nach drei Schemata ausgezählt werden. Die Gefahr von Auszählfehlern und die Belastung für die Wahlhelfenden steigt. Zudem findet eine Verbundwahl nur alle 20 Jahre statt, sodass die möglichen Vorteile (dass in dieser Wahl nach demselben Schema ausgezählt wird) für zu geringgehalten wird. Der Vorteil, nur noch zwei statt drei Stimmzettel zu verpacken, wiegt die Nachteile bei der Auszählung nicht auf.	Mitte
§ 36 Abs. 1	In der Aufzählung „...eine Liste mit den im Wahlkreis für ungültig erklärten Wahlscheinen“ streichen!	Die Wahlunterlagen werden am Samstag (Tag vor der Wahl) ab 8.00 Uhr abgeholt. Die Liste der ungültig erteilten WS kann erst nach 12 Uhr erstellt werden, da noch bis da ein Ersatz-WS erteilt werden darf. Die Listen mit Stand Freitag nutzen den Wahlvorständen nichts. Wir können nicht am Wahlsonntag alle Wahllokale rechtzeitig vor 8 Uhr anfahren, um nur diese vollständigen Listen auszuteilen (zu viel Aufwand). Bisherige Praxis, dass Bez.WA anruft bzw. Wahlvorstände bei Unsicherheit anrufen, reicht völlig aus.	Lichtenberg

Paragraf	Änderungswunsch	Begründung	Bezirksamt
		Bis Samstag vor der Wahl 12 Uhr werden Wahlscheine für ungültig erklärt, d.h. dass die finale Liste der ungültigen Wahlscheine erst nach 12 Uhr zur Verfügung steht. Die in § 36 Abs. 1 Satz 1 beschriebenen Wahlunterlagen werden am selben Tag ab 8 Uhr an die Wahlvorstehenden ausgegeben. Eine Verteilung der Warnliste an alle Urnenwahllokale am Wahlsonntag vor 8 Uhr ist in der Praxis angesichts aller anderen Aufgaben wahrscheinlich nur für wenige Wahlämter umsetzbar.	Friedrichshain-Kreuzberg
§ 36 Abs. 3	Ergänzen: <i>Übergabe einer Liste der für das Briefwahllokal ungültigen WS</i> <i>„..., eine Liste mit den in den Briefwahllokalen zugeordneten Stimmbezirken für ungültig erklärten Wahlscheinen, ...“</i>	Bei Streichung im Abs. 1 ist Ergänzung vorzunehmen. Die Briefwahlvorstände benötigen zusätzlich die Liste der ungültigen Wahlscheine. Aus pragmatischen Gründen soll die Liste (Auszug) bei der Gültigkeitsprüfung am Wahlsonntag im Briefwahllokal auf die dem Briefwahllokal zugeordneten Stimmbezirke reduziert sein.	Lichtenberg Friedrichshain-Kreuzberg
§ 38 Abs. 2	Begriff „Unparteilichkeit“ durch „unparteiische Wahrnehmung des Amtes“	Übernahme des Begriffs aus § 5 Abs. 5 Bundeswahlordnung (BWO) <u>und</u> des § 26 Abs. 2 Satz 2 Landeswahlgesetz (LWG)	Lichtenberg
§ 38 Abs. 3	„Notfalls verpflichtet die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher	Dies widerspricht § 26 a Absatz 1 Satz 1 Landeswahlgesetz (LWG). Danach werden die Wahlvorstände rechtzeitig vor der Wahl vom Bezirkswahlamt berufen. Bei einer Einberufung von	Marzahn-Hellersdorf

Paragraf	Änderungswunsch	Begründung	Bezirksamt
	Wahlberechtigte als Beisitzende, wenn dies mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit oder die Aufgabenerfüllung des Wahlvorstandes erforderlich ist.“	Wahlberechtigten als Beisitzende des Wahlvorstandes durch die/den Wahlvorsteher:in gänzlich ohne Beteiligung des Bezirkswahlamtes ist keine Prüfung des Vorliegens eines Ausschlussgrundes nach § 26 a Absatz 6 LWG möglich. Hier besteht ein nicht kalkulierbares Risiko von Wahlfehlern. Für die Bezirke hat dies zudem finanzielle Auswirkungen (Erfrischungsgeld). Der bereits im Rahmen der Verwaltungsbeteiligung mitgeteilte Änderungswunsch wurde nicht umgesetzt. <u>Zudem enthält die Begründung diverse Fehler in Verweisen</u> (z.B. § 55 Abs. 4 S. 1, § 55 Abs. 1 etc.) oder Formulierungen (Kreiswahlleitung).	
§ 38 Abs. 4	Satz 1 ersetzen durch: <i>„Während der Wahlhandlung müssen immer der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie mindestens ein Beisitzer anwesend sein.“</i>	Übernahme der Regelung aus § 6 Abs. 8 BWO, um jederzeit beschlussfähig zu sein. Wäre bei der bisherigen Regelung nicht der Fall!	Lichtenberg
§ 39 Abs. 2 Satz 2	Satz <i>„Der Wahlvorstand kann Angehörigen von Presse und Rundfunk kurzzeitige Aufnahmen gestatten; Aufnahmen von Personen</i>	Reglungen zur Aufnahmen von Presse/Rundfunk treffen das BA (Hausrecht).	Lichtenberg

Paragraf	Änderungswunsch	Begründung	Bezirksamt
	<i>sind nur mit deren vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung erlaubt.“</i> ist zu streichen!		
§ 43 Satz 1	Ergänzen: <i>„...oder im Besitz eines <u>für den Wahlkreis</u> gültigen Wahlscheines sind.“</i>	Zugelassen sind nur Personen mit einem <u>für den Wahlkreis</u> erteilten Wahlschein!	Lichtenberg
§ 44 Abs. 4 Nr. 3	Folgenden Halbsatz streichen: <i>„...oder sie in der Liste der nachträglichen ausgestellten WS aufgeführt sind“</i>	Diese Liste sollte nicht geführt werden; Siehe Hinweis zu § 18 Abs. 8	Lichtenberg
§ 44 Abs. 4 Nr. 4	Folgendes ändern: <i>„...es sei denn, sie können glaubhaft machen, dass sie noch nicht gewählt haben...“</i> <i>„bereits einen Stimmabgabevermerk im Wahlverzeichnis haben, es sei denn, sie weisen nach, dass sie noch nicht gewählt haben,“</i>	Wie soll man <i>nachweisen</i> , dass man noch nicht gewählt hat; dies kann m.E. nur z.B. durch eine „eidesstattliche Versicherung“ glaubhaft gemacht werden. Die Nachweisführung, dass eine doppelte Stimmabgabe erfolgt ist, liegt beim Wahlvorstand. Eine wählende Person kann nicht nachweisen, dass ein Wahlvorstand einen Stimmabgabevermerk falsch gesetzt hat.	Lichtenberg Friedrichshain-Kreuzberg

Paragraf	Änderungswunsch	Begründung	Bezirksamt
§ 44 Abs. 7	Abs. 7: „Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass die Wahlberechtigten den Wahlraum erst verlassen, nachdem die Stimmzettel in die Wahlurne gesteckt oder vernichtet worden sind.“ ist komplett zu streichen!	Der Wahlvorstand kann doch keinen Wählenden festhalten, wenn dieser seinen Stimmzettel nicht in die Wahlurne einwerfen will und einfach wieder mitnimmt!	Lichtenberg
§ 45 Abs. 1 Satz 2	2. Halbsatz „....und ihre Nummer in eine Liste eingetragen“ streichen!	Wozu sollen die Nr. der eingenommenen Wahlscheine nochmals in eine Liste eingetragen werden, wenn sie doch eingenommen wurden! Zusätzlicher unnötiger Aufwand für die Wahlvorstände! <u>Keine Eintragung der Wahlscheinnummern in eine Liste:</u> Die ehrenamtlich tätigen Wahlhelfenden führen bereits zahlreiche Listen, z.B. über die Wahlbeteiligung, Warteschlangen, Erfrischungsgeldlisten oder Beschlussfälle. Das Führen einer weiteren Liste zur Eintragung der eingesammelten Wahlscheine ist entbehrlich und führt im laufenden Wahlgeschehen zu Fehlern.	Lichtenberg Treptow-Köpenick
§ 45 Abs. 2 Satz 1	2. Halbsatz „...., insbesondere, ob er in der Liste der für ungültig erklärten WS verzeichnet ist.“ streichen!	Die Wahlvorstände bekommen keine Liste der für ungültig erklärten WS, ggf. Ergänzung siehe Anmerkung zu § 45 Abs. 2 Sätze 2 und 3	Lichtenberg

Paragraf	Änderungswunsch	Begründung	Bezirksamt
	„Der Wahlvorstand prüft, ob der Wahlschein gültig ist, insbesondere, ob er in der Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine verzeichnet ist.“	Unter Bezugnahme auf lfd. Nr. 4 liegt dem Wahlvorstand nicht zwingend eine Liste der ungültigen Wahlscheine vor. Es muss den Wahlämtern (weiterhin) die Möglichkeit überlassen bleiben, wie die Überprüfung sichergestellt wird. Friedrichshain-Kreuzberg lässt die Wahlvorstände bspw. im Wahlamt anrufen. Ggf. hat ein anderes Wahlamt die logistische Möglichkeit alle Wahlvorstände mit einer vollständigen Liste der ungültigen Wahlscheine rechtzeitig zu beliefern. Eine Festlegung eines Verfahrens für ALLE ist wenig zielführend.	Friedrichshain-Kreuzberg
	Unter A Begründung, II. Besonderer Teil wird zu § 45 Stimmabgabe mit Wahlschein aufgeführt: „Das Verfahren beim Wählen im Wahllokal mit Wahlschein wird detaillierter geregelt als bisher, um Missbrauchsrisiken entgegenzuwirken.“	Die angedachte Regelung in § 45 Absatz 2 Landeswahlordnung bedeutet einen immensen Aufwand für die Bezirkswahlämter. Demnach müsste der gesamte Wahlvorstand den im Wahllokal vorgelegten Wahlschein auf Gültigkeit oder Ungültigkeit prüfen. Durch Anruf beim Bezirkswahlamt wird die Nummer des Wahlscheines telefonisch durchgegeben und das Bezirkswahlamt prüft, ob der Wahlschein nachträglich für ungültig erklärt oder bereits in einem anderen Urnenwahllokal genutzt wurde. Es müsste zusätzliches Personal während der Wahlhandlungszeit auf ein Verzeichnis zeitgleich zugreifen, um obiges prüfen zu können. Da ab 15 Uhr die Zulassung der roten Wahlbriefe in den Briefwahllokalen beginnt, kann eine maximale Kontrolle bei einem hohen Aufwand nicht gewährleistet werden.	Spandau

Paragraf	Änderungswunsch	Begründung	Bezirksamt
		<u>Dieser geplanten Änderung in der Landeswahlordnung sollte nicht zugestimmt werden.</u> <u>Keine allgemeine Prüfung der Gültigkeit von Wahlscheinen durch das Bezirkswahlamt am Wahltag:</u> Die Prüfung der zahlreichen Einzelfälle ist unverhältnismäßig, um eine mehrfache Stimmabgabe erfolgreich zu verhindern. Dass Bürgerinnen und Bürger ihren Wahlschein kopieren und mehrfach wählen gehen, könnte man mit einer anderen technischen Lösung, z.B. mit einem Kopierschutz, umgehen. Zur Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten auf Fälschungen von ausgegebenen Wahlscheinen soll der Bearbeitungsaufwand allein in den Bezirkswahlämtern erhöht werden, indem bei Wählenden mit Wahlschein im Wahllokal beim Wahlamt stets nachgefragt werden soll, ob der Wahlschein nachträglich für ungültig erklärt oder bereits benutzt worden ist. Dazu müssen sämtliche Wahlvorstände bei einer Person im Bezirkswahlamt anrufen, da es technisch nicht möglich ist, dass mehrere Personen zeitgleich in einer „Liste“ (=Excel-Datei) arbeiten. Hier wäre eine technische Lösung im Sinne eines Kopierschutzes bei den ausgegebenen Wahlscheinen erfolversprechender und sinnvoller.	Treptow-Köpenick Marzahn Hellersdorf

Paragraf	Änderungswunsch	Begründung	Bezirksamt
		Die neue Regelung wird teuer und aufwendig in den Bezirken zu implementieren sein. Zumal es für das Missbrauchsproblem eine andere Lösungsmöglichkeit geben könnte (Kopierschutz). Alternative Möglichkeiten, um ein Kopieren des Wahlscheins einzuschränken, bzw. zu verunmöglichen sind nicht ausreichend eruiert worden. § 45 LWO sieht künftig ausdrücklich einen Abgleich mit dem Wählerverzeichnis und erforderlichenfalls eine Abstimmung zwischen den Wahllokalen und dem Wahlamt vor. Diese Vorgehensweise ist zwar schon in der Vergangenheit geübte Praxis gewesen, nunmehr allerdings ausdrücklich in die LWO aufgenommen. Problematisch ist jedoch, dass nunmehr am Wahltag durch das Wahlamt zusätzlich geprüft werden soll, ob ein Wahlberechtigter mit Wahlschein (dann unzulässigerweise) bereits in einem anderen Wahllokal seine Stimme abgegeben hat. <u>Denn dieser Abgleich ist organisatorisch - zumal am zeitlich und arbeitsmäßig sehr dicht gedrängten Wahltag selbst - kaum leistbar.</u> Das Thema „Missbrauch“ wird auch allgemein - nicht zuletzt im Hinblick auf das zukünftig zu erwartende steigende Briefwahlaufkommen (und damit die stetig wachsende Anzahl an Wahlscheinen) - wohl noch vertieft werden müssen. Weitere Maßnahmen (z.B. Kopierschutz auf Wahlscheinen, zusätzliche technische Möglichkeiten in der Wahlerfassungssoftware usw.), die in der Folge dann zwischen der Landeswahlleitung und	Mitte Reinickendorf

Paragraf	Änderungswunsch	Begründung	Bezirksamt
		den bezirklichen Wahlämtern abgestimmt werden müssen, sind nicht ausgeschlossen. Sie müssen dabei aber, gerade im Hinblick auf das „Massengeschäft“ einer Wahl, praktisch umsetzbar, sprich leistbar sein.	
§ 45 Abs. 2 Sätze 2 und 3	Sätze 2 und 3: <i>„Ist das nicht der Fall, gibt er dem Bezirkswahlamt telefonisch die Nummer des Wahlscheines durch. Das Bezirkswahlamt prüft, ob der Wahlschein nachträglich für ungültig erklärt oder bereits in einem anderen Wahllokal genutzt wurde.“</i> ist zu streichen!	In Satz 1 steckt schon die Prüfung des WS. Die meisten Wahlämter verfahren so, dass Wahlscheine im Wahllokal anhand der Negativliste überprüft werden, nur wenn es dann weiterhin Zweifel an der Gültigkeit/Echtheit gab, wurde im Wahlamt angerufen. Dieses Verfahren ist erprobt und führt bisher nicht zu einem Verlust an Kontrollmöglichkeiten. Sonst würde dies zu einem unverhältnismäßigen personellen Mehraufwand führen, da Telefonanfragen der Wahlvorstände dann sofort vom Wahlamt beantwortet werden müssten. Die Entgegennahme der Vielzahl der dann eingehenden Anrufe kann das Bezirkswahlamt am Wahltag nicht mehr gewährleisten. Wie die Handreichung für Urnenwahlvorstände der LWL schon bisher sagt, soll im Zweifel beim Bezirkswahlamt die Gültigkeit eines Wahlscheins überprüft werden.	Lichtenberg Charlottenburg-Wilmersdorf

Paragraf	Änderungswunsch	Begründung	Bezirksamt
§ 45 Abs. 2 Satz 2	„Der Wahlvorstand prüft, ob der Wahlschein gültig ist, insbesondere, ob er in der Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine verzeichnet ist. Ist das nicht der Fall, gibt er dem Bezirkswahlamt telefonisch die Nummer des Wahlscheines durch. Das Bezirkswahlamt prüft, ob der Wahlschein nachträglich für ungültig erklärt oder bereits in einem anderen Wahllokal genutzt wurde.“	Im Regelfall gibt es aus logistischen Gründen keine Liste in den Wahllokalen.	Friedrichshain-Kreuzberg
§ 46 Satz 2 und 4	Begriff „ <i>Hilfsperson</i> “ durch „ <i>Vertrauensperson</i> “ ersetzen	Analog der Formulierung in Satz 1 „... <i>eine Person ihres Vertrauens</i> ...“	Lichtenberg
§ 50 Behandlung der Wahlbriefe, Abs. 2 Satz 2	„Fehlt auf dem Wahlbriefumschlag die Nummer des Wahlkreises, so öffnet es den Wahlbrief und vermerkt auf ihm die Nummer des Wahlkreises und den Grund der Öffnung.“	Statt Nummer des Wahlkreises sollte es heißen; Nummer des Briefwahlbezirks. Die Nummer des Wahlkreises ist an dieser Stelle nicht ausreichend hilfreich, während mit der korrekten Nummer des Briefwahlbezirks der Brief der korrekten Urne zugeordnet werden kann. Auf dem Wahlbrief wird üblicherweise vom Wahlamt die Nummer des Briefwahlbezirks und die Wahlscheinnummer eingetragen und nie die Nummer des Wahlkreises.	Mitte

Paragraf	Änderungswunsch	Begründung	Bezirksamt
§ 51 Abs. 5 Satz 2	Begriff „...vom <i>Bezirkswahlausschuss...</i> “ ersetzen durch „...von einem <i>gesondert eingesetzten Wahlvorstand...</i> “	Man kann den Bezirkswahlausschuss ja nicht zwingen, die Auszählung vorzunehmen. Wenn dieser nicht erscheint, wäre man nicht beschlussfähig. Daher besser: der Bezirkswahlleiter setzt einen gesonderten Wahlvorstand dafür ein!	Lichtenberg
§ 58 Abs. 2 Nr. 3	Nummer 3: „ <i>die Liste mit den eingenommenen Wahlscheinen (bei Urnenwahlvorständen)</i> “, ist zu streichen!	Es ist nicht sinnvoll, eine zusätzliche Liste zu führen! Siehe Anmerkungen zu § 45 Abs. 1 Satz 2	Lichtenberg
§ 70 Abs. 1 letzter Satz	Satz „ <i>Die Benachrichtigung soll zugestellt oder persönlich übergeben werden.</i> “ ist zu streichen!	Warum soll die Mitteilung ausdrücklich „zugestellt“ werden; zu viel bürokratischer Aufwand!	Lichtenberg